



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

Drittes Buch. Die Freigerichte.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

## DRITTES BUCH.

### Die Freigerichte.

#### 75. Abschnitt.

##### Die Bedeutung des Wortes Veme.

Seit der Blüthezeit der westfälischen Gerichte haben Geschichtsschreiber und andere Forscher ihren Scharfsinn angestrengt, das Geheimniss, welches das Wort »Veme« umgiebt, zu entschleiern. Geisberg gab 1858 in dem 19. Bande der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde eine hübsche Uebersicht über die bis dahin versuchten Deutungen, nicht ohne eine neue hinzuzufügen. Seitdem ist ihre Zahl noch vermehrt worden. Abgesehen von den Untersuchungen in Grimms Deutschem Wörterbuche und des niederdeutschen Sprachforschers Kern, welche unten ihre Besprechung finden, erklärte Essellen in Picks Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichte II. Jahrgang S. 602 ff. das Vemegericht als ein »Gericht, an dem Viele zusammentreten«, fand aber sofort im folgenden Jahrgang derselben Zeitschrift S. 582 ff. einen Gegner an Ernst Mummenhoff, welcher in Anknüpfung an Wiem = Balken das Vemgericht als »ein solches, das sich des Baumes als Executionsmittels bediente, ein Baumgericht« erkennen wollte<sup>1)</sup>.

Seine Erklärung streift an eine ältere, welche als Grundwort die »Wide«, den Strang, der vor dem Freigrafen auf dem Tisch lag und zur Hinrichtung des Verbrechers diente, annahm.

Sonderbar genug, diese Ableitung scheint schon im dreizehnten Jahrhundert einem grübelnden Klostergelehrten vorgeschwebt zu haben, der damit den Ruhm hätte, weitaus der erste von denen gewesen zu sein, welche sich über den Sinn von Veme den Kopf

<sup>1)</sup> Brode in den Hist. Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet 377 ff. hält an dem Begriff der Absonderung fest.

zerbrachen, und jedenfalls verdient seine Leistung aus ihrer Verborgenheit ans Licht gezogen zu werden. Mit einem gewissen Schwung verkündet eine Urkunde vom 8. April 1288 den Verkauf einiger Aecker, auf welche die bisherigen Besitzer »coram summa et libera sede salizatorum« zu Ikinck bei Kloster Varlar verzichten. Den Handlungen wohnten bei zwei Ritter, vier genannte »salizatores« und Andere<sup>1)</sup>. Diese »salizatores« sind unzweifelhaft die Schöffen, aber woher die Bezeichnung? Es ist nur Eine Ableitung möglich, von »salix, die Weide«; der geistreiche Etymolog, unbekümmert darum, dass er wenigstens »salicatores« hätte schreiben müssen, wollte das deutsche Wort »Wimenoten« übersetzen, und legte es sich als die »Männer der Wide, des Stranges« zurecht. — Grosses Gewicht kann er freilich nicht beanspruchen, denn damals kannte man den Ursprung der Veme sicherlich ebensowenig wie wir.

Mein werther Kollege, Herr Dr. Jostes, hat auf meine Bitte die Frage noch einmal untersucht und mir folgendes Ergebniss mitgetheilt.

»Ich kann hier davon absehen, in den zahlreichen Versuchen, die Etymologie des Wortes Veme zu bestimmen, das Richtige von dem Unrichtigen zu scheiden; noch weniger will ich den früheren Versuchen, durch Herbeiziehung vermeintlich verwandter Wortwurzeln in den übrigen arischen Sprachen die ursprüngliche Bedeutung des Wortes aufzuklären, einen neuen an die Seite setzen: ich begnüge mich damit, das Wort von seinem ersten Vorkommen an bis in die jetzt lebenden Dialecte hinein zu verfolgen, und halte das um so mehr für ausreichend, als dieser Weg genau zu demselben Punkte hingeführt hat wie die historische Untersuchung des Gegenstandes.

Den meisten früheren Untersuchungen über dieses Wort hat nichts so sehr hindernd im Weg gestanden, als das »aliquid sanctum«, das man mit der Sache unzertrennlich verbunden erachtete. Man nahm Anstoss, der Bezeichnung einer so geheimnissvollen Sache einen ganz gewöhnlichen Begriff zuzuerkennen.

Von den neueren Untersuchungen seien hier zwei erwähnt, die beide von hochangesehenen Sprachgelehrten herrühren: die von Kern in »De taal en letterbode« I S. 62—66 und die von Grimm im Deutschen Wörterbuche. Der erstere stellt das Wort zum alts.

<sup>1)</sup> Wilmans N. 1348. Er bemerkt dazu: »salizator ursprünglich Helfer, hier Freischöffe«. Wie er die Bedeutung »Helfer« begründen wollte, ist mir unbekannt.

»fêhian (afêhian)« und setzt als älteste Form »fêhima, fêhma« an — gebildet wie »blô-ma« (Blume) aus »blô-jan« u. s. w. Wenn man auch diese Ableitung vom rein lautlichen Standpunkte als richtig anerkennen will, so müssen doch gegen die Begriffsentwicklung bei Kern Bedenken aufsteigen, wie es ihm denn auch selbst nicht gelingen will, einen Uebergang zu dem Begriffe »geheimes Gericht« zu finden. Wenn er dann noch die Wurzel »piç« (schneiden), griech. *πιζρός* bitter, herbeizieht, so scheint er doch zu den Sternen zu greifen, um Licht anzuzünden.

Grimm theilt die Wörter in zwei Klassen ein:

I. feme = *sagina glandinaria*, *abductio suum in silvam*...

II. feme = *poena*, *supplicium*.

Beide Wörter möchte er jedoch vereinen. »Wie wenn beiden ungefähr die Vorstellung des Züchtens und Züchtigens unterläge? Freilich müssen auch nach meiner Ansicht beide Klassen vereint werden, aber ich denke unter einer anderen Vorstellung als der von Grimm vermutheten.

Es ist zunächst nothwendig, die lautliche Form des Wortes richtig zu bestimmen. Durchmustert man die unten beigebrachten Stellen, so muss zunächst aller Zweifel daran schwinden, dass dem Worte anlautend ein *v* und kein *w* zukommt, das sich nur höchst vereinzelt findet. Daraus folgt nun aber weiter, dass man zu »veme« keine Worte in Verwandtschaft setzen oder gar mit demselben identificiren darf, denen anlautend ein *w* zukommt, wie z. B. »wide« (Weide), »wiemen«, wenigstens so lange nicht als man sonst keine Beispiele für den Uebergang eines anlautenden *v* in *w* beibringt. Letzteres ist aber einfach unmöglich, während sich ein *w* statt *v* in diesem Falle aus einem gleich anzuführenden Grunde leicht erklären lässt.

Ferner ergibt eine Zusammenstellung der Formen »vemenote, veymenote, vimenote, vimmenote«, die sämtlich bereits im dreizehnten Jahrhundert vorkommen, dass schon zu jener Zeit der eigentliche Begriff des Wortes verdunkelt war, wenigstens in einigen Gegenden; denn während es auf der Hand liegt, dass »veymenote« wie »vimmenote« auch sprachlich identisch sind, wird es doch keinem Sprachforscher gelingen, den Uebergang von der einen Form zur andern lautgesetzlich zu erklären. Eine willkommene Bestätigung dafür, dass man die eigentliche Bedeutung schon damals nicht mehr klar hatte, bietet die lat. Uebersetzung des westfälischen Mönches durch »salizator«, ein Verfahren, zu dem sicher die Form »wimenote«

die Veranlassung gegeben hat. Nun ist es aber gerade Westfalen, wo nicht nur die Formen »vimenote« oder »wimenote« anfänglich auftreten, sondern auch weder damals noch später das Wort »veme« oder ein davon abgeleitetes mit einem anderen Begriffe verbunden vorkommt als mit dem, welchen wir jetzt noch damit verbinden. Eine richtige Bestimmung von dem Begriffe eines Wortes ist aber nur dann möglich, wenn man dasselbe auch noch in anderen Zusammensetzungen mit modificirten Bedeutungen zur Hand hat<sup>1)</sup>. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass gerade hier die Formen in Verwirrung geriethen. Das Wort ist ja in seinem ursprünglichen Begriffe Jahrhunderte älter als die erste Quelle, die es uns bietet, und diese Quelle gehört bereits in eine Zeit, wo auch das Wesen der Sache sich längst verändert hatte. Ob nicht auch gerade die Etymologen, die jener Mönch mit seinem »salizator« vertritt, auf die Formen »vime, wime« etc. eingewirkt haben, mag hier dahingestellt bleiben: unbestreitbar ist einmal, dass die Formen »vime wime veyme veme« an sich identisch sind und dann auch, dass sich die eine aus der anderen nicht lautgesetzlich entwickelt haben kann, also auf der einen oder auf der anderen Seite ein Verderbniss vorliegen muss. Bedenkt man nun, dass die Formen »vimme, vime, wime« örtlich wie zeitlich ganz beschränkt, und zwar mit dem lat. »salizator« vereint, auftreten, dass die Form »veme, veyme« die gewöhnliche, ausserhalb Westfalens fast oder, wie in den Niederlanden, durchaus allein auftretende ist, dass ferner die Form »vême, veyme« (also mit langer Stammsilbe) bis in die Neuzeit, wie gleich gezeigt werden soll, dialectisch fortlebte, dann wird es wenigstens für einen Sprachgelehrten nicht schwer werden, sich zu entscheiden, bei welchen Formen das Verderbniss zu suchen ist: Es kann meiner Ansicht nach gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Form »vême« anzusetzen ist — und keine andere<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Um das Jedermann klar zu machen, will ich hier nur ein Beispiel anführen. Jeder wird, wenn er das Wort Beichte (bichte) erklären will, fehl greifen, wenn er nicht weiss, dass es früher ein jetzt ganz verschwundenes Wort »jehan, gehan« = sagen gab, und dass »gichte« (»bichte« ist aus »bi-gichte entstanden«) auch speciell die »gerichtliche Aussage« bedeutet.

<sup>2)</sup> Dass freilich die Opposition hiergegen stumm bleiben wird, darf ich nicht hoffen. Von dem Opponenten, falls er mehr als einen blossen Zweifel — den ich Niemand verüble — äussert, kann ich aber verlangen, erstens, dass er mit der »Weide« und mit dem »Wiemen« fortbleibt, wenn er nicht andere Beispiele für den Uebergang von v in w beibringen kann, und zweitens, dass er auf Grundlage der Formen »vime«, »vimme« eine andere annehmbare Erklärung liefert.

Nunmehr können wir dazu übergehen die Bedeutung dieser Form zu bestimmen. Am längsten hat sich das Wort in den Niederlanden lebendig erhalten; Kilian führt als holländisch, zeeländisch und vlämisch an: »veynnoot, vennoot, veynout, vent (= vemenote)«, und zwar mit der Bedeutung »socius et collega, socius in magistratu aut publico munere«, die also wesentlich noch dieselbe ist, wie im Mittelalter.

Auch das einfache »veme« hat dort bis in die Neuzeit im Sinne von Gesellschaft, Genossenschaft, Schaar fortgelebt, z. B. »een groote veem ketters, de veem der sanggoddinnen« u. s. w. Vergleicht man nun die Stellen, (sie gehören in Grimms II. Kategorie), so stellt sich heraus, dass bei der Zugrundelegung des Begriffes: Gesellschaft, Genossenschaft, Verband alle Schwierigkeiten bei der Deutung verschwinden. Aber nicht bloss das, sondern unter dieser Vorstellung lassen sich auch die beiden Grimmschen Kategorien vereinigen, wenn wir uns das Wesen der altdeutschen Schweinemast (die »sagina glandinaria«) vergegenwärtigen. Bereits Schottel erklärt 1671 in seiner Schrift »De singularibus et antiquis in Germania juribus« p. 562 f. Vehmschweine als »porci ad saginationem destinati« (worauf Grimm fusst) und deutet »fehme« als »separatio ad aliquem actum«, womit er der Wahrheit sehr nahe kommt. Die Anzahl der Schweine, die der einzelne Markgenosse zu gemeinsamer Mastung in den gemeinsamen Eichenwald treiben durfte, war ganz genau festgestellt, und zwar auf Grund seiner »wara (alias warandia« oder »scara«). Vgl. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 142 ff. und Schriever, Zur Geschichte der Wälder in den Aemtern Lingen und Freren in den Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück, XII, 396 ff. Es stand zwar dem einzelnen Markgenossen nichts im Wege, mehr Schweine zu halten und auch zu mästen, nicht aber, mehr in dem Genossenschafts- oder Marken-Walde sich mästen zu lassen. Der Begriff des »Mästens« war also ursprünglich mit dem Worte Fehmeschweine gar nicht verbunden, konnte ihm aber um so leichter untergelegt werden, als man eine andere Mast als die Eichelmast im Markenwalde gar nicht kannte. Dass sich nach dem Verfall der Markenverfassung bei der Umwälzung der Wirthschaftsverhältnisse der ursprüngliche Begriff noch mehr verdunkeln und verschieben musste, liegt auf der Hand, und es ist daher leicht begreiflich, wenn Adelung »fehme« als die Mast selbst, »die Frucht der Eicheln und Buchen« deutet: an dem ursprünglichen Sinne des Wortes können wir dadurch nicht mehr irre gemacht werden.

Eine Schwierigkeit läge vielleicht nur in dem Uebergange zu der Bedeutung des »Gerichtes« bzw. »des heimlichen Gerichtes«. Wie aber oben gezeigt ist, haftet dem Worte »vême« eine specifisch juristische Bedeutung in keiner Weise an: sie ist ganz allgemeiner Natur. Wie es den Mastverband bezeichnete, so bedeutete es auch den Gerichtsverband und den Landfriedensverband<sup>1)</sup>. »Vême« wird ja geradezu als identisch mit »vridinc« gebraucht, es bezeichnet in diesem Sinne den Verband aller derer, die zu einem und demselben »Dinge« gehörten, bez. auf demselben stimmberechtigt waren, das heisst alle zu diesem Dinge gehörenden »vêmenôten«. Die Ding-»vêmenôten« stehen also (so prosaisch es auch klingen mag) den Mast-»vêmenôten« (bez. »vêmeswînen«) durchaus parallel.

»Vême« bezeichnet hier dem Wortlaute und dem ursprünglichen Begriffe nach nichts anderes als das »gemeinsame« Ding. Eine specielle Bedeutung konnte das Wort erst annehmen, als diesem alten Gerichte ein anderes — das Göding — zur Seite trat und den Schleier des Geheimnissvollen konnte es erst erlangen, als seine ursprüngliche Stellung verrückt wurde und es sich unter Beibehaltung des Namens in neuer Form entwickelte<sup>2)</sup>.

Dass bereits in mittelhochdeutschen Gedichten »vême« in der Bedeutung Urtheil, Strafe — »vêmaere = carnifex« — vorkommt, fällt hier nicht ins Gewicht: es sind Gedichte, »die sich dem Niederdeutschen nähern« (Grimm) und die Worte sind mit den abgeleiteten Begriffen dem Niederdeutschen entlehnt.

Das Wort »vême« in seine Urgeschichte hinein zu verfolgen, überlasse ich denen, die kombinationslustiger sind als ich, oder sich in den Wörterbüchern pflichtgemäss damit zu beschäftigen haben: für den Zweck dieses Werkes wird das Vorstehende, denke ich, genügen.«

Das Wort »Veme« kommt vor dem dreizehnten Jahrhundert nicht vor. Es findet sich zuerst 1227 und zwar nicht in einfacher Gestalt, sondern in der Ableitung »Vimenoth«. Von solchen sprechen

<sup>1)</sup> Vgl. unten die Beispiele.

<sup>2)</sup> Zur Erklärung der bei dem Worte »vême« vor sich gegangenen Begriffsverengerung liessen sich eine Masse von Analogien beibringen; ich verweise hier nur noch einmal auf das oben bereits zu anderem Zwecke angeführte Beispiel: »gicht« erlangte im Laufe der Zeiten eine spec. jurist. Bedeutung, Beichte eine ausschliesslich religiöse, obwohl beide Wörter an sich identisch sind und ihnen der weite Begriff »sagen« (jehan) zu Grunde liegt.

die Urkunden oft, und ich will erst untersuchen, welche Stellung sie einnehmen.

Graf Gottfried II. von Arnsberg übergab 1227 vor dem Freigericht auf der Wiese bei Wiedenbrück feierlich ein Gut an Kloster Klarholz. Unter den »testes confirmationis et facti sub regio banno« stehen zunächst einige Geistliche und Laien, dann folgen »scabini qui vulgo dicuntur vimenoth«, deren Reihe der Freigraf selbst eröffnet<sup>1)</sup>. Eigenthümlich ist die Eintheilung der Zeugen einer 1229 vor der Stadt Münster geschehenen Freigerichtshandlung: »nobiles (4); ex his qui dicuntur vimenote (8); liberi (2)« und mehrere »ministeriales«<sup>2)</sup>. In dem Heidenschen Freigerichte bei Borken geschieht 1265 eine Verzichtleistung vor Dinggraf, zwei »vimmenotis« und dem »bedellus«<sup>3)</sup>. In allen drei Urkunden ist Vemenot gleichbedeutend mit Schöffe, in der zweiten sogar im bestimmten Gegensatz zu den übrigen Freien. Dagegen braucht 1267 eine Niederschrift aus der Freigrafenschaft Rinkerode das Wort im allgemeinen Sinne. Nachdem sie den Freigrafen genannt, zählt sie unter den einführenden Worten »presentibus vemenotis« sieben Ritter, zehn »scabini« und noch elf andere Freie und Bürger aus Münster auf<sup>4)</sup>. »Et dedit idem Johannes« (der Käufer, ein Bürger aus Münster) »arras consuetas liberis et scabinis«. Schon vorher ist auch die Rede von »consensus liberorum et scabinorum«. Als Vemenot gilt demnach hier jeder beim Gericht anwesende Freie. Nicht so klar ist die Bedeutung, wenn 1272 Bischof Gerhard von Münster in seiner Kemenade zu Beckum Gut überträgt mit der Erklärung, die vor ihm als »summus liber comes« vollzogene Handlung sei von gleichem Werthe, als wenn sie vor dem Freistuhl und den »wimenotis illius termini, in quo sita sunt eadem bona« vollzogen sei; unter den Zeugen sind auch vier Wimenoti, ausserdem der Dechant, der bischöfliche Notar, Richter und sämtliche Schöffen aus Beckum<sup>5)</sup>.

1) Seibertz N. 1082.

2) W. N. 259.

3) Lacomblet II, 553.

4) W. N. 793, welcher aber falsch interpungirt hat. Den »civibus Monasteriensibus« am Ende müssen doch Namen entsprechen, welche nur ein Theil der vorangehenden sein können, wahrscheinlich von Willekinus apothecarius ab, da keine weiteren folgen. Daraus ergibt sich, dass auch die Bezeichnungen »scabini« und »milites« sich auf die voranstehenden Namen erstrecken. Dass die von Wilmans als Ritter Betrachteten solche nicht sein können, zeigt schon das wiederholte »tho« und »in«. Endlich lassen sich mehrere der an erster Stelle Stehenden wirklich als Ritter nachweisen, wie das Register ergibt.

5) W. N. 922.



Vor dem Freistuhl in Mengede 1275 sind Zeugen: »judicii liberi vemenoti«, nämlich ein Ritter und 13 Genannte<sup>1)</sup>. Ausführlicher erzählt 1280 eine Urkunde den Vorgang vor dem Freistuhl zu Ascheberg. Der Freigraf nimmt den Ritter Wilhelm von Ascheberg und sechs genannte »liberi« zu sich (assumpto secum), um den Kellner des Klosters Kappenberg mit dem gekauften Gute zu investiren. Zeugen sind fünf Ritter, zwei Herren von Rechede und neun Andere, sämmtlich als »vemenoti« bezeichnet, »et alii quamplures, qui omnes — receperunt — arras debitas et consuetas«. Hier heissen also gerade die als Schöffen handelnden einfach »liberi«, der Umstand Vemenoten<sup>2)</sup>).

Eine Auffassung erfolgt 1291 vor dem märkischen Freistuhl Höing bei Unna »presentibus vemenotis et consentientibus«<sup>3)</sup>. Dagegen sind 1289 vor dem bischöflich-münsterischen Freigericht Asenderen anwesend drei »scabini, qui vulgariter dicuntur vemenote«, desgleichen 1292 zu Winterswick zwei »scabini seu veymnote«, und in demselben Jahre bei Dülmen vier, darunter ein Ritter, »scabini qui vulg. dic. vemenot« und 1302 in Alstätte bei Münster fünf »liberi et scabini qui vulg. vemenote dicuntur«<sup>4)</sup>. Es ist bemerkenswerth, dass von diesen Urkunden drei für das Stift Nottuln gegeben nach demselben Formular geschrieben sind. Wenn nun die letzte »liberi et scabini« sagt, wo die anderen nur »scabini« setzten, so sieht man, dass dem Schreiber beide gleichbedeutend waren. Vemenote ist eben »Genosse der Veme«, der Theilnehmer am Gerichte, und das sind in erster Stelle die Schöffen. Ihnen gilt der Ausdruck besonders, um ihre augenblickliche Thätigkeit zu bezeichnen, aber auch Jeder, der am Freigericht theilnehmen kann, ist Vemenot. Ein besonderer Stand, eine besondere Rangklasse birgt sich also unter diesem Namen nicht. Andererseits er giebt sich zugleich, dass er nur noch in Verbindung mit den Freigerichten vorkommt.

Die Freigerichtsurkunden gebrauchen nach 1302 das Wort nicht mehr und auch andere Aufzeichnungen nur noch selten. So bedient sich seiner 1311 der Graf Dietrich VIII. von Kleve in einer Entscheidung für Wesel, wonach in Dortmund angefragt werden soll, ob dort die »scabini imperiales sive vemenoten« zum Konsulat

<sup>1)</sup> Oben S. 77.

<sup>2)</sup> W. N. 1107.

<sup>3)</sup> W. N. 1433.

<sup>4)</sup> W. N. 1377; Tadama S. 72; W. N. 1455; MSt. Nottuln 47.

berechtigt seien<sup>1)</sup>, und um dieselbe Zeit oder wenig später verbietet der Rath von Bremen, dass Vemenothien nicht in der Stadt wohnen sollen<sup>2)</sup>. Noch in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts spricht der streitbare Johann Klenkock in seiner Schrift gegen den Sachsenspiegel von den »scabini, qui vulgariter vemenoten dicuntur«<sup>3)</sup>. Aber allem Anschein nach ist das alterthümliche Wort durch das neuere »Freischöffe« allmählig verdrängt worden. Doch werden wir noch Vemenoten kennen lernen, welche nicht mit den westfälischen Gerichten zusammenhängen.

Selbständig erscheint »Veme« zuerst 1251. Erzbischof Konrad von Hochstaden bestätigt der Stadt Brilon ein von seinem Vorgänger Engelbert verliehenes Privileg: »quod illud occultum iudicium, quod vulgariter vehma seu vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos — infra ipsum debeat opidum exerceri«<sup>4)</sup>. Ich fürchte jedoch, dass die Urkunde eine Fälschung ist. Für diese frühe Zeit erregt die Häufung der Synonyma wie die ganze Fassung Verdacht. Es ist allerdings eine echte Urkunde eines Kölner Erzbischofs Engelbert vorhanden, aber nicht wie Konrads Verleihung sagt, des I., sondern des II., welcher 1272 der Stadt das Recht gab, die zu dauerndem Aufenthalt Einwandernden dürften nicht vor weltliche Gerichte ausserhalb gezogen werden. Erzbischof Wigbold verfügte 1302 wegen der herrschenden Kriegsgefahren in ähnlicher Weise, während Erzbischof Wilhelm 1354 den Erlass Engelberts II. bestätigte<sup>5)</sup>. Leider ist eine Prüfung des Originals nicht mehr möglich. Wie mir der Magistrat von Brilon mittheilte, sind die älteren Urkunden der Stadt von Seibertz entliehen und nicht zurückgegeben worden.

Sachlich kommt die Echtheit oder Unehtheit nicht viel in Frage, da »Vimenot« schon früher den Bestand des Wortes Veme verbürgt. Sonst kommt es im dreizehnten Jahrhundert nicht vor. Zwar enthalten die 1263 dem Orte Padberg ertheilten Statuten angeblich den Satz: »Sponsalia que vulgo bedemunt dicuntur et vime et vogedingh et vrigedingh nullum jus ibi obtinebunt«, welcher somit die »Vime« in einen Gegensatz zum Freiding stellen

<sup>1)</sup> Lacomblet II N. 104; die wichtigeren Stellen besser nach dem Original bei Frensdorff 260.

<sup>2)</sup> Bremisches Jahrbuch XIII, 19.

<sup>3)</sup> Scheidt Bibl. Goett. I, 76.

<sup>4)</sup> Seib. N. 269.

<sup>5)</sup> Seib. N. 357, 499.

würde. Aber die Bestätigung von 1290 sagt: »Sponsalia que vulgo bedemunt dicuntur nomine et vogetding et frygeding nullum jus ibi obtinebunt«. »Vime« beruht also in der älteren Urkunde nur auf einem Lesefehler<sup>1)</sup>.

Kaiser Ludwig gestattete 1332 dem Bischof Ludwig von Minden, auf den ihm verliehenen Freistühlen »nach Vemerecht, wie in dem Lande zu Westfalen Recht ist«, richten zu lassen<sup>2)</sup>. Graf Adolf II. von der Mark bestimmte 1341 für Lünen, die Schöffen »die dar vorsyn dem hemeliken gerichte, dat yn dat gemeyne geheyten is dey vemme«, sollten keinen Bürger vorladen<sup>3)</sup>. Aehnlich lautet der Ausdruck in dem von Kaiser Ludwig 1342 erlassenen Verbot, Juden vorzuladen, und in den darauf bezüglichen Verpflichtungen mehrerer Fürsten: »in secretum iudicium, quod vulgariter die veme dicitur; vor unsen vrigenstolen, dat geheyten is de veyme«<sup>4)</sup>.

Unter Karl IV. mehren sich die Erwähnungen. Er erlaubt 1349 den vom Korveyer Abt gesetzten Freigrafen, den Gerichten »que vulgo frigeding et femeding nominari sunt solita«, vorzusitzen, ebenso 1353 dem Grafen Konrad von Rietberg »vriedinck und veymdinge zu sitzen«, und giebt 1354 dem Bischof Dietrich von Minden: »duas sedes liberas, que proprie et vulgariter vemeding nuncupantur«. Erzbischof Friedrich von Köln wollte 1376 seine Stadt in die Veyme bringen<sup>5)</sup>.

Wir können hier abbrechen. Ich bemerke nur noch, dass die Ausdrücke vervymen und vymwroghe erst 1389 in Dortmunder Urkunden auftauchen. In allen angeführten Fällen bedeutet »Veme« bereits die ganz bestimmte Art von Gericht, welche später dauernd von ihr den Namen führte, und von dessen Thätigkeit her bildeten sich mancherlei Ableitungen. Der ursprüngliche Sinn ging in Westfalen ganz verloren.

Der früheste Schriftsteller, welcher des Gerichtes gedenkt, ist Heinrich von Herford um 1350, welcher erzählt, wie Karl der Grosse »legem secreti iudicii, quod illius patrie lingua veme dicitur« erlassen habe. Erst ein Jahrhundert später berichten Andere ähnliches.

Das Wort war auch bis in den fernen Osten hin verbreitet. Das älteste sicher datirte Zeugniß ist von 1313. Markgraf Waldemar

1) Seib. Quellen II, 476, aus später Abschrift; UB. III, 523.

2) Freher-Goebel 110.

3) Thiersch Hauptstuhl 16.

4) Rübel N. 560, 566 vgl. oben S. 71.

5) Vgl. oben S. 150, 124, 192, 196.

von Brandenburg befahl damals in einem Theile seines Landes »judicium provinciale, quod vocatur veyhemdink« einzurichten, um das Land gegen Diebe und Räuber zu sichern<sup>1)</sup>. Herzog Wartislaw IV. von Pommern ertheilte 1319 der Stadt Greifswald ein Landfriedensgericht, welches 1321 unter dem Namen »veme« erscheint<sup>2)</sup>. So wird jenseits der Elbe Veme oft gesagt in Verbindung mit dem Landfrieden, ja geradezu als diesem gleichbedeutend, wie zahlreiche Stellen beweisen, von denen ich nur einzelne anführe.

In Rostock erfolgte 1356 eine Aechtung, weil die Schuldigen die Stadt Parchim beraubt hatten »infra veme et lantvrede dominorum terrarum«<sup>3)</sup>. Besonders liebt die unter dem Namen Detmars bekannte Lübische Chronik das Wort. Den Grafen von Stolberg-Wernigerode, welcher vom Grafen von Regenstein angesprochen wurde, weil er die Veme gebrochen hatte, richteten 1386 die »Vemeherren des Landfriedens« nach »Vemerecht«. Der Chronist berichtet weiter, König Wenzel habe mit seinen Städten in Polen und Böhmen und mit Fürsten und Herren einen Landfrieden gemacht, welche »die Veme so streng hielten«, dass viele Verbrecher durch den Strang starben, und erzählt 1398, ein grosser Frieden und eine »Veeme« sei zwischen Landherren und Städten in Sachsen und Thüringen gestiftet worden; diese »Veeme« sollte 12 Jahre bestehen<sup>4)</sup>. In den dortigen Gegenden heisst Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Landfriedensurkunde geradezu der: »feymbrief, vemebref«, der Landfriedenstag: »vemeding«<sup>5)</sup>.

Mögen auch die letzteren Thatfachen mit dem westfälischen Landfrieden von 1371, welcher nach 1382 auch in jenen Gegenden Eingang fand, in theilweiser Verbindung stehen, so waren doch Name und Sache dort längst vor ihm bekannt, ehe noch die westfälischen Vemegerichte ihr eigenthümliches Wesen völlig ausgebildet hatten. Dass von ihnen aus die Bezeichnung in die östlichen Länder gelangt sei, ist daher unmöglich; »Veme« war dort ein ureigener alter Besitz der Sprache.

1) Riedel Cod. dipl. Brand. A 20 S. 199.

2) Dähnert Pommerische Bibliothek IV, 92, vgl. Gesterding Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald S. 34 und Kosegarten Pomm. und Rüg. Geschichtsdenkmal I, 299. Nach Mittheilungen des Herrn Dr. Philippi.

3) Mecklenburg. UB. V S. XVI; vgl. IX, 505.

4) Detmars Chronik hersg. von Grautoff I, 337, 385.

5) Fidicin Hist. dipl. Beiträge II, 96; Hansa-Recesse IV, 40; Hamburger UB. I, 672.

Ganz ähnlich steht es in Schlesien. Schon bei Lebzeiten des Königs Johann um 1335 besagt eine Breslauer Aufzeichnung: »Item dominus Vrisko habebit iudicium vemding iudex terre provincialis et precipit rex, quod sibi assistatis et rebus ubilibet circa gratiam domini regis«<sup>1)</sup>. In dem verlorenen Breslauer Stadtbuch, welches »Hirsuta hilla« hiess, stand zu 1353: »Anno domini 1353. dy landt und stette Breszlaw, Newmargkt sint inn der Fehinachte gewest, sich doruff mit Pecze Schoneiche und Swlow seinem eidem furtragen, en zugesagt, wo sie weytter mit derselben acht angelangt, das sie en rathen und helfen wullen«<sup>2)</sup>. Auch 1387 steht unter den Ausgaben der Stadt Breslau ein Posten: »super femding«<sup>3)</sup>. In der Oberlausitz bestanden ebenfalls schon zur Zeit Karls IV. sogenannte Vemeegerichte als Landfriedensgerichte, welche König Wenzel 1381 den Sechsstädten bestätigte. Auch 1409 setzte er für diese einen Gemeinrichter und zwei Freischöffen<sup>4)</sup>. Allem Vermuthen nach hängt damit die feindselige Erklärung zusammen, welche die Freigrafen 1408 dem König Ruprecht gegen die von Wenzel gemachten Freischöffen gaben (oben S. 219). Es ist nicht nöthig, dabei an einen vom Könige verübten Verrath des Vemegeheimnisses zu denken, wie ihn das Nördlinger Rechtsbuch behauptet<sup>5)</sup>. Man wusste in Westfalen eben nicht, dass es dort von Alters her Vemeschöffen gab. Hier konnte der westfälische Landfrieden von 1371, als er sich in diesen Gebieten verbreitete, ebenfalls an längst bestehende Einrichtungen anknüpfen.

Auch in den altsächsischen Städten treffen wir frühzeitig Vemeegerichte. Eine Magdeburger Ordnung von 1329, wie der »Vem« zu halten sei, braucht die Ausdrücke: Vemegreven, Vemeding, Vemerecht, selbst vervemen, die also hier weit früher hervortreten, als in Westfalen<sup>6)</sup>. In Braunschweig gab es schon 1312 ein Vemeding mit Vemegraven und Vemenoten, welches sich

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Silesiae III, 153.

<sup>2)</sup> Breslauer Stadtarchiv, Kloseseche Hschr. N. 25.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Sil. III, 117; vgl. Klose Gesch. von Breslau II, 2, 402; Grünhagen Gesch. Schlesiens I, 218.

<sup>4)</sup> Grünhagen a. a. O.; Gaupp Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien 8; Pelzel König Wenzel II, 560; Lausitz. Magazin LVIII, 381.

<sup>5)</sup> Senckenberg a. a. O. 112. Man könnte allerdings vermuthen, dass Wenzel, als er 1376 mit seinem Vater einen kurzen Aufenthalt in Dortmund nahm, in die Geheimnisse der Veme eingeweiht worden sei. Doch ist das sehr fraglich.

<sup>6)</sup> Gaupp a. a. O. 6.

bis 1362 verfolgen lässt. In Goslar bestand ein »Vemeding«, welches über die richtete, welche »der hoghen veme« verschuldet waren<sup>1)</sup>. Handelt es sich in Braunschweig hauptsächlich um Diebstahl, so umfassten in Magdeburg die Klagen um Raub, Mord, Brand, Verrätherei, Diebstahl den Gegenstand des Gerichtes.

Späte Nachrichten wissen endlich zu erzählen von Veme-gerichten in Celle, in der Grafschaft Wölpe und in der Vogtei zum Rotenwalde, in Zerbst<sup>2)</sup>.

Diese Zusammenstellung ergibt die überraschende Thatsache, dass im vierzehnten Jahrhundert Veme und die davon stammenden Ableitungen ausserhalb Westfalens häufiger vorkommen als dort und nicht erst in späterer Zeit eingeschleppt sind. Sogar die ursprüngliche Bedeutung erscheint hier reiner bewahrt. Denn die Landfrieden sind nichts anderes als Genossenschaften und gerade für solche und deren Gerichte ist der Name in Uebung. Auch die städtischen Gerichte, welche so heissen, beschäftigen sich mit Verbrechen, welche den allgemeinen Landfrieden betreffen. Da aber solche Landfrieden immer nur für eine gewisse Zeit errichtet wurden und auf jedesmaliger Vereinbarung beruhten, so dass ihre Gerichte Ausnahmegerichte waren, gewann der anfänglich einfache Begriff der Genossenschaft den Nebensinn eines gesonderten, eigenen und eigenthümlichen Gerichtes, und da die Landfriedensgerichte einen ganz bestimmten Kreis von Verbrechen vor sich zogen, entstand die Anschauung, dass die Veme-gerichte nur eine dahin zielende Thätigkeit ausübten.

Dass unter solchen Umständen Veme zugleich die Bedeutung »Gericht, Strafe« annahm, ist leicht erklärlich. Da der von den Landfriedensgerichten Verurtheilte »vervemt« wurde, bedeutete schliesslich Veme auch Acht. So heisst es schon 1371 in dem westfälischen Landfrieden und in dessen Fortsetzungen von 1391 und 1405, man solle den Schuldigen »in des Reiches und des Landes Acht und Veme thun«<sup>3)</sup>.

Ich verbinde damit noch eine andere kleine Untersuchung. Bekanntlich hiessen die heimlichen Gerichte lateinisch auch »Judicia vetita«. Für diese Benennung liegen verschiedene Erklärungen vor, die älteste in der Informatio. Sie bemerkt ganz richtig, dass besonders die Geistlichen diesen Namen brauchen, und leitet ihn daher ab,

<sup>1)</sup> Gaupp a. a. O. 2, 5; Rehtmeier Braunschweig-Lüneburgsche Chronik S. 626; Dürre in Ztschr. Niedersachsen 1847 S. 171 ff.

<sup>2)</sup> Gaupp a. a. O. 3—10.

<sup>3)</sup> Wigand Archiv VII, 46; Sudendorf IX, 6; vgl. unten Abschnitt 86.

dass die Freigerichte, wie alle weltlichen Gerichte, über Geistliche nicht richten dürften und ausserdem nicht vom Papste bestätigt seien<sup>1)</sup>. Damit stimmt überein, dass schon im 15. Jahrhundert das »vetitum« mit »verboten« übersetzt wird, und so halten auch neuere Erklärer diese Ansicht fest<sup>2)</sup>. Andere, wie Wiarda in *Niederrhein. Blätter* II, 687, Wigand 299 und Wächter 154 nehmen an, vetitum sei eine missverständliche Uebersetzung von verboten, in dem Sinne von geboten, »judicia vetita« wären also »gebotene dinge«. Aber im fünfzehnten Jahrhundert, wo das verboten für vorladen in der Gerichtssprache noch überall im Schwange war, ist ein solches Missverständniss undenkbar. Da man nicht wusste, was vetitum eigentlich bedeutete, leitete man es willkürlich von dem anklingenden vetare ab und suchte von dieser Grundlage aus eine Erklärung.

»Judicium vetitum« kommt seit 1436 in lateinischen Urkunden häufig vor, meist solchen, die aus geistlichen Kanzleien, wie des Baseler Concils, der Päpste u. s. w. hervorgingen, aber auch in kaiserlichen<sup>3)</sup>. Auch Geschichtsschreiber, wie Aeneas Sylvius, Werner Rolevink u. A. bedienen sich des Wortes. Aber es ist viel älter. Bereits 1294 belehnt Graf Otto von Waldeck einen Ritter »cum vetido iudicio prope fryenstol sito prope Regerluttersen«<sup>4)</sup>. Hier ist weder an »vetare« noch an »geboten« zu denken, das Wort muss etwas anderes bedeuten, es ist auch nicht geschrieben »vetitum«, sondern »vetidum«<sup>5)</sup>. Die Gerichtsordnung bei Hahn 627, 653 bringt das Wort zweimal in Ueberschriften, schreibt aber »fetida«.

Wenn »vetare« aufgegeben wird, kann ein lateinisches Wort nicht die Wurzel sein, sondern nur ein deutsches. Vielleicht erlangen wir mit Hilfe des »judicium vetitum« einmal Erkenntniss über den ersten Ursprung von Veme.

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt 67.

<sup>2)</sup> Kopp 170 ff.; Berck 180.

<sup>3)</sup> Hartzheim Conc. Germ. V sessio IV; Ztschr. Niedersachsen 1855, 178; Dumbar Deventer I, 579, u. s. w. ungedr. Urk. in Magdeburg und Stadtarchiv Osnabrück; Mittheil. Nürnberg I, 56.

<sup>4)</sup> Spilcker Everstein N. 252.

<sup>5)</sup> So ist es auch geschrieben Ztschr. Niedersachsen 1855, 178, doch ist darauf kein Gewicht zu legen, da andere Stücke des Baseler Concils vetitum schreiben.

## 76. Abschnitt.

**Die Entstehung der Freigrafschaften. Krumme Grafschaft.**

Die Erkenntniss der Rechtszustände, welche in den deutschen Landen vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert geherrscht haben, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der geschichtlichen Forschung, weil es an ausreichenden Nachrichten gebricht. Was wir erfahren, sind nur zufällige, abgerissene und unklare Angaben. Die beste Belehrung bieten die Urkunden, denn die Ueberlieferungen der Geschichtsschreiber, denen nicht selten die erforderliche Rechts- und Ortskenntniss fehlte, sind manchmal mehr dazu angethan im Dunkeln irre zu führen, als es aufzuhellen. Aber selbst die Urkunden sind nicht ganz zuverlässige Führer. Ihre Urheber wussten ebenfalls nicht immer genau Bescheid mit den Rechtsverhältnissen, und es lag den Klöstern, in denen so viele Urkunden aufgesetzt wurden, hauptsächlich daran, einen besiegelten Besitztitel in ihrem Archive bergen zu können, auf dessen äussere Form es nicht so genau ankam. Alte Formeln wurden weiter fortgeschleppt, während neuere Bildungen vielleicht schon lange im Gerichtsleben üblich waren, ehe sie in die Formelbücher eindrangten. Es kommen in ihnen Bezeichnungen vor, welche lediglich eine örtliche Geltung hatten und auf allgemeine Verhältnisse übertragen irrige Vorstellungen hervorrufen.

Ursprünglich waren die Rechts- und Verfassungsverhältnisse im Wesentlichen gleich, aber im Laufe jener Jahrhunderte erfuhren sie eine ungemaine, wenn auch allmälige Wandlung. Das Lehnsystem, die neu entstehenden Besitzrechte, die Verleihungen von Ausnahmeprivilegien, die Veränderung in den alten Ständen und noch so manche andere Ursachen bewirkten diese Umgestaltung. Sie ging nicht überall in gleicher Weise und zur selben Zeit vor sich, und so kam es, dass je in den verschiedenen Gegenden sich besondere und eigenartige Gestaltungen heranbildeten. Die alten Namen besagen nicht mehr allenthalben dasselbe, ihr Inhalt ist hier ein anderer als dort, und so entsteht die Gefahr, durch die Nebeneinanderstellung scheinbar gleichartiger Dinge aus je anderen Landestheilen nicht Erkenntniss, sondern Verwirrung zu erreichen. Das kann selbst bei benachbarten Gegenden geschehen. Schliesslich kommen dann die grossen Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts, wie der Sachsenspiegel, in denen uraltes mit neuem fast untrennbar verschmolzen ist, deren Verfasser nicht frei waren von der Neigung, Rechtsanschauungen, welche ihnen eigenthümlich waren oder nur



in einzelnen Gegenden bestanden, als allgemein giltige darzustellen. Ihnen allzu einseitig zu folgen und ihre Rechtssätze ohne weiteres auf frühere Zeiten zu übertragen, ist höchst bedenklich. Freilich hat dann der Sachsenspiegel, nachdem er auch in Westfalen zur allgemeinen Anerkennung gelangte, auf die Entwicklung der Frei- und Vemegerichte sehr bedeutsam eingewirkt, aber für die früheren Rechtszustände im westlichen Sachsen möchte ich auf ihn möglichst wenig zurückgreifen. Es besteht ein eigenes Verwandtschaftsverhältniss zwischen ihm und der Veme; theils sind sie Schwestern und tragen den gemeinsamen Stempel der Ueberlieferung aus ältester Zeit, theils ist der Sachsenspiegel die Quelle und die Mutter so mancher Einrichtungen der Vemegerichte.

Die Erkenntniss der Rechtsgestaltungen muss daher hauptsächlich auf örtliche Forschung gegründet werden, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass dadurch der an sich schon kleine Kreis von verwendbaren Bausteinen noch mehr beschränkt wird.

Frühere Geschichtsschreiber der Vemegerichte sind in die fernsten Zeiten hinaufgestiegen und haben ihre Darlegungen mit deren gründlicher Erörterung begonnen. Jetzt liegen treffliche Forschungen über die ursprünglichen Rechtsverhältnisse vor, welche knappere Fassung gestatten. Ich will zudem nicht noch einmal Dinge besprechen, welche theils nur im losen Zusammenhange mit dem eigentlichen Kern unserer Untersuchung stehen, theils kaum mit völliger Sicherheit erkannt werden können. Je grösser die Gefahr ist, sich allzuweit in Nebensachen zu verlieren, desto sorglicher ist sie zu meiden.

So viele Fragen sich erheben mögen, die Lösung unserer Aufgabe hängt an einer einzigen: Wie kam es, dass auf einem ziemlich eng begrenzten Gebiete altsächsischen Bodens sich eine Form des Gerichtes bildete oder erhielt, welche den anderen Theilen des Reiches, namentlich auch dem übrigen Sachsen fehlte, obgleich die ursprüngliche Grundlage überall die gleiche war?

Die Antwort lautet: In den Gegenden, in welchen die Vemegerichte auftreten, blieb der Königsbann in einer zwar abgewandelten, aber doch alten Gestalt lebendig. —

So viel wir wissen, stand den sächsischen Herzögen bis auf Heinrich den Löwen nicht das Recht zu, den unter ihnen sitzenden Grafen die Grafschaft zu verleihen, sondern nur dem Könige. Die Herzöge hatten aber selbst zahlreiche Komitate inne, mit welchen sie Andere beliehen, gerade wie es auch die Bischöfe mit den ihnen

von den Königen geschenkten Grafschaften thaten. So bildeten sich neben den alten Grafengeschlechtern von Arnberg, von Altena, von Ravensberg u. s. w. neugräfliche Geschlechter, wie man sie gut bezeichnet hat. Bei ihnen trat also ein Zwiefaches ein: wenn sie die Grafschaft und die damit verbundenen Gerichte ausüben wollten, mussten sie belehnt sein vom Herzoge oder vom Bischofe und ausserdem den Gerichtsbann vom Könige einholen, während die alten Geschlechter diesen zugleich mit der Belehnung vom Könige erhielten. Uebte der Graf nicht selbst die Gerichtsbarkeit aus, so musste für seinen Vertreter gleichfalls erst der Bann vom Könige erwirkt werden.

Dem Grafen unterstand anfänglich die ganze Gerichtsbarkeit, aber darin ergab sich allmählig durch die Verleihung der Immunitäten verschiedenen Umfangs an geistliche und weltliche Grosse, durch die weitere Ausbildung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände eine Aenderung. Ausserdem war die gerichtliche Stellung der Freien eine andere, als die der verschiedenartigen anderen Klassen, welche die grosse Masse der Bevölkerung bildeten. Die Grafschaft enthält demnach gewissermassen zwei Theile: das Gericht über die Freien und die sogenannte Gografschaft, das Gericht über die Landsassen und dergleichen.

Der Name Gografschaft begegnet erst spät<sup>1)</sup>. Am frühesten erscheinen Gografen und Gografschaft in den Kölnischen Besitzungen in Westfalen. Der älteste »gougravius«, den wir mit Namen kennen, ist Ludwig in Medebach 1172, doch schon früher erwähnen die ältesten Soester Statuten den »gogravius rurensis«, und Papst Alexander III. bestätigte 1177 dem Erzbischof Philipp die »comitias in Westphalia, que vulg. gograischaf dicuntur«<sup>2)</sup>. In Paderborn war 1194 ein Dietrich »gogravius«<sup>3)</sup>. Mit Beginn des neuen Jahrhunderts erscheinen solche im Münsterschen und Osnabrückischen und bald allenthalben.

1) Wilmans Addit. S. 135 hält den »tribunus« für den Gografen, und für die von ihm angezogenen Paderborner und Herforder Urkunden mag die Deutung richtig sein. Auch das »judicium tribunale«, welches sich 1242 Bischof Wilhelm von Minden vorbehält (Würdtwein Subs. VI, 406), ist wohl das Gogericht. Aber »tribunus« wird (wie »tribunal«) auch in dem allgemeinen Sinn von Richter gebraucht, z. B. in den Kölner Synodalstatuten von 1083 über den Landfrieden, bei Möser VIII, 54 und 1125 bei Erh. C. N. 190.

2) Seib. N. 62; 42 S. 51; 73.

3) Erh. C. N. 540.

Der Ursprung und die Bildung der Gografschaften ist schwer zu verfolgen, da die Nachrichten überaus dürftig sind. Wir können diese Frage bei Seite lassen, weil die Thatsache der Scheidung für uns genügt. Die Zustände mögen sich schon früh je nach den Gegenden unterschieden haben, aber wir wissen davon kaum etwas. Meistens war gewiss der Graf auch der Herr der Gografschaft, und wir hören sogar einmal, dass der Inhaber einer Grafschaft in Folge dessen auch die Gografschaft beanspruchte. Der Edele Gottschalk von Lon masste sich das »regimen popolare« über sechs Kirchspiele »ex comitatus sui justitia« an, aber 1152 zwang ihn Bischof Friedrich II. von Münster, dass er es »sicut alii vulgares comites ab episcopo servandum suscepit«<sup>1)</sup>. Der comitatus, welchen Gottschalk unbestritten inne behält, und die »comites vulgares«, welche das »regimen popolare« ausüben, sind hier bestimmt gegeneinander gestellt; letzteres, unzweifelhaft das spätere Gogericht, betrachtet der Bischof als sein Recht. Er muss, da er von alii spricht, mehrere Gografschaften besessen haben, gerade wie das bei dem Kölner Erzbischof der Fall war. Der wesentliche Inhalt der päpstlichen Urkunde für Philipp giebt unzweifelhaft die von diesem eingereichte Vorlage wieder, so dass als sicher zu betrachten ist, dass der Erzbischof vor dem Sturze Heinrichs des Löwen, in Westfalen nur Gografschaften, keine eigentlichen Grafschaften besass. In dem kaiserlichen Errichtungsdiplom des Kölnischen Herzogthums werden unter den verliehenen Rechten auch allgemein: comitatus genannt. Darunter sind wohl kaum jene Gografschaften zu verstehen, die an sich keine Reichslehen waren<sup>2)</sup>. Da der Kölner Erzbischof auch später nicht die Grafschaften in seinem Herzogthum verlieh, so können also nur einzelne comitatus gemeint sein, welche bereits Heinrich dem Löwen als Herzog gehörten und nun an seinen Rechtsnachfolger übergingen. In der That finden wir auch die Kölner später als Inhaber von Grafschaften.

Auf welche Weise die beiden Bischöfe in den Besitz von Gografschaften gelangten, kommt hier nicht in Betracht. Es genügt festzustellen, dass schon damals Grafschaft und Gografschaft getrennt sein konnten. Späterhin ist das oft genug der Fall, ohne dass es

<sup>1)</sup> Erh. C. N. 284; vgl. oben S. 6 und unten Abschnitt 79.

<sup>2)</sup> Die Belehnung Ludwigs des Baiern für Gottfried IV. von Arnsberg 1338 (Seib. N. 666) rechnet auch drei Gogerichte zu den Reichslehen, aber bei der Verwirrung der Rechtsverhältnisse, welche die kaiserlichen Urkunden dieser Zeit für Westfalen auszeichnet, ist darauf nichts zu geben.

möglich ist, die Rechtstitel der mannigfachen Besitzer der Gografenschaften zu ergründen.

Der Gograf übt zu der Zeit, in der wir zuerst von ihm hören, bereits Blutgerichtsbarkeit, wie auch spätere Urkunden bezeugen<sup>1)</sup>. Das Verzeichniss über den Bestand des Marschallamtes in Westfalen stellt den Satz auf: alle Gografen im ganzen (Kölnischen) Westfalen, wer auch ihr Herr sei, dürfen nicht richten, nisi »auctoritate per gladium a duce recepta«<sup>2)</sup>. Hat dieser Satz auch in den alten Herzogszeiten gegolten? Ich glaube es, wenn sich auch ein Beweis dafür bei dem völligen Versagen aller Quellen nicht führen lässt. Der Kölner Erzbischof hatte, als das Verzeichniss aufgenommen wurde, genug zu thun, seine wirklichen Herzogsrechte zu behaupten, so dass es kaum Zweck hatte, neue einführen zu wollen. Aus dem Paderbornschen sind noch im vierzehnten Jahrhundert Gografen an den Herzog-Erzbischof zur »Bestätigung« gesandt worden. In Herford richtete der Gograf im Namen des Herzogs, und der Soester Gograf heisst einmal geradezu vicedux<sup>3)</sup>. Auch in dem sächsischen Herzogthum, welches den Anhaltinern verblieb, im Mindenschen und in Rinteln, also auch links der Weser, hatte noch im vierzehnten Jahrhundert der Herzog das Recht, die Gografen zu »confirmiren«<sup>4)</sup>. Gerade diese Uebereinstimmung in weit von einander entfernten Gebieten ist gewichtig.

Nach dem Sachsenspiegel küren die »Landleute« den Gografen. Auch westlich der Weser finden sich, freilich aus späterer Zeit, entsprechende Nachrichten, in den Grafschaften Hoya, Bruchhausen und Waldeck, in Rinteln, im Mindenschen, im Paderbornschen<sup>5)</sup>. Vermuthlich war die Wahl ursprünglich allgemein, und sie behauptete sich danach in einzelnen Gerichten, wir wissen freilich nicht, in wie vielen.

Wie bei jedem Gerichte, machte sich auch gegenüber den Gogerichten das Herrenrecht geltend; mochte der Gograf gewählt oder ernannt werden, das Gogericht mit seinem Nutzen gehörte einem Herrn, welcher den Gografen dem Herzoge vorschlug.

Indem der König den Gerichtszwang für die Grafschaft, der Herzog den für die Gografenschaft ertheilte, wurde von Anfang an

1) Seib. I S. 51; N. 296, 1293; MSt. Mscr. II, 45, 178.

2) Seib. N. 484 S. 644; vgl. oben S. 108.

3) Ztschr. XL, 2, 50; Wigand Archiv II, 24 ff.; Seib. I, 625.

4) Sudendorf UB. I, 265; V, 119.

5) Stüve S. 2, 3; vgl. Anm. 3 und 4.

die Spaltung und Zerlegung begünstigt, beide Gerichtsbarkeiten erlangten allmählig festeren Abschluss in sich und gegen einander. Die Auflösung der alten Verhältnisse beschleunigte der Sturz des sächsischen Herzogthums, mit dessen Machtfülle die neugeschaffenen herzoglichen Würden sich nicht mehr messen konnten. Die königliche Gewalt stand den Ländern zwischen Rhein und Weser ohnehin stets ferner, als anderen Theilen des Reichs und selbst Sachsens. Im dreizehnten Jahrhundert war sie lange Jahrzehnte hindurch fast nur dem Namen nach vorhanden, so dass die Fürsten und Herren selbständig schalten konnten. Nach Otto IV. betrat von deutschen Königen erst Karl IV. wieder den westfälischen Boden.

Gleichwohl übten die früheren Zustände ihre Nachwirkung aus, und von dem Augenblicke an, wo das Herzogthum Heinrichs des Löwen zu Grabe ging, gestalteten sich die Dinge links der Weser anders als auf dem rechten Ufer des Stromes. Wir behalten zunächst die westlichen Landschaften im Auge.

Je nachdem Grafschaft und Gografschaft in Einer Hand vereinigt blieben oder an verschiedene Herren kamen, wurden die Verhältnisse anders. Wo die Trennung eintrat, verlor die alte Grafschaft ihren vielleicht wichtigsten Bestandtheil. Da die grosse Masse der Bevölkerung nicht Vollfreie waren und die Gografschaft die Blutgerichtsbarkeit an sich gezogen hatte, gewann sie grössere Bedeutung. Hauptsächlich aus der Gografschaft ist in Westfalen die Landeshoheit erwachsen. Wenn die Zeugenreihen der Urkunden Gografen nicht selten aufführen, während Freigrafen nur dann erscheinen, wenn die Handlung in Verbindung mit ihrer Amtsthätigkeit steht, so darf man schliessen, dass die Stellung des Gografen die angesehenere war, mochte er gewählt oder einfach von dem Herrn des Gogerichts ernannt sein. So entsteht eine immer schärfer werdende Scheidungslinie zwischen Freigraf und Gograf. Wo die Grafschaft einmal eingeschränkt war, gingen allmählig auch andere alte Rechte verloren, wie die Münze, die Grut, das Heerwesen, welche die langsam emporkommende Landeshoheit an sich zog. So bildete sich die Grafschaft zur Freigrafenschaft um oder, wie richtiger zu sagen ist, aus der alten Grafschaft entwickelt sich heraus oder scheidet aus als eine selbständige Neugestaltung die Freigrafenschaft mit beschränkten Rechten. Welcher Art diese waren, wird sich später ergeben.

Das Bewusstsein, zugleich des ehemaligen Zusammenhanges und der Neubildung, prägt sich aus in einer eigenthümlichen Bezeichnung, welche bisher keine rechte Deutung gefunden hat, »der

krummen Grafschaft«. Kindlinger stellt die Vermuthung auf, das Wort sei dadurch entstanden, dass die betreffende Freigrafschaft von einem Bischofe oder Krummstabe zu Lehen rührte, ohne das bestimmt behaupten zu wollen<sup>1)</sup>. Der Name wird in verschiedenen Gegenden angetroffen. Hermann von Oesede verkauft 1280 seine »liberam quandam comitiam, que Crummegrafschaft dicitur«, welche 1282 in gleicher Weise bezeichnet wird<sup>2)</sup>. Krumme Grafschaft hiess auch die ehemals Rinkerodesche, später Volmarsteinsche Freigrafschaft auf dem Drein, dann ein Theil der Limburger Grafschaft. Herzog Albert von Sachsen verlehnte 1384 den Grafen von Hoya »de krumme graveschap«, welche ihnen einst sein Grossvater abgedrungen hatte<sup>3)</sup>; 1387 wird bekundet, dass »de crummen grascap« des Kirchspiels von Goldenstedt dem Bischof von Münster gehöre<sup>4)</sup>. Die letztere Angabe lässt deutlich erkennen, dass »crumme grascap« nicht ein Eigenname, sondern Bezeichnung für eine gewisse Art von Grafschaft ist. Die Erscheinung, dass die Grafen von Limburg nur Einen Theil ihres freigräflichen Gebietes so nannten, giebt Aufschluss. In der Freigrafschaft Limburg besaßen sie die gesammten Grafenrechte, in jenem Bezirke, welcher ausserhalb der Herrschaft lag, nur die Freigrafschaft. Die ehemals Rinkerodesche Freigrafschaft heisst erst »krumme Grafschaft«, nachdem sie in den Besitz der Herren von Volmarstein übergegangen war. Da diese bereits eine Grafschaft hatten, so nannte man die neuerworbene zum Unterschiede von der alten die krumme Grafschaft von Volmarstein. »Krumm« als Gegensatz von »Grade« bezeichnet demnach etwa das nicht regelmässige, das von dem richtigen Verhältniss abweichende; die krumme Grafschaft ist nicht das, was man sonst unter Grafschaft versteht, sondern nur ein Theil oder eine Abart derselben. »Krumm« kommt auch sonst oft vor als näher bezeichnendes Eigenschaftswort bei Orten oder Gegenständen, welche mit Freigrafschaft in Verbindung standen. So hiess die Brücke bei der Stadt Hamm, an welcher eine Freigerichtstätte lag, *curvus pons*. Krumme Eiche, Weide, Acker, Haus, Ort, Bach u. s. w. sind allenthalben zu finden; natürlich, dass in manchen Fällen auch andere Verhältnisse die Benennung veranlassen konnten.

1) Münst. Beitr. III S. 253.

2) W. N. 1109, 1188.

3) von Hodenberg UB. Hoya I N. 1104.

4) K. N. 180.

5) Vgl. auch Mittheil. Osnabrück IX, 288.

Auch sonst spiegelt sich das Werden und der Uebergang deutlich wieder in dem Wechsel und Wandel der Bezeichnungen für Richter und Gericht.

In Folge dieser Veränderungen sank der Werth der alten Grafchaftsrechte und die Besitzer wurden um so eher geneigt, sie namentlich in den Landstrichen, in welchen sie weder die Gografchaft noch grossen Grundbesitz innehatten, an Andere zu verleihen oder sie ganz zu veräussern. Der Verfall des Reiches und des Königthums erleichterte solche Vorgänge; die königliche Genehmigung wurde gewiss nur in den seltensten Fällen nachgesucht. Links der Weser liegt eine solche königliche Bestätigung nur für die Grafchaft Stewede vor. Schon das zeigt, wie wenig die Rechtssätze des Sachsenspiegels für unsere Gegenden in Betracht kommen. Die Grafchaft, oder wie man schon sagen muss, die Freigrafchaft kam schliesslich oft an Leute geringen Ranges, selbst an Ministerialen und Städte. Zwar wurde noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der Satz aufgestellt, dass weder Dienstmännern noch Städte Freigrafchaft besitzen dürften<sup>1)</sup>, aber er ist keineswegs innegehalten worden. Die Grafchaften wurden vielfach zersplittert. Die Darstellung, welche ich in dem ersten Buche von der Geschichte der einzelnen Freigrafchaften gegeben habe, zeigt zur Genüge, welchen grossartigen Umfang seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Handel mit Freigrafchaften und Freistühlen annahm, wie letztere aus ihrem alten Verbande sich lösten und manchmal ein einziger Stuhl eine Freigrafchaft ausmachte.

Diese geringeren Inhaber konnten, wenn sie ihr erworbenes Recht verwerthen wollten, des Königsbannes nicht entbehren, der ihnen zudem Ansehen gab. Sie mussten ihn einholen entweder für sich oder für die Personen, denen sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen wollten, die Freigrafen. Der Königsbann war aber nur zu erlangen vom Könige selbst. Denn der frühere Besitzer, der Graf hatte die veräusserte Freigrafchaft aufgegeben, so dass die ihm vom Reiche ertheilte Belehnung nicht als Ersatz eintrat, und die Freigrafchaft war selbständig geworden. Der Herzog aber konnte den Königsbann nicht ertheilen und keine Freigrafchaft leihen, wo er nicht der Lehnsherr der Grafchaft war. Der neue Eigenthümer legte sicherlich auch Werth darauf, in dieser seiner Gerichtsbarkeit von Niemand anders, als vom Könige abzuhängen.

<sup>1)</sup> Oben S. 13; Seib. N. 896.

Nothwendigkeit, wie Vortheil wirkten demnach zusammen, um die unmittelbare Einholung des Königsbanns durch diejenigen, welche nur Freigrafschaft, aber sonst keine Reichslehen innehatten, die später sogenannten Stuhlherren, in Uebung zu erhalten. Dadurch blieb auch der alte Königsbann, die Verbindung mit König und Reich bestehen, und das ist die wesentliche Grundlage der späteren Veme.

Wo die Grafschaft bei den alten Inhabern verblieb und diese auch die Gografschaft behielten, mochte die Entwicklung sich anders ergeben. Doch kam dabei in Betracht, ob die Träger der Grafschaft vom Reiche belehnt waren oder vom Herzoge. Das letztere war der Fall in dem Bisthum Minden. Hier konnte auf die Länge der Zeit die Belehnung durch den Herzog als nächstliegende und nothwendigste, da sie den Besitztitel gab, für ausreichend gelten und die Einforderung des Königsbannes einschlafen, da dieser ohnehin für die Gogerichte nicht erforderlich war. Die Freigerichte blieben zunächst bestehen, aber ihre alte Bedeutung verdunkelte sich, so dass sie allmähig entweder ganz eingingen oder ihren Wirkungskreis mehr und mehr einbüßten. Die Go- und landesherrlichen Gerichte gewannen das Uebergewicht, so dass die Inhaber solcher an den Freigerichten kein sonderliches Interesse mehr hatten. Obgleich der Sachsenspiegel noch die unbedingte Forderung hinstellt, dass wer über Eigen und Schöffenbarfreie richten will, den Bann vom Könige selbst empfangen haben müsse, ist mir nach dem dreizehnten Jahrhundert keine einzige Thatsache bekannt, welche darlegte, dass ausserhalb der Diöcesen von Köln, Paderborn, Münster und Osnabrück der Bann für einen Untergrafen vom Könige selbst ertheilt worden ist. In Ostfalen nahmen die Gerichte ohnehin einen andern Entwicklungsgang.

Wo der Graf nach wie vor die Belehnung vom Reiche empfing, blieb der Zusammenhang mit dem Königthum besser gewahrt; indessen mochten sich die Dinge in den Bezirken, wo er auch die Gografschaft besass, ähnlich gestalten, wie in den vom Herzog ertheilten Grafschaften. Auch hier war Gefahr, dass die Freigerichtsbarkeit verkümmerte. Es lag nahe genug, beide Gerichtsbarkeiten durch einen und denselben Beamten ausüben zu lassen. Beispiele dafür liegen aus der Mark, dem Bisthum Paderborn genug vor, wo entweder derselbe Mann Frei- und Gograf war oder der Umstand, dass Auffassungen vor dem Gogerichte geschahen, auf die Vereinigung beider Aemter hinweist. Dann war die Gografschaft jedenfalls die wichtigere und es ergab sich leicht, dass die Freigraf-



schaft nicht viel mehr als formelle Thätigkeit ausübte. Das Verzeichniss des Kölnischen Marschallamtes klagt, dass die Grafen das herzogliche Recht, den Gografen zu belehnen, missachteten und ihn selber bestellten. Sie mochten die Berechtigung dazu in der unmittelbaren Belehnung durch den König erblicken. Versorgte der selbst ernannte Gograf daneben die Freigrafschaft, so mochte der Graf es leicht für überflüssig erachten, ihn dieserwegen erst zum Könige zu schicken. Wer wird glauben, dass von 1250 bis zur Wahl Rudolfs und noch in den ersten Jahren von dessen Regierung wirklich alle westfälischen Freigrafen unmittelbar den Königsbann sich verschafften oder auch nur verschaffen konnten?

Durch den Empfang der Reichslehen bewahrten jedoch links der Weser die alten grossen Grafschaften den Zusammenhang mit Kaiser und Reich, so dass sie jederzeit wieder zu den ehemaligen Verhältnissen zurücklenken konnten. Das geschah unter der Einwirkung der kleineren Freigrafschaftsbesitzer, welche die Einholung des Königsbannes beibehalten hatten. Als sich unter veränderten Verhältnissen der hohe Werth der alten Einrichtung erwies, schickten auch die Landesfürsten wieder ihre Freigrafen an den Hof, und wo Gografschaft und Freigrafschaft zusammengeworfen waren, schied man sie wieder auseinander, so dass auch hier die fast entschlafene Freigrafschaft zu neuem Dasein erwachte.

Wo die Grafschaft vom Herzoge zu Lehen ging, war das schwer thunlich, und überhaupt hatten sich inzwischen die Dinge rechts der Weser ganz anders geformt, die Entwicklung eine andere Richtung eingeschlagen, als in Westfalen. Auch da wo noch Freigrafschaft vorhanden war, wurden die Freigrafen nicht mehr vom Könige belehnt. Zwar versuchten einzelne Fürsten, wie die Bischöfe von Minden und Hildesheim, ihrer westfälischen Nachbarschaft gleich- und nachzukommen, aber der günstige Zeitpunkt war versäumt. Die westfälischen Fürsten und namentlich der Erzbischof von Köln stellten sich ihrem Beginnen entgegen und setzten die lediglich durch die geschichtliche Entwicklung entstandene Anschauung, dass die Freigrafschaft etwas ihren Landen eigenthümliches sei, als Rechtssatz durch.

#### 77. Abschnitt.

##### Die Bezeichnungen für Richter und Gericht.

Das älteste mir bekannte Beispiel, dass das bezeichnende Wort »frei« als Eigenschaftswort dem Gerichte oder den dabei betheiligten

Personen beigelegt wird, gehört nicht Sachsen, sondern dem Niederrhein an. Dort erscheint 1101 der »liber preco bannum faciens ex parte regis et comitis« und ebenso werden dort zuerst 1148 »liberi scabini« genannt<sup>1)</sup>. Auf engerisch-westfälischem Boden begegnet zuerst 1144 ein »liberum concilium«, dem 1187 ein »liberum placitum« entspricht und um dieselbe Zeit redet Graf Moritz von Oldenburg von dem »imperiale placitum liberorum«<sup>2)</sup>. Von Freigrafen (vrigreve) ist zum ersten Male 1186 die Rede, dann erst wieder 1211 (comes liberorum), aber bald wird der Titel allgemein üblich. Dem entspricht, wenn auch das deutsche Wort für das Gericht »Freiding« um dieselbe Zeit, 1211 zum Vorschein kommt, um auch alsbald in zahlreichen Urkunden gebraucht zu werden. Der Sprengel der Freigrafen heisst 1253 zum ersten Male Freigrafenschaft, »vrigrascaph« und in demselben Jahre an weit entferntem Orte wird über eine »comitia liberorum« verfügt, wofür dann bald allgemein »libera comitia« oder »liber comitatus« zur Geltung gelangt. Auch der Richterstuhl erhält den zutreffenden Namen »sedes libera« oder Freistuhl seit 1269 und 1275, während die Mitwirkenden zwar seit 1257 manchmal »liberi scabini« heissen, aber man begnügte sich meist, einfach von Schöffen zu sprechen und erst 1357 erscheint zum ersten Male die deutsche Benennung »vrieschepene«. Des »jus liberum« kundige Männer werden schon 1296 zu Rathe gezogen. Es war also die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wo alle diese Ausdrücke in den Mund der Allgemeinheit kamen.

Es ist lehrreich, die Um- und Heranbildung einiger Ausdrücke im Einzelnen zu verfolgen. Ich beginne mit den Benennungen, wie sie für den Freigrafen üblich waren.

Bereits im Karolingischen Reiche hatte der Graf ihn vertretende Unterbeamte und so ist in den alten Immunitätsprivilegien für Bisthümer und Klöster unserer Gegend gelegentlich auch von den »vicarii comitis« oder den »vicecomites« die Rede. Beide Bezeichnungen kommen später nur vereinzelt vor; »vicarius« sogar nur Ein Mal, 1182 in einer Urkunde des Grafen Hermann IV. von Ravensberg<sup>3)</sup>. Etwas häufiger wird der Ausdruck »vicecomes« gebraucht: 1114 in einem Arnsberger Privileg, welches ehemalige Freie von der Gerichtsgewalt eines solchen befreit, 1202 und 1203

<sup>1)</sup> Lacomblet I N. 260, 364.

<sup>2)</sup> Erh. C. N. 249; Spilcker Grafen von Everstein N. 19; von Hodenberg Heiligenrode N. 11.

<sup>3)</sup> Möser Werke VIII, 323 N. 262.

heisst ausnahmsweise so der Paderborner Stadtgraf, um dieselbe Zeit lässt Graf Adolf III. von Schaumburg seinen »vicecomes« dem Gerichte vorsitzen und ebenso thun 1233 die Grafen von Everstein; ganz spät begegnet noch 1274 ein »vicecomes seu dincgravius« in der Gegend von Münster<sup>1)</sup>. Manchmal wird auch die Stellvertretung ausdrücklich hervorgehoben, so 1074 im Osnabrückischen, wo Graf Walderich »vice Athalgeri regia potestate positus« handelt, 1126 im Ittergau, wo »Poppo ad vicem Sigifridi comitis« den Bann übt und 1223, wo »liber comes Johannes de Stenborch mallum pro comite Adolfo (de Scowenburg) tenuit«<sup>2)</sup>.

Dass die Thätigkeit des Richters und die Ausübung des Vorsitzes auch zu allgemeinen Ausdrücken, wie »judex, praeses, praesidens« und ähnlichen Wendungen Veranlassung gaben, ist so selbstverständlich, dass es der Beweisstellen nicht bedarf. Auch sonst sind Umschreibungen des Titels in mancherlei Formen beliebt, von denen einige bezeichnend sind: 1154: comes Conradus, causas sui comitatus agens, 1174: Gevehardus, qui in banno imperiali officium gessit, 1177: super liberos et liberorum agros comicia potitus, ein Ausdruck, welchen der Kastellan von Padberg Johannes 1238 aus der alten Urkunde übernahm, als er einen Streit über dasselbe Gut schlichtete, 1182: sub regio banno, quem tunc temporis Sigenandus quidam administrabat; und ähnlich 1184 in Urkunden des Erzbischofes Philipp von Köln<sup>3)</sup>. Ueberhaupt bietet die Ausübung des königlichen Bannes oft den Ausgangspunkt: 1185: regium bannum exercens und banni provisor, 1197: banni regii administrator, 1306 und 1274: bannum regium tenens, 1223: comes bannum regium administrans, 1225: auctoritate regia banno presidens<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Seib. N. 38; Wilmans UB. N. 3—6, 9; Wippermann Reg. Schaumb. N. 90; Wilm. UB. IV N. 221, III N. 943. — Ausserhalb unseres Gebietes liegt die interessante Urkunde des Bischofs Rudolf I. von Verden von 1197, laut welcher Iwan »vicecomitis illius temporis fungens officium« in einem placitum apud Ludmeresdorpe Schenkungen an Buxtehude mit dem königlichen Banne bestätigt, von Hodenberg St. Michael in Lüneburg N. 26. Doch können hierher auch zum Theil gerechnet werden die Vice- und Subadvocati, 1126, 1144, 1211, 1222, bei Erh. C. N. 198; Seib. N. 46; W. N. 91, 177.

<sup>2)</sup> Möser VIII, 45 N. 28; Erh. C. N. 198; von Aspern Cod. II, 21. Das spätere Verhältniss von Stuhlherr und Freigraf kommt hier nicht in Betracht.

<sup>3)</sup> Erh. C. N. 296; Seib. N. 67; Erh. C. N. 386 und MSt. Mscr. I, 214 fol. 33 b; Erh. C. N. 429 und 440.

<sup>4)</sup> Erh. C. N. 451, 452; Kindl. Münst. Beitr. III, 1 S. 107; W. N. 37, 943, und 192; Seib. N. 177.

In alterthümlicher Form heisst es noch 1271: vicem prefecture tenens sedem iudicii (vrithing) residens<sup>1)</sup>.

Vielfach heisst der Untergraf auch schlechtweg Comes und einige Beispiele dafür sind noch bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu finden<sup>2)</sup>.

Die Bezeichnung: Freigraf kommt merkwürdiger Weise zum ersten Male und zwar 1186 in einer Urkunde des Kölner Erzbischofs Philipp über die Oberhöfe bei Soest in deutscher Form »vrigreve« vor<sup>3)</sup>; dann folgt 1211 »liberorum comes«, 1223 »liber comes« und erst wieder 1243 »vrigreve«, welches dann 1278 als »vrigravus« lateinisiert erscheint<sup>4)</sup>. Allmählig werden die drei letzteren Formen allgemein üblich, während »liberorum« oder vielmehr »libertinorum comes« von 1255—1329 nur dreimal in den Grafschaften Arnsberg und Büren und dann gar nicht mehr urkundlich gesagt wird.

Ihrem Ursprunge nach ist älter die Benennung »Dinggraf«, zuerst 1144 lateinisch »thingravus«, 1178 in Osnabrück deutsch »thengreve«<sup>5)</sup>. Es ist der erste bekannte Freigraf aus dem Geschlechte der Herren von Westerkappeln, welcher den letzteren Titel führt, und seine Nachkommen haben ihn bis 1302 gebraucht, wenn sie auch seit 1282 sich häufiger »liber comes« nennen<sup>6)</sup>. Am längsten hielt sich die alte Form im Ravensbergischen, wo sie von 1214 bis 1351 ausschliesslich üblich war und wo noch 1374 Dinggraf gesagt wurde. Auch in anderen Gegenden findet sich diese Titulierung. Rechts der Weser kommt um 1200 ein Dinggraf von Wölpe vor<sup>7)</sup>, und wenig später ist sie auch in verschiedenen Gegenden Westfalens im Gange, wenn auch nirgends so ausschliesslich wie im Osnabrückischen oder Ravensbergischen. Die Grafen von Arnsberg

1) W. N. 902.

2) Noch 1298 und 1299, W. N. 1595 und 1631. Der erste Paderborner Freigraf nennt sich noch 1340 ff.: iudex, comes seu vrigravus.

3) Seib. N. 90.

4) von Hodenberg Bassum N. 11; von Aspern Cod. II, 21; Wilmans IV N. 329; Seib. N. 382.

5) Erh. C. N. 249, 398.

6) In die Diöcese von Osnabrück gehört auch die Urkunde der Teklenburger Grafen von 1263, in welcher der Dinggraf Roro genannt wird, Sudendorf Beiträge N. 16. In Urkunden der Kappelner Freigrafenschaft kommt auch ein subdingravus vor (oben S. 175), von dem sich auch anderweitig Spuren finden, die zu verfolgen überflüssig ist.

7) Würdtwein Subsidia VI, 355 N. 120.

brauchen sie von 1227—1262 sogar mit Vorliebe<sup>1)</sup>, daneben lassen sich Urkunden des Abtes von Marienfeld, der Herren von Bilstein, von Heiden und von Rudenberg und der münsterischen Freigraf-schaften anführen<sup>2)</sup>. Von ihnen allen liegt nur Eine jenseits von 1300: den bischöflich-münsterischen Freigrafen Ludolf Span nennt eine Vinnenberger Urkunde von 1331 »dincgravium sive vrigegravium«. Aber hier mag die Nachbarschaft von Osnabrück und Ravensberg eingewirkt haben, wie auch 1286 der Freigraf von Essen bei Wittlage »liber comes et dincgravius« heisst. Man sieht daraus, wie der Titel »Freigraf« die älteren allmählig verdrängt. So sagt schon eine in der Nachbarschaft von Münster entstandene Urkunde von 1274 mit ausführlichem Wortlaut: »vicecomes sive dincgravius tunc temporis bannam regium tenens ac sedi regie presidens in comitia libera«<sup>3)</sup>. Nur einmal wird mit Dinggraf selbst das Prädicat »frei« verbunden: in einer Urkunde des Grafen Gottfried II. von Arnsberg von 1227 heisst Otbert »thincgravius liber«, während er sonst als »comes« oder »liber comes« auftritt.

Statt »liber comes« werden auch andere gleichwerthige Ausdrücke zuweilen gesetzt, wie »liber judex, judex libere sedis, comes libertatis«, oder Erläuterungen hinzugefügt, wie »vrigravius legitimus, liber comes seu prefectus« u. dgl. In Münster und nächster Umgebung wird auch in den Jahren 1325—1336 einige Male »comes regalis« in Verbindung mit »sedes regalis« gesagt.

Immerhin sind das unbedeutende Ausnahmen, welche an der Thatsache nichts ändern, dass die Bezeichnungen: »liber comes« oder »vrigravius, vrigreve« etwa von 1250 ab in dem gesammten Gebiete, ausser im Osnabrückischen und Ravensbergischen, in all-gemeinen Gebrauch und seit dem Beginn des vierzehnten Jahr-hunderts zur völligen Herrschaft kamen.

Aehnlich steht es mit den Benennungen des Gerichtssprengels. Das alte Wort »comitatus« erhält einen Nebenbuhler in »comitia, comitia«, auch »comiscia, comescia«, welcher seit 1177 mehr und mehr in Aufnahme kommt<sup>4)</sup>, Indessen verschwindet »comitatus«

<sup>1)</sup> W. N. 241; Seib. N. 234, 244, 259, 324, 1082.

<sup>2)</sup> W. N. 204, 1198, 1631; Seib. N. 397, 427; Lacomblet II N. 553.

<sup>3)</sup> W. N. 943. Das nur einmal vorkommende: Gogravius liber oben S. 155.

<sup>4)</sup> Auf westfälisch-engerischem Gebiet zum ersten Male in der schon erwähnten Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln bei Erh. C. 386. Doch kommt comitia auf sächsischem Boden schon früher vor, z. B. 1155 comes comitiae bei Lüntzel II, 119.

nicht ganz und wird in den folgenden Jahrhunderten immer wieder gelegentlich angewandt. Einige Male (1152 und 1271) wird auch »prefectura« gesagt, sonst sind andere Benennungen oder Umschreibungen nicht üblich<sup>1)</sup>. Die einmal gebrauchte Wendung: »comitia regia«<sup>2)</sup> bildet den Uebergang zum Namen Freigrafschaft, der 1253 gleichzeitig in der lateinischen Form: »cometia liberorum« im Bisthum Minden und in der deutschen: »vrigrascap« in der Soester Gegend auftritt<sup>3)</sup>. Indessen ist jene Urkunde die einzige, welche »cometia liberorum« sagt; schon die nächstfolgende von 1263<sup>4)</sup> hat »libera cometia« und so lautet es weiter, gelegentlich abwechselnd mit »liber comitatus«.

Es ist versucht worden, zwischen »comitia« und »comitatus« einen Unterschied aufzustellen, so dass »comitia« die Freigrafschaft, »comitatus« die Grafschaft im alten und vollen Sinne bedeuten sollte. Das ist jedoch unrichtig, da beide Worte in ganz gleichem Sinne abwechselnd gebraucht werden, wie schon die Verbindung »comitatus liber« zeigt. Ebenso bezeichnet »comitia« nicht allein Freigrafschaft. Schon 1177 heisst es in der Bulle des Papstes Alexander III. für Philipp von Köln: »comitie, que vulgariter go-graischaft dicuntur«<sup>5)</sup>, während die kaiserliche Einsetzungsurkunde für das Herzogthum Westfalen dagegen nur »comitatus« aufführt<sup>5)</sup>. Die Dortmunder Grafschaft heisst »comitatus« und »comitia«<sup>6)</sup>, ohne dass ein inhaltlicher Unterschied bemerkbar ist. Auf der anderen Seite hat auch das einfache deutsche Wort »grascap« oft nur die Bedeutung von Freigrafschaft.

Dass Freigrafschaft sowohl den räumlichen Umfang, wie den Inbegriff der Rechte bedeuten kann, ist kaum zu bemerken nöthig.

Das uralte Wort »mallus« für die Gerichtsstätte erscheint seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts selbst in lateinisch abgefassten Schriftstücken in der deutschen Form »Malstätte«, welche, obgleich sie nicht häufig begegnet, nicht aus dem Gedächtniss des Volkes

1) Möser III, 322; Bern. de Sendene vicem prefecture tenens bei W. N. 902; vgl. zu 1298: »nostre comicie liber comes seu prefectus« bei Wigand Archiv II, 1, 81.

2) 1206, bei W. N. 37.

3) Würdtwein Subsidia VI, 434; Seib. N. 276.

4) Sudendorf Beiträge N. 16.

5) Seib. N. 73, 81.

6) Vgl. z. B. Rübeler N. 379, 489. Graf Engelbert III. von der Mark sagt 1348: in comicia nostra seu domineo nostro, Rübeler N. 637. Vgl. auch Seib. N. 666, 793, 823.

schwand, sondern noch dem sechzehnten Jahrhundert bekannt war<sup>1)</sup>. Manchmal ist eine Erklärung beigegeben, wie 1319: »locus terminalis qui vulgo dicitur maylstat«, oder noch ausführlicher 1274: »actum apud alutarios Tremon. in loco legitimo scabinorum, in quo solent habere tractatus secreti iudicii, qui vulgo dicitur malstat«<sup>2)</sup>. 1338 und 1339 ist sie als die »rechte« hervorgehoben<sup>3)</sup>. Für Malstätte wird auch einige Male »Dingstätte« gesagt.

In den ältesten Zeugnissen wird die Gerichtsstätte oft durch andere allgemeine Ausdrücke umschrieben, wie 1102 »tribunal presidis, 1133 locus pretoralis, 1202 locus judicialis« oder 1189 und 1214 bei Wiedenbrück: »ad bancos« und 1233 in Hude am Dümmer See: »ad bancos scabinorum«<sup>4)</sup>.

Im dreizehnten Jahrhundert kommen mehr und mehr die Zusammensetzungen mit »sedes« zur Bezeichnung der Gerichtsstätte auf. Schon 1170 heisst es einmal: »posita sella«<sup>5)</sup>. Die frühesten Beispiele sind etwa 1226 »in sede iudiciaria« und 1233 »judiciali sede«, beides Urkunden des Grafen von Everstein, dann 1267: »ejusdem comitatus sedes liberi comitis«<sup>6)</sup>. Bald darauf kommt die Formel vor, welche dann allgemein üblich wurde: »1269 sedes libera, 1275 in figura iudicii quod dicitur Vrystuell«<sup>7)</sup>, häufig stehen beide Ausdrücke zusammen: »iudicium, quod sedes libera sive vrigestol vulgariter dicitur« u. dgl. Natürlich braucht man auch mancherlei andere Bezeichnungen, wie »sedes libertatis, sedes liberi comitis oder comitatus, libertinorum, vrigraviatus, sedes iudiciaria (judicialis) que vrigestol proprie appellatur« und ähnliche, auch »tribunal« findet sich statt »sedes«. Eine besondere Erwähnung verdient »sedes regia« oder »regalis«, wie vereinzelt 1282—1309 in den Rudenberger und Erwitter Freigrafschaften und 1313—1336 in der Umgegend von Münster, entsprechend dem »comes regalis« gesagt wird. — Die Formeln nehmen oft auch das Vorsitzen (presidere) oder das Besitzen des Stuhles in sich auf und in den Urkunden deutscher Sprache bildet sich allmählig der dann unendlich oft wieder-

<sup>1)</sup> 1245: malstad W. N. 431; Kindl. M. B. I N. 72.

<sup>2)</sup> MSt. Gevelsberg Kop. 47; Mscr. II, 121, 7.

<sup>3)</sup> Ztschr. XXV, 187 und K. N. 144.

<sup>4)</sup> Erh. C. N. 496; W. N. 84, 309.

<sup>5)</sup> Wigand Archiv 224.

<sup>6)</sup> W. IV N. 147, 221; III N. 793.

<sup>7)</sup> Seib. N. 345; MSt. Sceda, oben S. 77.

kehrende Satz: »vor mir und vor dem Freistuhl in der Zeit, da ich Staette und Stuhl besessen hatte«<sup>1)</sup>).

Für Freistuhl wird einige Male »freie Bank« gesetzt, doch beschränkt sich der Gebrauch auf das nordwestliche Westfalen und die letzte Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. In den Freigrafchaften Heiden, Dingden und Borken sowie in den kaiserlichen Verleihungsurkunden von 1371 für den Grafen Johann von Mörs und 1386 für Deventer kommt das Wort vor, entspricht also nur örtlicher Gewohnheit. Die Bezeichnung »freier Schöffenstuhl« und »freier Richtstuhl« ist nur in Urkunden Karls IV. 1357 für Koevorden und Burgsteinfurt, 1366 für Soest und 1372 für den Grafen Johann von Sayn zu lesen.

Die Gerichtsversammlung der alten Zeit ist das »Placitum«. Hin und wieder wird dafür ein anderes Wort gesetzt. »Concilium«, oft gebraucht jenseits der Weser, hat sich diesseits nicht eingebürgert. Umschrieben wird »placitum« manchmal durch »communis conventus populi 1153, conventus popularis 1182, conventus liberorum« um 1220<sup>2)</sup>. Indessen verschwindet das Wort aus den Urkunden eher, als die lateinische Sprache. Etwa von 1200 ab wird es immer seltener und tritt schliesslich so gut wie ganz bei Seite; wo es vorkommt, bedeutet es fast immer nur allgemein Verhandlung, nicht Gerichtssitzung im strengen Sinne. An seine Stelle tritt das bestimmtere »Freiding« (vrithing, vriedinc, vriggedinc, friedinc u. s. w.), dessen Name 1211 zum ersten Male an der unteren Weser erscheint<sup>3)</sup>, aber bald überall gebraucht wird. Einmal, 1218, also ganz früh, heisst es statt »vriethinc: vrieбан«<sup>4)</sup>.

Daneben wird auch »Judicium« mit mancherlei erläuternden Zusätzen gesagt, indessen ist meist erst aus dem Inhalt der Urkunde zu erkennen, welche Art von Gericht gemeint ist und das ist nicht immer leicht. »Judicium liberum« braucht zuerst 1297 Hermann von Kappeln<sup>5)</sup>, doch kam der Ausdruck nicht sehr in Aufnahme. Neben das alterthümliche »Ding« tritt das neuere »Gericht«, schon 1292 »vrigeregte« in Winterswick, 1316 »vryegerichte« in Osna-brück<sup>6)</sup>, aber es schlägt nicht recht durch und noch das fünfzehnte Jahrhundert liess sich das Freiding nicht nehmen.

1) Zum ersten Male fand ich ihn 1308, Seib. N. 522.

2) Erh. C. N. 290, 429; W. N. 126.

3) Placitum legitimum, quod dicitur frigethinc, Hodenberg Bassum N. 10.

4) Seib. N. 151.

5) MSt. Gravenhorst.

6) Tadama 72, Friderici-Stüve II, 11.



Ich will hier eines Ausdruckles gedenken, der allerdings nicht gleichbedeutend ist mit Freiding, aber doch manchmal einen ähnlichen Sinn einschliesst und einem Theil des westfälischen Landes nicht fremd war, das ist »Heymal, Hemaill, Heymail (Hegemal)«. Seinem Ursprunge nach gehört er der niederrheinischen Tiefebene an und er kam mir zuerst in Wesel vor<sup>1)</sup>. Dann 1357 in Koivorden, 1369 in Schüttorf in der Grafschaft Bentheim, 1382 in Oldensel; in der Herrschaft Borculo ist der Name noch im fünfzehnten Jahrhundert im Schwange<sup>2)</sup>.

Die Bezeichnungen »Grafending, Landding, Landgericht« lassen sich links der Weser nicht nachweisen.

Schliesslich noch ein Wort über das Eindringen der deutschen Sprache in die Freigerichtsurkunden. Die älteste in dieser abgefasste Urkunde dürfte die schon erwähnte von 1308 sein, wo die Auflassung allerdings vor dem Gogerichte zu Erwitte erfolgte<sup>3)</sup>. Die nächsten sind von 1322 bei Münster, 1325 in Gevelsberg, 1332 bei Dortmund und Münster, letztere die erste von einem Freigrafen selbst ausgestellte Urkunde in deutscher Sprache<sup>4)</sup>. Erst von 1350 ab überwiegt diese, namentlich die zahlreichen Freigrafenurkunden aus der Mark sind von da ab fast ausschliesslich in der heimischen Mundart geschrieben.

#### 78. Abschnitt.

##### Der König und der Königsbann.

Aus der älteren Zeit bis 1300 sind nur sehr wenige Königsurkunden vorhanden, welche auf die Freigrafenschaft unmittelbaren Bezug nehmen. Die beiden Belehnungsurkunden für Reichsfürsten, 1275 für Bischof Everhard von Münster und 1299 für Graf Otto III. von Ravensberg<sup>5)</sup>, gedenken ihrer nicht. König Wilhelm belehnte 1254 das Bisthum Minden mit der vom Herzoge Albrecht von Sachsen erworbenen Freigrafenschaft Stemwede, König Richard verlieh 1262 dem Arnsbergischen Vogte in Soest den Königsbann und König Rudolf ertheilte am 27. Januar 1279 den Rittern Dietrich von Horst die Freigrafenschaft Angelbecke und Arnold von Horst die Freigrafenschaft in dem ganzen Bisthum Osnabrück<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> 1329, Frensdorff S. 265.

<sup>2)</sup> Oben S. 182, 194; ungedruckte Urk. in MSt. Ueberwasser und Borkelo.

<sup>3)</sup> Seib. N. 522.

<sup>4)</sup> MSt. Cop. Rengering.

<sup>5)</sup> W. N. 966; Lamey N. 71.

<sup>6)</sup> Oben S. 188, 105, 187, 185.

Ausser der Urkunde für den Soester Vogt liegen aus älterer Zeit noch einzelne Zeugnisse über die Ertheilung des Königsbanns durch den König selbst vor. Graf Walderich im Osnabrückischen heisst 1074 »regia potestate positus«<sup>1)</sup>. Als Graf Widukind von Schwalenberg 1128 das Kloster Marienmünster auf seinem Eigengut gründete, entliess er dessen Besitzungen aus seinem weltlichen Gericht. Der Vogt sollte aus der Familie des Stifters gewählt werden; zeigt er sich aber räuberisch, so soll das Kloster einen anderen wählen, »qui patrocinio et petitione Paderbornensis episcopi regali banno investiatur«<sup>2)</sup>. Wenn sie auch nicht Westfalen selbst betrifft, darf doch als lehrreich die Urkunde Kaiser Friedrichs I. für Bischof Gottfried von Utrecht und Graf Florens III. von Holland angesehen werden, welche ausdrücklich bestimmt, dass der Untergraf »presentatus ab eis bannum et potestatem iudicandi a manu domini imperatoris accipiat«<sup>3)</sup>.

Ganz am Schlusse unseres Zeitabschnittes liegt das Verzeichniss des Kölnischen Marschallamtes, welches berichtet, alle Freigrafen empfangen unmittelbar vom Könige die Gewalt zu richten.

Es ist hier weniger über die Bedeutung des Königsbannes und seine Anwendung im Gerichte, als über den Gebrauch des Wortes und seine äussere Geschichte zu sprechen.

Die älteste Privaturkunde, welche besagt, die Schenkung eines freien Mannes sei durch königlichen Bann bestätigt worden — »traditio consolidata est regis banno« — fällt um das Jahr 1000 und betrifft das Kloster Schildesche<sup>4)</sup>, die nächste ist erst von 1074. In ähnlicher Fassung hält sich die Formel Jahrhunderte lang: »firmare, confirmare, stabilire, roborare banno regali, regio, imperiali oder sub banno r., imp.«<sup>5)</sup>, Abweichungen sind selten, wie 1102 »regie potestatis bannus«, oder »auctoritas regia (1206), bannus seu preceptum regium (1224), sententia regii banni, iudicium regii banni (1311), bannus libere nostre sedis (1327), auctoritate banni imperialis vrigravii nostri (1340)«; einmal (1245) heisst es auch: »comes Otbertus super ipsa donatione bannum regalem firmavit«. Der Freigraf »amministrat

1) Möser VIII N. 28.

2) Erh. C. N. 205.

3) Jung N. 9.

4) Erh. Reg. 687.

5) Die älteren Urkunden sagen meist regalis, doch kommt auch regius früh vor. Imperialis ist namentlich gebräuchlich unter Friedrich I., doch findet es sich auch sonst unter Friedrich II., Ludwig und Karl IV., und zwar schon vor deren Kaiserkrönung.

bannum (1182, 1187), gerit officium in banno (1174), tenet bannum (1206, 1274)«. Der Untergraf von Friesland erhält von Friedrich I: »imperiale bannum et potestatem judicandi«, Richard concedirt 1262 dem Vogte von Soest »bannum regis«, Ludwig ertheilt (tribuit) dem Freigrafen der Volmarsteiner »executionem banni et jurisdictionis solitam«, concedirt 1331 dem Grafen von Dortmund »bannum« und verleiht 1332 dem Bischof von Minden »freigerichte to sittende under konigesbanne nach vemerechte«, und 1339 den Freigrafen von Soest und Arnberg »bannum libere comitie«, während die Dortmunder zu ihm ihren Freigraf schickten, um »den vryen ban des vryen stoels der graschap« zu empfangen. Der Merfelder Freigraf erhielt von Karl IV. 1350 den »bannus frigraviatus«, die Dortmunder bitten ihn 1360, ihren Freigrafen mit dem »liber bannus ad dominium Tremon. pertinens« zu belehnen; er selbst ertheilt 1360 dem Burchard Stecke den »bannus sive comitatus liber«, und belehnt 1372 den Freigrafen von Balve mit »frigraviatus sive bannus«.

Auch hier zeigt der Wechsel der Ausdrücke die Veränderung der Verhältnisse.

Bannus bedeutet nicht allein die richterliche Gewalt, auch den Gerichtsbezirk, so 1074: »quo in banno predia sita sunt« und ganz ebenso 1329<sup>1)</sup>, dann 1253 und 1325: »domus que banno nostro, qui vrigraschap dicitur, subjacebat«<sup>2)</sup>; 1334 wird versprochen, dass eine Eigenthümerin »in suo banno« verzichten soll. Die Dingstätte heisst einmal 1245: »locus legitimus banni regalis«. Gewisse Güter im Bisthum Verden heissen 1283: »vriban«<sup>3)</sup>.

Während bis etwa 1340 der königliche Bann in den meisten Freigerichtsurkunden erwähnt wird, tritt dann eine sehr schnelle Veränderung ein. Die massenhaften Freigerichtsurkunden, welche namentlich aus der Grafschaft Mark vorliegen, enthalten in ihrem Formular nichts mehr von ihm. Am längsten wird der Königsbann bei Gutsauffassungen in der Münsterschen Diöcese angezogen, aber auch dort geschieht es etwa nach 1355 nicht mehr. Der letzte Verkauf, von welchem gesagt wird, er sei »gestediget mit des koniges banne«, ist von 1357 aus der Soester Freigrafschaft für das Kloster Marienfeld, welches das alte Formular beibehalten hatte<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Seib. N. 67; MSt. Marienfeld 562.

<sup>2)</sup> Seib. N. 276, 612.

<sup>3)</sup> K. N. 137; W. N. 431; Hodenberg Verdener Geschichtsqu. 152.

<sup>4)</sup> K. N. 156.

Sollte ich auch einzelne spätere übersehen haben oder solche noch bekannt werden, das Gesamtergebniss erfährt dadurch keine Aenderung.

Wie der Bann zur Redensart geworden war, zeigt eine Urkunde aus der Herrschaft Pirmont von 1354. Dort in Lüde werden Güter aufgelassen vor dem Burrichter und dem Gorichter »cum prelocutoribus et sententiis ac aliis consuetis solempnitatibus predicta omnia banno regio confirmante«<sup>1)</sup>. Also keiner der Richter handhabt ihn, er ist nur der Schatten der Vergangenheit.

Bezeichnend ist, dass in den Urkunden gleichzeitig mehr und mehr ausser Uebung kommt, die Gerichtssitzungen, in welchen über Gut verfügt wird, Freidinge zu nennen. Ganz erlischt der Name auch für sie nicht, am meisten wird er noch in Münster gebraucht, dann vereinzelt im fünfzehnten Jahrhundert in Bochum und in Ravensberg. Gewöhnlich heisst es sonst nur: »gehegetes Gericht«. Nur die Formeln über die Hegung des Gerichtes hielten ihn für alle Fälle fest.

Der alte Königsbann hatte inzwischen neues Leben gewonnen, er war zur Grundlage des Vemerechtes geworden. In wesentlich gleichlautenden und eintönigen Formeln prangt er in allen Schriftstücken, welche von der Thätigkeit der Vemeerichte handeln.

#### 79. Abschnitt. Das Herzogthum.

Die Auflösung des sächsischen Herzogthums unterbrach die Bildung einer starken einheitlichen Macht, wie sie Heinrich der Löwe erstrebte. Ihr Ergebniss war rechts und links der Weser Zersplitterung und Entstehung selbständiger Gewalten und Herrschaften.

Wie mangelhaft und unklar oft die Ueberlieferung des Mittelalters ist, bezeugt die Thatsache, dass über die so wichtige Frage, in welcher Weise die herzogliche Gewalt in Sachsen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen geordnet worden ist, Streit entstehen konnte. Zuletzt hat Grauert in sorgsamer Weise die Sache untersucht<sup>2)</sup> und seine Ergebnisse kann ich in den Hauptpunkten durchaus bestätigen; es ist unzweifelhaft, dass die berühmte Gelnhausener Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. April 1180, welche dem

<sup>1)</sup> Spilcker N. 375.

<sup>2)</sup> Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Paderborn 1877.

Kölner das Herzogthum verleiht im »episcopatus Coloniensis et per totum Patheburnensem episcopatum«, unter dem »episcopatus Coloniensis« nur die Kölner Diöcese, nicht die Erzdiöcese verstehen kann<sup>1)</sup>. Ebenso ist es unzweifelhaft, dass die herzogliche Gewalt in den Bisthümern Minden und Osnabrück den Anhaltinern übergeben wurde.

Hegel<sup>2)</sup> hält allerdings fest an der Ansicht Weilands<sup>3)</sup>, 1180 seien auch die Diöcesen Münster, Osnabrück und Minden der kölnischen Herzogsgewalt unterstellt worden. Aber die Nachrichten der Chroniken, welche ohnehin den Urkunden gegenüber kaum Gewicht haben, sind recht unbestimmt und keine einzige spricht in unzweideutiger Weise für Hegels Ansicht, selbst nicht die Pegauer Annalen, da in der That das Köln wirklich verliehene Herzogthum sich bis an die Weser erstreckte. Wie schwankend überhaupt der Begriff Westfalen war, wird sich unten zeigen. Die Entscheidung können allein die Urkunden geben, und deren sind ausreichend vorhanden.

Den herzoglichen Titel haben die Kölner Kirchenfürsten erst spät ihrem erzbischöflichen hinzugesetzt. Engelbert I. heisst »dux Westvalie et Angarie« in einer Urkunde König Heinrichs (VII.) von 1223 für Kloster Helmershausen<sup>4)</sup> und in einer gleich zu besprechenden von 1231 einfach »dux«. In von Erzbischöfen selbst ausgegangenen Urkunden legt sich meines Wissens zuerst Erzbischof Heinrich den Titel: »Westvalie dux«, doch nur ausnahmsweise bei, auch sein Landfriedensiegel trägt ihn<sup>5)</sup>. Engelbert III. nennt sich 1367 in der Urkunde, mit welcher er seinem Koadjutor Erzbischof Kuno von Trier die Freigerichte überträgt, »dux Westfalie et Angarie«<sup>6)</sup>, und erst dessen Nachfolger Friedrich III. hat diesen Titel als einen ständigen eingeführt.

Es wäre überflüssig, die Beweisgründe Grauerts noch einmal zu wiederholen, obgleich sich an einzelne noch Bemerkungen anknüpfen liessen, und ich beschränke mich darauf, einige Zweifel zu heben, welche ihm noch geblieben sind.

1) Neuer Abdruck bei Wilmans-Philippi Kaiserurkunden II N. 240.

2) Chroniken der deutschen Städte, Köln III. Einl. 247 f.

3) Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen 172.

4) Wilmans-Philippi N. 267.

5) Seib. N. 532; Grauert 140.

6) Seib. N. 785.

Die Friedensurkunde von 1231 zwischen den Grafen von Teklenburg und Ravensberg berichtet allerdings unzweifelhaft von einem richterlichen Schiedsspruch des Erzbischofs Engelbert I. Wenn dieser hier als *dux* bezeichnet wird, was er ja thatsächlich war, so folgt daraus noch nicht, dass er das Urtheil auf Grund seiner Herzogsgewalt fällte<sup>1)</sup>. Denn es liegt nahe genug, an seine Stellung als Reichsverweser zu denken, und es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, er habe seine Herzogsgewalt über den Osnabrücker Sprengel ausdehnen wollen. Die Ansicht ist um so weniger haltbar, als die Urkunde nicht nur nicht von dem Erzbischof selbst, sondern sogar nach dessen Tode ausgestellt ist.

Dass das Botding von 1231 in Rheda stattfand, ist ein Irrthum<sup>2)</sup>. Hier nahm Bernhard von der Lippe die Efestucation des fraglichen Zehnten vor, weil er hier seinen Freistuhl hatte, vor dem Bischof von Paderborn, der als Eigenthümer des Zehnten anwesend war, sonst keinerlei Anrechte an dem Freigericht hatte. Für diese Handlung sind keine weiteren Zeugen aufgeführt, weil der Bischof, der selbst die Urkunde ausstellt, seine eigene Gegenwart bekundet. Dagegen sind für die beiden anderen in Frage kommenden Resignationen in Herford und Soest, wo der Bischof nicht zugegen war, die Zeugen am Schluss der Urkunde genannt. Ausserdem steht vor diesen noch eine Zeugenreihe mit dem Zusatz: »qui omnes unacum Widekindo sancti Petri preposito astiterunt, ubi videlicet dominus noster Coloniensis archyepiscopus presedit iudicio quod vulgo dicitur botthinc, ubi et facta hinc inde resignatione tam decime quam domorum in manus nostras ipsius decime proprietatem cenobio assignavimus memorato«. Also auf diesem Botding erfolgten nicht die Resignationen, welche bereits »hinc inde«, d. h. in Herford, Soest und Rheda geschehen sind, sondern die Einweisung des Klosters in sein neues Eigenthum. Man muss die verschiedenen Handlungen nur richtig auseinander halten. Diesem Schlussverfahren, dem dann die Ausstellung der Urkunde folgte, wohnten die genannten Zeugen bei, und ihre Namen weisen bestimmt darauf hin, dass Paderborn der Ort des Vorganges, also auch des Botdinges war. Denn es sind Alle Paderborner: Drei dortige geistliche Herren, Bernhard von

1) Grauert 89; W. N. 293.

2) Grauert 90; W. N. 287. Die Urkunde hat Weiland 178 irre geleitet und auch Stüve Gogerichte 92 Schwierigkeiten bereitet. Einen ganz ähnlichen Fall von 1376 vgl. unten.

Oesede, welcher Stadtgraf war, und zwei Andere, von denen der eine ausdrücklich Paderborner Bürger genannt wird<sup>1)</sup>).

Auch aus der Appellation, welche 1250 in dem Streite zwischen dem Osnabrücker Kapitel und einem Ritter über ein Gut an den Erzbischof Konrad von Köln gerichtet wird, ist nicht der Schluss zu ziehen, »die Appellanten hätten das kölnische Herzogthum auch auf das nördliche Westfalen bezogen«<sup>2)</sup>. Dass die eine Partei geistlich ist und also in dem Erzbischofe ihr Oberhaupt hat, genügt an sich schon zur Erklärung, aber Appellationen an einen Dritten sind häufig genug, ohne dass damit ein Recht desselben anerkannt oder ausgesprochen werden soll. So ist es selbst mit der Oberhofstellung der Städte, wie z. B. von Dortmund, beschaffen, welche deswegen keine wirkliche Gerichtsbarkeit über die Appellanten einschliesst. Die Berufungsstelle wird nur in Folge einer Vereinbarung der Parteien angegangen, und auch hier heisst es ausdrücklich: »de consensu partis utriusque fuit appellatum«. — Ich komme auf diesen Punkt gleich noch einmal zu sprechen.

Mit Grauert bin ich auch nicht einverstanden, wenn er Gewicht darauf legt, dass das amtliche Verzeichniss über die Einkünfte des kölnischen Marschallamtes dem Erzbischofe die Investitur der Gografen »per totam Westfaliam«<sup>3)</sup> und das Geleit »a Wesera usque ad Rhenum« beilegt. Mit Westfalen wird nämlich zweierlei bezeichnet, einmal das gesammte Land in seiner geographischen Ausdehnung von Franken bis Friesland und dann das kölnische Herzogthum Westfalen. Letzteres umfasst aber auch die Paderborner Diocese, welche zwar zu Engern gehört, aber darauf wird häufig nicht weiter geachtet und das Engernsche Gebiet kurzweg mit in jenen Namen eingeschlossen. So thut es auch das genannte Verzeichniss, welches einfach den erzbischöflichen Besitzstand angiebt, ohne Rücksicht darauf, ob die genannten Orte wirklich in dem eigentlichen Lande Westfalen liegen oder nicht. Die Gografschaft Herford, welche in der ersten Stelle ausdrücklich zur »tota Westfalia« gerechnet wird, gehört gleichfalls nach Engern. Ebenso zielt der Ausdruck an der zweiten Stelle auch nur auf das Herzogthum; er soll sagen, dass der Erzbischof überall in den Grenzen desselben die Belehnung der

<sup>1)</sup> Sie Alle kommen in den Paderborner Urkunden dieser Jahre bei Wilmans IV vielfach vor.

<sup>2)</sup> Grauert 90; Möser VIII N. 320.

<sup>3)</sup> Der Ausdruck steht zweimal hintereinander, Seib. I S. 643—644; vgl. Grauert 16 f. und 90.

Gografen zu vollziehen hat, auch wenn ihm die Gografchaften selbst nicht gehören. Der ganze Zusammenhang weist darauf hin; gleich der folgende Satz sagt erklärend, jeder Graf nehme trotzdem die Befugniß in Anspruch, Gografen ein- und abzusetzen<sup>1)</sup>).

Auch die Behauptung, das herzogliche Geleitsrecht erstrecke sich vom Rhein bis zur Weser, beruht nicht auf Anmassung, sondern sie ist buchstäblich wahr, da das kölnische Herzogthum bei Korvey die Weser berührte und sogar überschritt. Beide, das kölnische Herzogthum Westfalen und das Land Westfalen liegen zwischen Weser und Rhein<sup>2)</sup>. Ein Anspruch auf Hoheitsrechte in den Bisthümern Münster, Osnabrück und Minden darf also aus der fraglichen Stelle nicht herausgelesen werden<sup>3)</sup>. Ganz richtig drückt sich 1275 die Stadt Paderborn aus; sie will dem Erzbischof Beistand leisten: »in terminis sitis inter flumina, que Rura et Wesere vulgariter appellantur, in ipsius domini Coloniensis ducatu«<sup>4)</sup>. Und die Urkunde des Königs Albrecht I. für Erzbischof Wigbold 1299, die doch wahrscheinlich auf Vorlage der kölnischen Kanzlei zurückführt, scheidet ausdrücklich zwischen »ducatus und ipsa terra Westfalie«. Auch der westfälische Landfriede 1371 stellt »Land und Herzogthum von Westfalen« als verschieden nebeneinander<sup>5)</sup>.

Erst später, als die Vemegerichte ihre Wirksamkeit entfalteten, begriff der Name Westfalen das ganze Gebiet, wo sie bestanden, und übertrug sich demnach auch auf Engerische Lande<sup>6)</sup>.

Die Herzogsgewalt der kölnischen Erzbischöfe umfasste also nur den westfälischen Theil ihres Bisthums und das Bisthum Paderborn. Ebenso darf als sicher hingestellt werden, dass die Diöcesen Minden und Osnabrück zum Rechtskreise der sächsischen Herzöge gehörten. Grauert's Beweisführung hierfür ist ausreichend, so dass es genügt, auf sie zu verweisen.

Grosse Schwierigkeiten macht nur das Bisthum Münster. Wenn es sicher ist, dass es dem kölnischen Herzogthume nicht untergeordnet war, so kann es nur zu dem Bernhards von Sachsen gehört

<sup>1)</sup> Seib. I S. 644.

<sup>2)</sup> So spricht die Urkunde über die Dortmunder Grafschaft von 1319 (Rübel N. 372) ganz allgemein von dem zwischen Rhein und Weser geltenden Rechte.

<sup>3)</sup> Damit hebt sich auch, was Grauert 126 über die Urkunde vom 6. Juli 1372 sagt.

<sup>4)</sup> Seib. N. 1095.

<sup>5)</sup> Seib. N. 483, Reichstagsakten I N 296.

<sup>6)</sup> Vgl. Abschnitt 87.



haben, denn unzweideutig sagt der Kaiser 1180: »cui reliquam partem ducatus concessimus«. Aber bisher war keine einzige Thatsache bekannt, welche die Ausübung herzoglicher Rechte durch die Anhaltiner bezeugte.

Indessen ist eine Urkunde vom 11. November 1370 vorhanden, in welcher Herzog Erich von Sachsen Rechtsbelehrung erteilt in einem Streite zwischen Bischof Florenz von Münster und der Stadt Borken<sup>1)</sup>. Nach der üblichen Auffassung wäre damit der Rechtstitel nachgewiesen, aber ich halte einen solchen Schluss für verfehlt. Ich sagte bereits oben, dass aus Berufungen nicht immer auf ein rechtliches Verhältniss geschlossen werden darf, und so ist es auch hier. Die Aufschrift auf der Rückseite des Schriftstückes ergibt, dass Kapitel und Stadt von Münster sich die Rechtsbelehrung erbaten, und es stammt auch aus den Acten des Domkapitels. Vermuthlich hatten jene den Auftrag, zwischen dem Bischofe und Borken einen Vergleich zu vermitteln und unsicher über die Rechtsfrage wandten sie sich an den Herzog Erich um Auskunft.

Doch hat es mit Berufungen an den Herzog von Sachsen-Lauenburg eine eigene Bewandniss<sup>2)</sup>. Im fünfzehnten Jahrhundert behauptet Lübeck, man könne von den westfälischen Freistühlen an den Herzog von Sachsen bei der Brücke zu Lauenburg appelliren. Da ist nun höchst merkwürdig, zu sehen, dass diese Brücke zu Lauenburg auch in dem fernsten Theile von Westfalen als Gerichtsstätte anerkannt war. Im Jahre 1544 nämlich richteten die Stände des Vestes Recklinghausen eine Beschwerde an den damaligen Koadjutor des Erzstifts, den Grafen Adolf von Holstein, über die im Gerichtswesen herrschenden Missbräuche. Da die Landschaft und ihre weltlichen Gerichte von Altersher nach sächsischem Rechte gelebt hätten, so sei die gewöhnliche Appellation von dem Gerichte in Recklinghausen nach Lauenburg auf die Brücke gebracht worden, wo alle Rechtssachen schnell und redlich abgefertigt würden. Jetzt sei seit kurzem die Appellation an die kurfürstliche Kammer einge-

<sup>1)</sup> MSt. Stadt Borken, N. 12. Orig. Pergament mit rückwärts aufgedrücktem Siegel. Es beginnt: »Wy Erik — — scriven unde sekghen van us vor recht«, dann folgen die Antworten auf die einzelnen Artikel, welche in einem der landesherrlichen Gewalt günstigen Sinne gehalten sind. Auf der Rückseite steht von gleichzeitiger Hand: »Pronunciatio et decisio super articulis domini nostri Florencii epi. Monaster. et super responsionibus Borkensium ad eosdem articulos capitulo ecclesie et civitati Monasteriensi missa per ducem Ericum Saxonie«.

<sup>2)</sup> Vgl. Grauert 38 ff.

schlichen und damit die langgeübte Berufung abgethan. Dadurch entstünden mancherlei Uebelstände und die Beschwerdeführer bitten daher, man möge wenigstens den Einzelnen es freistellen, ob sie an die erzbischöfliche Kammer oder nach Lauenburg appelliren wollten<sup>1)</sup>.

Recklinghausen liegt innerhalb der Kölner Diöcese und der Erzbischof ist der Landesherr, es gehört unbestritten zum kölnischen Herzogthum Westfalen und hat doch den Berufungszug nach Lauenburg! Dass die Stände sich so etwas plötzlich erdichtet haben, ist namentlich in dieser späten Zeit nicht denkbar; es muss also ein altes Verhältniss hier erhalten sein. Sollte dem Herzoge von Sachsen bei der Theilung von 1180 auch in dem Kölner Herzogthum noch ein gewisses Recht geblieben sein, weil der Erzbischof als Geistlicher in manchen Seiten der Gerichtsbarkeit beschränkt war? Dagegen spricht schon die Gerichtsstätte, denn Lauenburg ist erst 1182 erbaut worden<sup>2)</sup>.

Die Sache erklärt sich einfacher. Das sächsische Recht, welches in allen diesen Gegenden galt, fand seine Aufzeichnung im Sachsenpiegel in Ostfalen. Je mehr dieser zur allgemeinen Geltung kam, desto näher lag es, etwa nothwendige Rechtsbelehrungen in seiner Heimat einzuholen, und an wen hätte man sich eher wenden sollen, als an den Herzog von Sachsen. Die Lauenburger waren die ältere Linie der Anhaltiner, denen die Wittenberger erst zuvor kamen, als sie durch Karl IV. endgiltig die Kurwürde zugesprochen erhielten, und behaupteten die Herzogswürde in den Gebieten jenseits der Weser. Sie blieben daher die berufenen Ausleger des sächsischen Rechtes, und da sie ihren Sitz in Lauenburg nahmen, richtete man Anfragen und Berufungen dorthin. Die Erzbischöfe von Köln galten in Westfalen nicht als Sachsen, also auch nicht als Rechtserklärer, und waren ausserdem Geistliche, und so kam es, dass man sich an die sächsischen Herzöge wendete. Ein wirkliches Recht, etwa eine gerichtliche Oberhoheit, haben sie darum nicht besessen. Hat doch 1311 selbst der Erzbischof Heinrich bei Herzog Erich sich über herzogliche Befugnisse Auskunft erbeten<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> MSt. Recklingh. Urkunden.

<sup>2)</sup> 1227 geschieht eine Uebertragung in prato Lovenborch in ripa Albie, Hödenberg St. Michael Lüneburg N. 42.

<sup>3)</sup> Seib. N. 541. Auch die Stadt Herford erbat sich Rechtsbelehrung von dem sächsischen Herzoge, Wigand Archiv II, 11.

So darf auch aus der Rechtsbelehrung des Herzogs Erich nicht auf etwaige herzogliche Rechte im Bisthum Münster geschlossen werden und es bleibt dabei: keine Spur weist darauf hin, dass in dem Münsterischen Bisthum entweder von Köln oder von Sachsen herzogliche Befugnisse ausgeübt worden seien. Der bischöfliche Geschichtsschreiber Florenz von Wewelinghoven berichtet nun, Bischof Hermann II. habe vom Kaiser erlangt: »quod tam ipse quam sui successores principes esse et appellari deberent perpetue et alia jura vrigraviatus et alias dignitates ibidem ab imperatore obtinuit et acquisivit«. Florenz behauptet also nicht geradezu die Ernennung zum Herzoge, sondern nur zum Reichsfürsten<sup>1)</sup>, aber ausserdem die Ertheilung von gewissen Rechten, von denen er nur die Freigrafenschaft besonders nennt. Eine andere Handschrift der Chronik geht freilich weiter und nimmt auch den Herzogstitel und Anderes in Anspruch. In dieser Gestalt lautet die Stelle:

»Et ipse Hermannus ab imperatore obtinuit, quod tam ipse quam sui successores principes et duces imperii in Westphalia sub banno imperiali esse et appellari deberent perpetue et alia jura vrigraviatus et alias dignitates et plura regalia jura epi. Monast. deberent ab imp. Ro. perpetuo accipere jure homagii et alia bona quam plurima suis successoribus Hermannus ibidem ab imperatore obtinuit et acquisivit«<sup>2)</sup>).

Leider ist von dieser angeblichen kaiserlichen Verleihung, sei es in der einen oder in der anderen Form, keine urkundliche Verbriefung, weder im Original noch in irgend einer Abschrift vorhanden, und wir können ruhig behaupten: sie ist auch gar nicht erfolgt. Der ganze Wortlaut ist so gehalten, dass er nur der Zeit des Florenz selbst angehören, nicht etwa ein Auszug aus einem echten Diplom sein kann.

Nichtsdestoweniger steht fest, dass die Bischöfe von Münster im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts sich selbst Herzöge genannt und eine dem Titel entsprechende Stellung beansprucht haben. Sollte das nicht auf einer kaiserlichen Begnadigung beruhen, zwar nicht auf der angeblichen, von Bischof Florenz erwähnten, sondern einer anderen, die gänzlich verloren ging, in welcher die Gelnhausener Bestimmungen zu Gunsten Münsters geändert wurden? So hat

<sup>1)</sup> Erzbischof Engelbert I. nennt 1217 den Bischof von Paderborn, welcher unter seinem Herzogthum stand, auch princeps imperii, Wilm. IV N. 69.

<sup>2)</sup> Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 27.

Wilmans vermuthet, vielleicht auf dem Mainzer Reichstage von 1182 habe Bischof Hermann »die volle landesherrliche Gewalt und hiermit auch die Exemption von dem Herzogthume erlangt«<sup>1)</sup>. Wer das nicht billigen will, könnte immerhin noch eine solche Festsetzung unter den Königen Philipp und Friedrich II. annehmen, wo es an Anlässen zu grossen Bewilligungen für Fürsten nicht fehlte. Wenn aber eine kaiserliche Verordnung nicht erfolgt ist, so müssen die Bischöfe ihre Selbständigkeit entweder durch einen Vergleich mit den sächsischen Herzögen oder durch glückliche Beanspruchung und Behauptung von Rechten, welche ihnen nicht gehörten, begründet haben. Ganz richtig hat Grauert betont, dass eine Usurpation leicht geschehen konnte, weil die sächsischen Herzöge innerhalb der Diocese gar keinen sonstigen Besitz von Gut oder Rechten hatten.

Wann die Münsterschen Bischöfe sich von herzoglicher Oberhoheit befreien, ist nicht genauer zu erkennen. Grauert (S. 78) meint, im Jahre 1240 habe Bischof Ludolf noch keinen Anspruch auf herzogliche Gewalt erhoben. Denn Ludolf von Burg-Steinfurt, welcher damals seinem Neffen mehrere Güter und auch das in der Diocese Münster gelegene »castrum« Steinfurt überlässt, verzichtet vor den Vermittlern, unter denen sich der Bischof von Münster befindet, und geht ausserdem die Verpflichtung ein: »ipsam resignationem faciet in vrienthing et coram duce et alias ubi fuerit requisitus«<sup>2)</sup>. Wenn hier der Bischof von Münster mitbekundet, dass die Verzichtleistung auf alle genannten Güter, also auch auf das »castrum« Steinfurt, nachdem sie bereits einmal vor den Urkundenausstellern, den Bischof eingeschlossen, erfolgt ist, wiederholt werden solle vor dem Herzoge, so muss man doch mit Nothwendigkeit schliessen, dass er sich noch nicht als Herzog betrachtet habe. Es handelt sich hier jedoch ausser um Burgsteinfurt auch um Güter in den Diocesen Osnabrück und Köln, für welche die Resignation vor Bischof Ludolf nicht genügte, und auf diese muss sich demnach die Verpflichtung, welche in ganz allgemeinen Ausdrücken gehalten die einzelnen Stücke nicht noch einmal aufführt, beziehen. Stüve hat nicht Unrecht, wenn er hier die erste Spur eines Münsterschen

1) So Wilm. UB. III S. 840 f. Aber das »imperiali fretus auctoritate«, auf welches er sich beruft, kann sich doch auf jede beliebige kaiserliche Urkunde beziehen, die auch gar nicht von Friedrich I. herzurühren braucht.

2) Jung N. 22. Die Urkunde fällt, da Gregor IX. noch lebte, ins Jahr 1240, nicht 1246, wie Grauert und Andere sie setzen. Die VI nach der Jahreszahl gehört zum folgenden Tagesdatum.

Herzogthums erkennen will<sup>1)</sup>). Denn eine Resignation vor Bischof Ludolf ist doch bereits erfolgt und diese kann, da die anderwärts liegenden Abtretungen nicht in Frage kamen, eben nur das »castrum« betroffen haben. Soll also der Urkunde Gewicht beigelegt werden, so kann sie Grauert's Meinung nur widerlegen, aber ich möchte nicht allzuviel auf sie bauen, angesichts der Unbestimmtheit der Ausdrücke und des Schwankens der Rechtsverhältnisse in damaliger Zeit.

Bemerkt mag sein, dass der Vertrag von 1260, welcher die Beziehungen zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und Herzog Albert von Braunschweig regelt, wohl die Diöcesen Minden und Osnabrück, aber nicht die Münstersche berücksichtigt, worin man vielleicht einen Hinweis auf ihre Selbständigkeit erblicken darf<sup>2)</sup>).

Bald darauf, 1271 schreibt sich Bischof Gerhard von Münster: »ecclesie Monasteriensis episcopus idemque dux per terminos nostre dyocesis«, und in gleicher Weise im nächsten Jahr: »summus liber comes utpote dyocesis nostre dux«. Auch Bischof Everhard nennt sich 1280: »nostre civitatis et dyocesis dux et supremus nichilominus liber comes«, und 1285: »dux et terre dominus«<sup>3)</sup>). Die folgenden Bischöfe haben sich dieser Bezeichnung selbst nicht mehr bedient. In dem Landfrieden von 1298 wird jedoch neben den »ducatus Westphalie« die »dyocesis ac dominium Monaster.« gleichberechtigt gestellt und in dem von 1338 von einem Münsterschen »Herzogreiche« gesprochen<sup>4)</sup>). Beide Aktenstücke entstammen wahrscheinlich der Kölner Kanzlei, sind wenigstens von dem dortigen Erzbischof mitausgestellt und untersiegelt.

Ist dieses Münstersche Herzogthum auch von Kaiser und Reich anerkannt worden? Darüber geben die königlichen Belehnungs-urkunden, soweit sie erhalten sind, Auskunft. Da der neuerwählte Bischof Everhard verhindert war, an den Hof zu kommen, ertheilte Rudolf von Habsburg 1275 dem Abwesenden auf ein Jahr »administrationem temporalium et jurisdictionem plenariam principatus ejusdem ecclesie« und befahl den Unterthanen: »quatenus electo tamquam principi nostro et vero vestro domino pareatis«. In gleicher Weise gestattete 1310 Heinrich VII. Ludwig II. »administrationem temporalium et feodorum«. Derselbe Bischof erklärt 1352, Karl IV.

<sup>1)</sup> Gogerichte 93.

<sup>2)</sup> Seib. N. 396.

<sup>3)</sup> W. N. 907, 922, 1103, 1273; vgl. unten S. 354.

<sup>4)</sup> W. N. 1615; Lacomblet III N. 319.

habe ihm »tamquam principi terre«, gewisse auf Vemegerichte bezügliche Massregeln gestattet<sup>1)</sup>. Auch König Wenzel, als er 1379 seinem Lieblinge dem Bischof Potho die Regalien verlieh und dabei die Münstersche Kirche als »singulare quoddam membrum Romani imperii« pries, braucht weder die Anrede »dux« noch spricht er von einem »ducatus«. Aber die Belehnungsurkunde Wenzels von 1400 für Bischof Otto von Hoya überträgt ihm: »universa et singula jura ad ducatum dicte tue Monasteriensis ecclesie spectantia«<sup>2)</sup>. Leider ist das Original nicht erhalten. Es liegt nur vor die Abschrift in dem grossen, im fünfzehnten Jahrhundert angelegten Kopiar des Domstifts<sup>3)</sup>, welches allerdings »ducatum« giebt. Ich vermuthe, dass hier aus Irrthum oder aus Absicht eine falsche Lesart steht und das Original »dominium« sagte. Denn die Anerkennung der herzoglichen Würde wäre doch gar zu versteckt; warum giebt die Anrede nicht dem Bischofe den Titel: »dux« sondern nur »princeps«? Sigmund spendet 1416 demselben Bischofe die allerschönsten Lobsprüche bei der Regalienerteilung, aber er nennt ihn weder »dux« noch spricht er von einem »ducatus«<sup>4)</sup>.

Von Reichswegen also — können wir ruhig sagen — ist das Bisthum Münster nicht als Herzogthum anerkannt, aber auch seine Selbständigkeit nicht bestritten worden.

Die oben S. 320 erwähnte Urkunde des Bischofs Friedrich II. von 1152 erweckt den Anschein, als habe dieser die Gografschaft in seinem Bisthum verliehen, also herzogliche Rechte ausgeübt. Aber der Wortlaut weist nicht auf eine Ertheilung des Gerichtsbanes hin. Der Bischof betrachtet sich als den Eigenthümer der Gogerichte, welche er somit verleihen kann; eine Mitwirkung des Herzogs bei der Investitur ist deswegen nicht ausgeschlossen.

Es ist noch eine Urkunde zu besprechen, welche zu mancherlei Verwirrung Anlass gegeben hat. Kaiser Ludwig verlieh 1338 dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg unter anderem »ducatum infra terminos domini sui« und das Recht des Vorstreites: »quando regem

1) W. N. 966; Niesert II N. 10; Nunning 374.

2) Niesert II N. 13, 18.

3) MSt. Mscr. I, 2 S. 170.

4) Niesert a. a. O. N. 19 liest allerdings S. 45 Zeile 6: sacri imperii ducatus fidelis et dilectus. Natürlich ist dafür »devotus« zu lesen, wie auch das von ihm benutzte oben angeführte Kopiar thut. Auch die Regalienerteilung vom 1. und 3. October 1464 für Bischof Johann II. scheint nichts von dem Herzogthum zu enthalten, Chmel Reg. 4114 f.

vel imperatorem Romanorum vel summum ducem Westfalie infra terminos Rheni et Wysere pugnare vel bellare continget<sup>1)</sup>. Der »ducatus« ist gefasst worden als Herzogthum<sup>2)</sup>, indem der Gegensatz zum »summus dux« betont wurde. Es ist richtig, dass Ludwig mit dieser Urkunde den Grafen vollständig aus dem Verbande des kölnischen Herzogthums heraushob, aber trotzdem bedeutet »ducatus« nicht Herzogthum. Es ist ein Unterschied, ob ein Fürst von der herzoglichen Oberherrlichkeit befreit ist oder ob er selbst ein Herzogthum besitzt; im letzteren Falle ist er »dux« und doch nennt Ludwig Gottfried nur Graf, und, so kann hinzugefügt werden, letzterer hat nie, wie unter gleichen Verhältnissen die Bischöfe von Münster, den Titel Herzog in Anspruch genommen. Der »ducatus« wird ferner aufgeführt mitten unter zahlreichen anderen Rechten; sollte dieses vornehmste Recht, welches ausserdem zum guten Theil jene in sich schloss, nicht stärker hervorgehoben sein? Unbedenklich ist »ducatus« als »Geleit« zu übersetzen. Wir wissen zudem, dass gerade damals der Graf mit Köln in Streit über das Geleitsrecht lag; 1335 hatte er in einem Schiedsspruche darauf verzichten müssen. Uebrigens zog er auch aus Ludwigs Verleihung keine Früchte; schon zwei Jahre später erkennt er das kölnische Herzogthum innerhalb seines Dominium an<sup>3)</sup>.

Wer ist aber der »summus dux Westfalie«? »Wo von einem solchen gesprochen wird, muss man mehr als einen einfachen dux supponiren«, meint Grauert (S. 127), und denkt dabei zunächst an das eben widerlegte Herzogthum des Arnsberger Grafen. Nur hätte der überhaupt nicht Herzog von Westfalen heissen können. Indessen ist es ganz richtig, dem »summus« müssen andere »duces« gegenüberstehen. Man kann an Münster denken, aber abgesehen davon, dass der Kaiser dort kaum ein Herzogthum anerkannt haben würde, weil es keines gab, wäre der Bischof auch nicht als »dux Westfalie« zu bezeichnen, und Gerhard wie Everhard haben solchen Titel nicht beansprucht. Aber gab es nicht wirklich zwei Herzöge von Westfalen, den Herzog von Sachsen und den Kölner Erzbischof, beide einander vollkommen gleichberechtigt, keiner dem anderen untergeordnet? Ueber beiden steht der König als »summus dux«. Also dieser selbst ist hier gemeint, nicht der Erzbischof. Die Urkunde

1) Seib. N. 666.

2) Weiland 180; Grauert 127; ebenso Seibertz Landes-Geschichte III, 363.

3) Seib. N. 652, 673, 708.

häuft nur absichtlich die Ausdrücke. Denn wenn der König oder Kaiser in Westfalen weilt, ist er dort zugleich Oberherzog und zwar in beiden westfälischen Herzogthümern, dem sächsischen und dem kölnischen<sup>1)</sup>, und in beiden, soweit sie zwischen Rhein und Weser liegen, soll der Graf von Arnsberg den Vorstreit haben. Die Urkunde, welche nach der bisherigen Erklärung zu bedeuten schien, dass Ludwig das kölnische Herzogthum als über ganz Westfalen ausgedehnt betrachtete, besagt also gerade das Gegentheil.

Als Graf Gottfried IV. 1368 seine Grafschaft Arnsberg an Köln verkaufte, hebt er besonders hervor die »praerogativa primipilariatus seu antebellatoris inter Weseram et Ruram«<sup>2)</sup>. Der Kölner Erzbischof legte also darauf Gewicht.

Welches waren nun die herzoglichen Rechte? Natürlich kommt hier nicht das Herzogthum, wie es zu verschiedenen Zeiten und im gesammten Reiche war, in Betracht. Nur die Ländergebiete, welche uns überhaupt beschäftigen, und die Zeit nach der Auflösung des alten Herzogthums fallen in unsere Untersuchung. Das Verhältniss zur Freigrafschaft, welches eine besondere Besprechung erfordert, bleibt zunächst ausser Frage.

Ich beginne mit dem Herzogthum des kölnischen Erzbischofs. Theils Urkunden, theils das schon oft erwähnte Verzeichniss des Marschallamtes aus den Jahren 1306—1308 geben Auskunft.

Der Herzog hat das Recht, die Grossen des Landes um sich zu versammeln, sie zu einem Botding zu entbieten. Der Zweck desselben ist die Uebung der Gerichtsbarkeit, deswegen heisst es auch »judicium« oder »sollempne judicium«. Der Herzog lässt in ihm über verübte Ausschreitungen richten, staatsrechtliche Fragen über seine Stellung zu den ihm untergebenen Fürsten werden dort durch Spruch entschieden<sup>3)</sup>. Graf Engelbert III. von der Mark verpflichtete sich 1349 auf zehn Jahre dem Erzbischofe, wenn er in seinem Herzogthum ein Botding besitzen wolle, wie das sein Recht und herkömmlich sei, auf seine Kosten dazu zu helfen und während der Dauer desselben mit dreihundert gewappneten Knechten und Rittern zu dienen und ihm auch Herberge zu gewähren<sup>4)</sup>. Das ausbedungene

<sup>1)</sup> In diesem Sinne spricht Kaiser Ludwig 1342 von dem ducatus noster Westfalie, Rübel N. 560.

<sup>2)</sup> Seib. N. 793 S. 514.

<sup>3)</sup> Wilmans III N. 287; IV N. 390; Rübel N. 115; Seib. III S. 513 macht eine Vemegerichtssitzung daraus!

<sup>4)</sup> Seib. N. 714.



starke Aufgebot sollte wohl zur Züchtigung verurtheilter Friedbrecher dienen, denn der Herzog ist der Beschützer des öffentlichen Friedens. Erzbischof Adolf kam 1194 »in die ihm untergebenen Provinzen Westfalen und Engern zur Befreiung der Unterdrückten und berief die Fürsten, alle Edelen und die Völker des Landes zusammen, um Gericht und Recht zu thun«<sup>1)</sup>. »Auf Grund des weltlichen Schwertes (gladius materialis), welches zur Bändigung der Friedensstörer durch die Gnade der Kaiser den Erzbischöfen von Köln übertragen ist, sind wir verpflichtet, für den allgemeinen Frieden zu sorgen«, sagt 1217 Erzbischof Engelbert<sup>2)</sup>.

Noch im fünfzehnten Jahrhundert konnte der Erzbischof zu dem Botding-Gericht alle Grafen, Gografen und Stadtmagistrate (civitatenses) berufen lassen<sup>3)</sup>.

Der Herzog kann den Richterstuhl überall im Herzogthum aufschlagen und jeder dazu Geladene steht ausschliesslich unter seinem Geleite<sup>4)</sup>. Natürlich kann er auch bei allen anderen Gerichtsverhandlungen erscheinen und den Vorsitz übernehmen; seine feierliche Bestätigung gerichtlicher Handlungen wird gern eingeholt<sup>5)</sup>. König Albrecht I. bestätigte 1299 dem Erzbischof Wigbold das als uralt bezeichnete Recht, den in seinem Herzogthume von Gerichten jeder Art zum Tode Verurtheilten einen Aufschub von sechs Wochen zu ertheilen<sup>6)</sup>. Jenes Verzeichniss nimmt auch die Belehnung der Gografen im ganzen Herzogthum für den Herzog in Anspruch, aber es muss klagend zugeben, dass die Dynasten sich nicht um das Recht des Herzogs kümmern, sondern Gografen ein- und absetzen. Ihm gehören ausser dem zu Herford elf Gogerichte innerhalb des kölnischen Sprengels, so dass nur die Lande der Arnsberger, Märkischen und Limburgischen Grafen und Dortmund eigene Gografschaft haben.

Entstehen Streithändel unter den Dynasten, so bitten sie wohl den Erzbischof um seinen Spruch: »cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus vestri«, sonst würden sie sich an den König wenden<sup>7)</sup>. Auch die älteste Form der Dortmunder Statuten ver-

1) Erlh. C. N. 536.

2) Wilmans IV N. 69.

3) Seib. I S. 624 Anm. Auch einzelne Bestimmungen von Seib. N. 658 beziehen sich auf die Leistungen für das Botding.

4) Seib. I S. 644.

5) Spilcker N. 19; Seib. N. 177, 225.

6) Seib. N. 483.

7) Seib. N. 438.

pflichtet die Stadt, den Rechtssprüche begehrenden Städten solche zu ertheilen, »prout coram duce profiteri merito debeamus«<sup>1)</sup>).

Die Sorge für den Landfrieden berechnete den Herzog, kriegerische Leistungen und Heeresfolge zu beanspruchen. Allen Gografen lag die Pflicht ob, mit ihren Untersassen gegen Verletzer des herzoglichen Geleites Folge zu leisten, sowohl zur Verfolgung der Missethäter, als zur Belagerung von Burgen. Auch beim Burgenbau zur Landesvertheidigung mussten sie helfen<sup>2)</sup>).

Viel Streit und Kampf entstand dadurch, dass nur mit Erlaubniss des Herzogs innerhalb des Herzogthums Befestigungen angelegt werden durften<sup>3)</sup>. Die Erzbischöfe legten begreiflicher Weise darauf grossen Werth und holten deswegen sogar von dem sächsischen Kollegen ein Rechtsgutachten ein<sup>4)</sup>, das ganz zu ihren Gunsten lautete. Sie haben auch oft ihren Willen durchgesetzt. Die Landesherren dagegen bestritten dem Herzoge die Befugniss, auf ihrem eigenen Grund und Boden und innerhalb ihrer Grafschaft Burgen zu bauen und stellten dessen Forderungen alte Besitztitel entgegen<sup>5)</sup>.

Auch die Erhebung zu Städten und Verleihung städtischer Rechte war an die herzogliche Genehmigung geknüpft<sup>6)</sup>).

Die Herzöge beanspruchten für sich ausschliesslich das Geleitsrecht durch das ganze Herzogthum vom Rhein bis zur Weser und gaben zur Sicherung strengste Verordnungen; jeder, der mit einem anderen Geleitsschein betroffen wurde, sollte als Räuber behandelt werden<sup>7)</sup>. Die reiche Quelle der Einnahmen, welche hier floss, reizte die Begierde der anderen Landesherren, und daher masste sich, wie wir sahen, der Arnsberger Graf das Geleitsrecht in seiner Herrlichkeit an.

Auch der Judenschutz ist als herzogliches Recht betrachtet worden<sup>8)</sup>, aber mit Unrecht. Von den Juden in Dortmund wissen wir mit Bestimmtheit, dass der Kaiser sie als sein Eigen betrachtete.

<sup>1)</sup> Frensdorff 31.

<sup>2)</sup> Seib. I S. 644.

<sup>3)</sup> Wilm. IV N. 390; Seib. N. 297, 327, 450, 813; UB. Waldeck-Pyrmont N. 25 u. s. w.

<sup>4)</sup> Seib. N. 541.

<sup>5)</sup> Seib. N. 471, 517; K. N. 109; UB. Waldeck-Pyrmont N. 24.

<sup>6)</sup> Seib. N. 327, 1117.

<sup>7)</sup> Seib. I S. 644; N. 722.

<sup>8)</sup> Cardauns Konrad von Hochstaden 55; das von ihm angezogene Schreiben an Dortmund bei Rübel N. 87 spricht viel mehr dagegen, als dafür. Vgl. im Uebrigen Frensdorff Einl. 133 ff.

Soviel auch die Erzbischöfe in Westfalen zu kämpfen hatten, um ihre Rechte zu behaupten, immerhin war das Herzogthum doch nicht bloss leerer Klang und Schall. Jedenfalls war die Stellung der sächsischen Herzöge in den Diöcesen Minden und Osnabrück eine erheblich geringere, wie auch ihr Besitz viel unbedeutender war. Grundsätzlich standen ihnen gewiss gleiche Gerechtsame zu, aber es war fraglich, ob sie dieselben geltend machen konnten.

Am meisten zeigt sich noch herzogliche Gewalt im Bisthum Minden, aus dessen Bereich auch mehrere Belehnungen, Bestätigungen u. dgl. durch die sächsischen Herzöge vorliegen, namentlich in den nördlichen Gegenden um Bruchhausen, Schinna und Hoya. Wir erfahren auch, dass ihnen erwählte Gografen zur Bestätigung vorgestellt wurden<sup>1)</sup>. Dass sonst ihr Einfluss weit reichte, geht aus den Urkunden nicht hervor, und die Mindener Bischöfe mussten auch streben, sich demselben zu entziehen<sup>2)</sup>. So liess sich 1295 Bischof Ludolf von Minden nicht vom Herzoge, sondern unmittelbar vom Könige das Urtheil geben, dass kein Graf in seinen Grafschaften Befestigungen anlegen solle, als mit der Genehmigung des Grundherren<sup>3)</sup>. Bischof Ludwig erhielt endlich 1332 vom Kaiser Ludwig ein »freies Herzogthum im Stifte zu Minden«, von dem noch zu reden ist. Karl IV. liess 1354 diesen Ausdruck fallen, aber bestätigte das Freistuhlsrecht. Für den Stiftsbesitz fiel demnach, wie es scheint, die herzogliche Obergewalt allmähig hinweg, aber die kleineren Herren und Grafen erkannten sie noch im fünfzehnten Jahrhundert an.

In ähnlicher Weise entwickelten sich die Dinge in Osnabrück. Auch hier war noch im fünfzehnten Jahrhundert der alte Zusammenhang theilweise erhalten, indem Belehnungen mit Gogerichten vom sächsischen Herzoge eingeholt wurden<sup>4)</sup>. Aber bereits Bischof Engelbert I. erhielt 1225 von König Heinrich (VII.) das Recht, für acht Gogerichte, die ihm zum Theil nicht einmal gehörten, die Grafen zu ernennen<sup>5)</sup>; also ein vollkommener Durchbruch der herzoglichen Rechte.

<sup>1)</sup> Grauert S. 42 ff.

<sup>2)</sup> Die Urkunde des Herzogs Albert (Würdtwein Subsidia VI N. 173 S. 430) schliesst wohl einen Verzicht auf die herzoglichen Rechte gegenüber dem Bischof von Minden ein.

<sup>3)</sup> Kindlinger Sammlung 91.

<sup>4)</sup> Sudendorf IX, 127; Grauert 58.

<sup>5)</sup> Möser VIII N. 137; vgl. Stüve 119 ff.

Dass im Bisthum Münster keine fremde herzogliche Gewalt nachzuweisen ist, sahen wir bereits. Der Bischof trat hier gewissermassen an die Stelle des Herzogs, aber übte kaum alle Rechte desselben aus. Man erfährt, dass er Gografen mit dem Schwerte belieh<sup>1)</sup>, aber ob er das Recht in der ganzen Diöcese ausübte, ist unbekannt. Ebensowenig lässt sich über die Natur der bischöflichen Placita, von denen wir gelegentlich hören, etwas sicheres sagen. Immerhin ist bezeichnend, dass Bischof Hermann II., als er 1201 seiner Villa Bocholt Weichbildrecht verlieh, dazu erst die Erlaubniss des Sueder von Dingden, in dessen Grafschaft sie lag, einholte<sup>2)</sup>.

Die bisherige Untersuchung übergang die Frage: wie stand das neue Herzogthum zur Freigrafschaft? Ihre Erörterung ist unentbehrlich, da frühere Forscher durchschnittlich der Ansicht waren, zwischen beiden habe das engste Verhältniss bestanden und durch das Herzogthum sei die Weiterentwicklung der Freigrafschaften bedingt und begünstigt worden.

Das alte Herzogthum war, wie wir sahen, nicht berechtigt, den Königsbann zu ertheilen. Auch das 1180 gebildete konnte es nicht. Das Verzeichniss des Marschallamtes erklärt ausdrücklich im Gegensatze zur Gografschaft: »judices dicti vrygreven auctoritatem judicandi immediate a rege recipiunt et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus«. Indessen konnte der Herzog in Folge seiner sonstigen Rechte mancherlei Einfluss ausüben. Da er den Vollzug der Todesstrafe verschieben konnte (S. 350), vermochte der Herzog auch in die freigräfliche Gerichtsbarkeit sich einzumischen. Da er überall zu Gerichte sitzen durfte, stand es ihm unzweifelhaft auch frei den Vorsitz in jedem Freigerichte zu übernehmen, und die Freigrafen waren gehalten, das Botding zu besuchen. Ob an ihn Berufung eingelegt werden konnte, darüber geben die Urkunden keinen Aufschluss; die oben S. 350 angeführte Stelle der Dortmunder Statuten deutet darauf hin. Aber mehr Rechte über die Freigrafschaften hat er gewiss nicht besessen; auch das Verzeichniss schweigt darüber, eben weil keine bestanden. Wie der Herzog die Freigrafen nicht ernennen oder bestätigen kann, so ist er auch nicht der Herr der Freigerichte, sofern sie ihm nicht unmittelbar gehören. Ausser der Soester Vogtei, welche Freigrafschaft in sich schloss aber an Arnsberg vergeben war, und den an die Rudenberger ver-

1) Niesert II, 306 ff.

2) W. N. 3.

liehenen Grafschaften besass der Erzbischof am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nur vier Freigrafschaften, in Rüthen, Medebach, Kanstein und Scherfede, von denen nur die beiden ersten in der Diöcese lagen.

Die übrigen standen den Besitzern der Grafschaften zu, welche über sie frei verfügten. Der Bischof von Paderborn, die Grafen von Arnsberg und Mark und andere Herren haben Freigrafschaften frei veräussert und vergeben, ohne nach dem Herzoge zu fragen und ohne dass dieser, soweit wir irgend wissen, Widerspruch erhob.

Den Erzbischöfen kam demnach nur ein gewisses Oberaufsichtsrecht zu, und wie weit sie es gegenüber den grossen Herren geltend machen konnten, steht dahin. Im dreizehnten Jahrhundert wird noch gelegentlich für Freigerichtshandlungen die erzbischöfliche Bestätigung eingeholt, aber auch das hört allmählig auf. So findet sich bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts keine Spur, dass die Kölner Kirchenfürsten in ihrem Herzogthum den Freigerichten gegenüber eine Stellung eingenommen hätten, welche sich als Statthalterschaft bezeichnen liesse. Noch viel weniger kann davon die Rede sein, dass sie für das ganze Land Westfalen solche Rechte besessen hätten. \*

Anders, scheint es, standen die Dinge im Bisthum Münster. Dieselben Urkunden, welche uns früher über die Auffassung, wie sie Münsterische Bischöfe von der herzoglichen Gewalt in ihrem Sprengel hegten, Belehrung ertheilten, unterrichten uns auch über die Stellung, welche diese zur Freigrafschaft einnahmen. Denn sie beziehen sich alle auf Freigerichtshandlungen, welche die Bischöfe selbst vornehmen.

Als Bischof Gerhard sich 1271 »dux per terminos nostre dyocesis« nannte, urkundete er über Eigenthumsrechte im Kirchspiel Handörf, also in der späteren Korffschen Freigrafschaft, welche damals noch den Grafen von der Mark gehörte. Wenige Monate später überträgt er in Beckum Eigengut mit der Bemerkung, die vor ihm »coram nobis summo comite libero, utpote dyocesis nostre duce« geschehenen Auffassungen seien ebenso giltig: »quam si facte fuissent coram libero comite et wimenotis illius termini, in quo sita sunt bona«. Ganz ähnlich, nur schärfer drückt sich 1280 Bischof Everhard aus, als vor ihm Gut im Kirchspiel Nottuln übergeben wurde: »coram nobis et ad nostram interrogationem est sentencialiter — diffinitum, quod premissa sic acta coram nobis utpote nostre civitatis et dyocesis duce et supremo nichilominus

libero comite, a quo principaliter omnia dictorum locorum tam publica quam occulta dependent judicia, adeo rata et firma de jure debent existere, acsi — coram tribunali liberi comitis comicie illius — acta essent«. Endlich 1285 bestätigt er Gutsverkauf bei der Stadt Münster »tamquam dux et terre dominus«<sup>1)</sup>.

Die Bischöfe betrachten also das Herzogthum als die Quelle ihrer Rechte als Oberfreigrafen, und vielleicht darf man weiter gehen und sagen: sie nennen sich Herzöge, um solche Rechte in Anspruch nehmen zu können. Nicht etwa, dass sie sich damit gegen Ansprüche Kölns decken wollten — eine solche Vermuthung ergibt sich aus der damaligen Lage der Dinge nicht — sie bezweckten vielmehr, die Freigrafschaft im ganzen Bisthum sich unterzuordnen. Ueberaus oft bekunden sie auch sonst die vor ihnen geschehene Uebertragung von Eigengut aus allen Strichen ihres Landes. Eine Zeit lang ist auch das Bestreben erkennbar, Freigrafschaften in unmittelbaren Besitz zu bringen, indem Bischof Everhard 1280 die von Oesede, 1282 die um die Stadt Münster gelegene ankaufte. Doch liessen die unruhigen Zeiten keine grossen Erfolge zu. Bischof Ludwig II. erbat sich 1352 von Karl IV. die Genehmigung, heimliches Gericht in Borken einzurichten, und begründet das Recht dazu nur auf sein Landesfürstenthum.

Wie nun auch die Bischöfe denken mochten, ihre Ansprüche konnten sie nicht durchführen. Selbst jene zahlreichen Urkunden über Eigen mögen zum guten Theile mehr auf den Wunsch der Käufer, an ihrer Urkunde ein so wichtiges Siegel wie das bischöfliche zu sehen, zurück zu führen sein, als auf genaue Beobachtung rechtlicher Verhältnisse. Die Besitzer der Freigrafschaften verfügten über diese nach Gutdünken.

Als Graf Engelbert von der Mark 1325 die Vadrupsche Freigrafschaft an die Korff verkaufte, übertrug er ihnen ausdrücklich das von ihm selbst gehegte Recht »den Freigrafen zu setzen und die Stühle zu besitzen und zu richten«, ohne dabei einer höheren Gewalt zu gedenken. Dass der dortige Freigraf den Bann vom Kaiser einholte, bezeugt 1330 Arnold de Hasle, indem er sich »auctoritate imperiali comes libere comecie« nennt, während in derselben Urkunde der Stuhlherr Everhard von Korff als »possessor ac dominus comecie et judicii« auftritt<sup>2)</sup>. Auch der um diese Zeit für die

<sup>1)</sup> W. N. 907, 922, 1013, 1273; vgl. oben S. 346.

<sup>2)</sup> K. N. 129; MSt. Vinnenberg 39.

Freigrafen der Stadt Münster beliebte Ausdruck: »regalis comes« weist auf Belehnung durch den König selbst hin. Doch wird eine solche erst 1350 für Merfeld ausdrücklich bezeugt.

Jedenfalls besaßen die Bischöfe von Münster keine grösseren Rechte über die Freigrafschaften, als die Erzbischöfe von Köln in ihrem Herzogthum, eher noch weniger. Die Anschauung, dass das Herzogthum die oberste freigräfliche Richtergewalt in sich schliesse, war nur eine zeitweilige Behauptung ohne geschichtliche Begründung, aufgestellt, um die Landeshoheit zu verstärken. Als sie aber in dem benachbarten Kölnischen Westfalen wirklich zur Geltung kam, beilieten sich auch die Münsterschen Bischöfe, davon Vortheil zu ziehen.

In der Diöcese Osnabrück liegt zur Erkenntniss dieser Verhältnisse kaum eine Andeutung vor. Dass die Ravensberger Grafen, welche anfänglich die Grafschaft im ganzen Bisthum ausübten, sie von den Herzögen zu Lehen trugen, ist ganz unwahrscheinlich. Die Belehnung der Freigrafen erfolgte durch den König, wie die kümmerliche Ueberlieferung zeigt. So ist der Untergraf Walderich 1074 durch königliche Gewalt eingesetzt, die Herren von Kappeln nennen sich ebenfalls Freigrafen »imperiali auctoritate«.

Doch ist möglich, dass die Herzöge, wie sie die Gogerichtsbarkeit verliehen, auch die Freigerichtsbarkeit beanspruchten, namentlich nachdem die Ravensberger den grössten Theil derselben eingebüsst hatten. Es wurde schon S. 186 auf den Umstand hingewiesen, dass die Urkunde für Arnold von Horst heute in Hannover liegt. Irgend ein weiterer Erfolg ist nicht sichtbar.

Die Mindener Diöcese bietet ein anderes Bild. In den Urkunden findet sich mehrfach, dass der Herzog bei Freigerichtshandlungen an dem Mallus eines Grafen zugegen ist oder dass die Zustimmung des Herzogs ausdrücklich erwähnt wird oder er selbst die Uebertragung des Eigenthums vornimmt<sup>1)</sup>. Die Grafen von Hoya, Bruchhausen u. A. trugen ihre Grafschaft von den Herzögen zu Lehen. Auch die krumme Grafschaft im Bisthum Verden war herzogliches Lehen, ebenso die Freigrafenschaft Stewede, welche Herzog Albrecht dem Bischofe von Minden überliess. Erst dann ertheilte der König dem Käufer die Belehnung.

Die Urkunde Rudolfs für Dietrich von Horst über die Freigrafenschaft Angelbecke ist die einzige aus diesem Bisthum, in welcher

<sup>1)</sup> Würdtwein VI, 319, 373; Hodenberg Schinna N. 12, 41, 53, 54 u. s. w.

der König an Grafen oder Untergrafen den Gerichtsban ertheilt und zugleich die Freigrafschaft als Reichslehen bezeichnet. Ob sie aber den thatsächlichen Zustand richtig wiedergiebt, steht sehr dahin. Trotz ihrer bleibt die Behauptung bestehen, dass im Mindener Bisthum die Freigrafschaft in Abhängigkeit vom Herzogthum stand, weil hier die Herzöge die Lehnsherren der Grafschaften waren. Eben deswegen gelangte sie hier, wie rechts der Weser, zu keiner Entwicklung und ging, wie in Stemwede und in Angelbecke, ganz ein. Die Vorstellung jedoch, dass die Freigrafschaft mit dem Herzogthum zusammenhänge, wie sie in Hoya u. s. w. auch verblieb, veranlasste 1332 die Verleihung Kaiser Ludwigs an Bischof Ludwig von Minden, ein Schriftstück von so eigenthümlicher Fassung, dass man Fälschung vermuthen könnte, wenn nicht das unzweifelhaft echte Original im Münsterischen Staatsarchiv vorläge. Der Kaiser gab dem Bischof »ein frei Herzogthum in dem Stift zu Minden und Freigericht darin zu sitzen und Königsban nach Vemerecht, wie in dem Lande Westfalen Recht ist«, und dazu Freistühle, deren schon S. 192 gedacht wurde. Das freie Herzogthum bedeutet nichts anderes als die Freigrafschaft, für deren Grundbedingung es gilt. Der Bischof sollte sie besitzen unabhängig von dem sächsischen Herzoge, das ist der Zweck und Sinn der Urkunde.

Anders als in Minden war in den übrigen Bisthümern der Rechtszustand, wenn er auch nicht überall zur klaren Entfaltung kam. Massgebend ist die Kölner Diöcese, wo die Sachlage vollkommen deutlich hervortritt. Erst später gelang es den Erzbischöfen, den alten Kreis ihrer Befugnisse gewaltsam zu erweitern und neue zu erwerben.

#### 80. Abschnitt.

##### Gerichtsherren und Freigrafen.

Ob der Gerichtsherr der Landesherr oder nur der Inhaber der Freigrafschaft ist, macht keinen Unterschied, ihr Auftreten und ihr Recht sind gleich. Der Stuhlherr — ich brauche diese Bezeichnung der Kürze halber bald, obgleich sie erst im fünfzehnten Jahrhundert üblich wird — beurkundet häufig selbst den gerichtlichen Vorgang, erst später, wie sich zeigen wird, pflegen es die Freigrafen zu thun. Manchmal sitzt er selbst dem Gericht vor oder bestätigt persönlich die Handlung mit dem Königsban, wie 1206 Graf Albert von Everstein, um 1219 Graf Ludolf von Bruchhausen, 1234 Berthold von Büren, 1305 Gottfried von Rudenberg,



1316 Menzo von Heiden<sup>1)</sup>. Von den Grafen von Arnsberg heisst es 1278 und später, sie pflegten dem Freiding in Soest vorzusitzen<sup>2)</sup>. Späterhin kommt das kaum noch vor. Nur Graf Heinrich von Solms erhält 1390 von König Wenzel die Belehnung als Freigraf (oben S. 17) und die Dortmunder Grafen hielten stets ausser ihren Freigrafen persönlich Gericht. Von Stuhlherren des fünfzehnten Jahrhunderts nennt sich nur Everhart Herr zu Limburg und zum Hardenberg 1421 Freigraf des Freistuhls zu Limburg<sup>3)</sup>. Gewöhnlich wird auch in diesen Fällen der Freigraf unter den Zeugen aufgeführt. Allerdings drängt sich dabei die Frage auf, haben auch die Stuhlherren, soweit sie nicht Reichsfürsten waren, vom Könige den Bann erhalten? Zu ihrer Beantwortung ist für diese Zeit kein urkundlicher Anhalt geboten.

Die Stuhlherren betonen oft nachdrücklich, der Freigraf übe in ihrem Auftrage sein Amt aus. Graf Gottfried III. von Arnsberg bezeichnet 1255 seinen Freigrafen als »a nobis constitutus«, Heinrich Schröder von Ahlen lässt 1269 seinen Freigrafen »ex parte nostra«, Wescel von Erwitte 1295 »auctoritate mea«, Gottfried von Rudenberg 1304 »loco nostri«, Simon I. von der Lippe 1307 »nostro nomine« dem Gerichte vorsitzen<sup>4)</sup>. Bischof Ludwig II. von Münster sagt 1315: »vrigravio vice nostra ut moris est ibidem presidente«, der bischöfliche Freigraf Vos Volmering besitzt 1330 seinen Stuhl: »vice et auctoritate Ludewici episcopi« und 1345: »da ik ein gerichte hegede van macht myns heren biscop Lodwighes«. Freigraf Rudolf von Scherfede hält 1325 Freigericht »auctoritate Henrici archiepiscopi Coloniensis et officiorum ejus«<sup>5)</sup>. Der Stuhlherr ist der »dominus judicarie sedis« oder »dominus« oder »possessor ac dominus comecie«<sup>6)</sup>. Er spricht von seiner Freigrafenschaft, seinem Freigrafen, seinen Schöffen und Freien, Ausdrücke, welche schon in den ersten Jahrzehnten nach 1200 gebräuchlich sind.

Die Gerichtsherren sind es auch, welche Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Freistühle verleihen. Wir betreten damit ein

<sup>1)</sup> Spilcker N. 28; Hodenberg Hoya I, 3, 4; Wilmans IV N. 231; Seib. N. 507; Steinen IV, 744.

<sup>2)</sup> Seib. N. 382; I, 625 wird gesagt: ipse comes vel ejus officiat.

<sup>3)</sup> StA. Düsseldorf, Jülich-Berg 1798.

<sup>4)</sup> Wigand Archiv V, 250; MSt. Welper und Himmelpforte; Ztschr. XXIV, 33; K. N. 110.

<sup>5)</sup> K. N. 115; MSt. Nottuln 81; Georgscommende 57; Wigand Archiv III, 3, 102.

<sup>6)</sup> K. N. 123; oben S. 355.

schwieriges Gebiet, welches nach allen Seiten hin klarzulegen nicht unsere Aufgabe ist. Denn vielfach kommen die Stadtrechte in Frage, für welche eine ausreichende Untersuchung noch fehlt, und zugleich wirken allenthalben rein örtliche Verhältnisse und Gestaltungen ein, die zu erfassen entweder gar nicht oder nur wieder auf Grund der Einzelforschung in jedem Fall möglich wäre. Die Bezeichnungen für die verschiedenen Arten der Gerichte sind nicht überall gleichwerthig, namentlich ist schwer zu erkennen, was das Vogtding bedeutet. Unzweifelhaft steckt in ihm manchmal das Freiding, aber auch der Gograf hält wie in Herford Vogtding und das Goding heisst gelegentlich geradezu auch Vogtding. Das älteste Recht von Lippstadt z. B., welches vor 1200 entstand und in Westfalen weite Verbreitung fand, befreit die Städte vom Gericht des Vogtes; in der Verleihung an Langenscheid 1307 heisst der Satz deutsch: »neyn borger sal werden beswert mit dem fryggen gerichte«<sup>1)</sup>. Ebenso können Exemptionen, welche kurzweg auf auswärtige Gerichte lauten, die von dem Freigericht in sich schliessen. Die älteste in unseren Gegenden dürfte die von Friedrich I. 1171 der Stadt Osnabrück verliehene sein<sup>2)</sup>. Die Goldbulle Friedrichs II. von 1236 ertheilt der Stadt Dortmund unter anderem auch Freiheit von auswärtigen Gerichten, welche die etwa zwanzig Jahre später aufgestellten Statuten auf die Freigerichte beziehen. Kaiser Ludwig gab dann 1332 eine ausdrückliche Erklärung darüber. Abgesehen von dem Privileg Heinrichs (VII.) für die Stadt Paderborn sind dies die einzigen von Kaisern verliehenen Exemptionen vor dem fünfzehnten Jahrhundert<sup>3)</sup>.

Es kommt hier jedoch nicht darauf an nachzuweisen, welche Städte von den Freigerichten ausgenommen waren; es handelt sich nur darum zu zeigen, dass die Gerichtsherren darüber bestimmten und wie diese Urkunden sich zeitlich vertheilen. Ich übergehe vorläufig die Befreiungen von Gütern und die Aufhebung einzelner Lasten und stelle nur einige sichere Fälle zusammen, in denen städtische Gemeinwesen aus dem Freiding herausgehoben wurden.

<sup>1)</sup> Seib. N. 516; vgl. Chalybaeus Gesch. von Lippstadt; Steinen IV, 642; Lipp. Reg. 1498 betr. Lemgo; Seib. N. 515 betr. Eversberg und N. 462 betr. Hagen; Wigand Archiv VI, 259 betr. Rheda.

<sup>2)</sup> Möser VIII N, 67 a.

<sup>3)</sup> Denn die Urkunde Heinrichs VI. für Koesfeld ist unecht, Wilmans-Philippi Kaiser-Urkunden II N 254; ebenso die Privilegien Heinrichs V, Wilhelms und Wenzels für die Stadt Bremen, vgl. Bremisches Jahrbuch XIII. Ueber Dortmund oben S. 60, über Paderborn S. 152.

Bischof Hermann II. von Münster bezeugt 1197, das Kloster Varlar habe ihm die Vogtei über die Villa Koesfeld überlassen, und demgemäss »cives ab universis advocatis et a regio banno liberos et solutos fecimus«<sup>1)</sup>. Derselbe ertheilt 1201 der Villa Bocholt Weichbildrecht, nachdem er dazu die Genehmigung Sueders von Dingden, in dessen Grafschaft sie lag, erhalten; das Bocholter Stadtrecht vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts enthält den Satz: der Freigraf dürfe keinen Bürger oder Insassen vorladen, da man sie nur vor dem zuständigen Richter ansprechen dürfe<sup>2)</sup>.

Die älteste Urkunde, welche dabei das Freiding namentlich erwähnt, ist das Verbot Engelberts I. von Köln 1222, dass Niemand die Bürger von Attendorn: »extra oppidum suum in iudicium, quod frydinck nominatur, trahere presumat«, welches 1286 Erzbischof Siegfried und 1488 Erzbischof Hermann IV. erneuerten<sup>3)</sup>. Von der Verdächtigkeit des Privilegs von 1251 für Brilon war schon S. 311 die Rede.

Die Herren von Padberg befreiten 1263 ihre Stadt Padberg von Vogt- und Freiding (oben S. 311). Die Herren von Büren, welche mit ihrer Stadt Streit gehabt hatten über das Freigericht, entbanden 1268 die Bürger von Goding, Vogtding und (vel) Freiding, und behielten sich nur die Fälle vor, welche sich auf die Freigüter bezogen. Das nicht viel später niedergeschriebene Stadtrecht bestimmt demgemäss: »civitas libera est ab advocatie placito, a banno regis, a libera re«, in deutscher Uebersetzung: »de stad is vryg van beheghelheyt der voghedie und van konigesbanne und van vryghen dynghe«<sup>4)</sup>.

In der Stadt Beckum verzichtete 1269 Bischof Gerhard auf das Vogtding und gab ihr die Freiheit von Münster, und Bischof Ludwig II. verbot 1334 Vorladungen vor das »iudicium, sive sit go-graviale sive vrigraviale«, nachdem er schon 1319 der Stadt Ahlen dasselbe Vorrecht verliehen hatte<sup>5)</sup>.

Die Statutarrechte von Rüthen, welche in der ursprünglichen Fassung verloren sind, obgleich das Rüthener Recht auch weite Verbreitung fand, erklären, man solle in der Stadt ein Freiding nicht

<sup>1)</sup> Erh. C. N. 559, vgl. W. N. 318.

<sup>2)</sup> W. N. 3; Wigand Archiv III, 10.

<sup>3)</sup> Seib. N. 1081, 1099. Attendorn erhielt gleichzeitig das Recht von Soest (vgl. über die dortigen Verhältnisse oben S. 115 ff.), Seib. N. 166, 1129.

<sup>4)</sup> Wigand Archiv III, 3, 37 ff.; Ztschr. XLIII, 2, 1 ff.

<sup>5)</sup> W. N. 837; MSt. Beckum 11; K. N. 124.

haben noch halten und keinen Bürger vorladen, ausser erblichen Freigutes wegen<sup>1)</sup>).

Graf Adolf II. von der Mark ertheilte 1335 der Stadt Unna Freiheit vor fremden Gerichten, behielt sich aber vor: »al dat recht, dat in de vrygraescap roret, dat negeve wy nicht over in desen breve«. Erst Engelbert III. bewilligte 1358 den Unnaer Bürgern, welche ihm Geld geliehen, dass Niemand sie noch ihr Gut »myt nenen vryen banne beslaen sollen noch vor nenen vryenstole nyrwegene laden sollen«<sup>2)</sup>. Adolf II. hatte bereits 1341 den Bürgern von Lünen zugesagt: »de schopene, die dar vorsyn dem hemeliken gerichte, dat yn dat gemeyne geheyten is dey vemme«, sollten kein Gericht im Weichbild und im Beifang halten und Niemand vorladen. Konrad Edelherr von der Mark und Herr von Hoerde verlieh dem zur Stadt erhobenen Orte das Recht: »dat dey vrigreve noch de schepenen eynen mann zulen nemen bynnen den palen unde binnen des stades vryheit unde nicht ensullen rechten bynnen eren palen«<sup>3)</sup>).

Doch genug davon. Von den Rechten und Einkünften der Stuhlherren berichtet später Abschnitt 105. Wir wenden uns nun den Freigrafen zu, von denen freilich nicht allzuviel zu sagen ist. Die dürftigen Nachrichten, welche wir über ihre Bestätigung durch den König besitzen, habe ich schon zusammengestellt. Der früher (S. 326) ausgesprochene Zweifel, ob alle Stuhlherren, namentlich Grafen und Bischöfe ihre Freigrafen zum Könige sandten, lässt sich bei der Dürftigkeit unserer Nachrichten freilich nicht urkundlich belegen. Aber die Darstellung der Dortmunder Verhältnisse (S. 64) ergab, dass Evert Ovelacker bereits auf den Stuhl erhoben war, ehe er zum König geschickt wurde. Doch war das sicher nicht die Regel und wo der Missbrauch eingerissen war, fand er gewiss durch die allgemeine Entwicklung sein Ende. Jedenfalls schlug der Gerichtsherr den Freigrafen dem Könige vor.

Der Freigraf also empfängt den Königsbann und hält das Gericht, nicht der Gerichtsherr. Gewiss ein eigenes Verhältniss, dessen Ursprung jedoch nicht schwer zu erklären ist. Der Graf hatte schon in alten Zeiten seine Untergrafen, und je mehr sich die Dinge verschoben, der Graf zum Landesherrn wurde, gab er die rein geschäftliche Thätigkeit an seine Diener ab. Wurde nun

<sup>1)</sup> Seib. N. 540, 157, 166.

<sup>2)</sup> Abschr. in MSt., vgl. Steinen II, 1294.

<sup>3)</sup> Steinen IV, 346; über die Exemption von Dorsten vgl. Index N. 1.

die Freigrafschaft verkauft, so ergab sich von selbst, dass der einmal entstandene Gebrauch sich erhielt. Dadurch liessen sich auch manche Schwierigkeiten, welche sich sonst dem Erwerb von Freigrafschaften durch Stuhlherren geringeren Standes entgegengestellt hätten, leichter umgehen, da die Verleihung des richterlichen Amtes nicht sowohl ihnen, als nach hergebrachter Weise dem Freigrafen galt. Ein Schultheissenthum, wie in Ostfalen, ist jenseits der Weser nicht vorhanden, denn die Schulden, welche sich vereinzelt in Städten und bauerlichen Gemeinden finden, haben eine ganz andere Stellung. Allerdings, als man sich Mühe gab, die Sätze des Sachsen spiegels auf die Freigerichte anzuwenden, lag es nahe, den westfälischen Freigrafen mit dem ostfälischen Schultheiss zu vergleichen, wie es gelegentlich geschah<sup>1)</sup>. Es ist ja nicht unmöglich, dass beide aus einer gemeinsamen Wurzel erwachsen sind, aber der Nachweis dürfte, weil der Stoff dazu fehlt, schwer durchzuführen sein, und jedenfalls trieben beide Zweige ihre eigenartigen Blüten.

Der spätere Satz, der Freigraf müsse echt und recht und frei sein von Vater und Mutter, mag auch damals der Theorie oder der äusseren Vorschrift nach gegolten haben. Aber was bedeutete noch »frei«? Wo wir den Stand der Freigrafen älterer Zeit zu erkennen vermögen, waren es Knappen und Ministerialen oder Stadtbürger. Wenn daher 1332 der für die Mindenschen Stühle ernannte Freigraf Burchard Cruse, der vorher ein Dienstmann des Stiftes war, (oben S. 192) ausdrücklich gefreit wurde, so war das eine überflüssige Vorsicht. Manchmal bekleidete der Freigraf seine Stelle nur im Nebenamt. So waren Heinemann Rogge, Ludolf Span, Johann Zedeler zugleich Gografen, Gobel von Hilbeck Stadtrichter in Unna u. s. w. Sie gehörten zur Dienerschaft ihrer Herren, zu deren Officialen und kaum zu den vornehmsten darunter; der Gograf stand ersichtlich höher. Ob sie, wie später oft, auf Zeit angestellt wurden, wissen wir nicht; manchmal ist der Wechsel in den einzelnen Freigrafschaften ein schneller, während andere Freigrafen Jahrzehnte lang auftreten. Die Forderung der Geburt auf westfälischer Erde, welche im fünfzehnten Jahrhundert Bedingung für das Amt war, wird sich in älterer Zeit meist thatsächlich erledigt haben.

Bei den Verkäufen und Verpfändungen der Freistühle kamen die Freigrafen als einfache Diener nicht in Betracht; nicht selten sind sie unter den neuen Herren weiter thätig. Hin und wieder

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt 70 A.

verpflichtet sich auch der Verkäufer, seinen Freigrafen anzuweisen, dass er dem neuen Gebieter huldigen und richten solle<sup>1)</sup>).

Ziemlich spät erst haben die Freigrafen begonnen, selbständig und von ihrer eigenen Person ausgehend die vor ihnen vollzogenen Verhandlungen zu beurkunden. Die älteste von einem Freigrafen gegebene und besiegelte Urkunde 1272 rührt von Hugo von Kappeln her, er und seine Nachkommen haben dann meist persönlich geurkundet. Allerdings nahm dieses Freigrafengeschlecht eine besonders hervorragende Stellung ein. Dann folgt 1291 der Freigraf von Greven Konrad de Dicke, auch mit eigenem Siegel<sup>2)</sup>. Der Ravensbergische Dinggraf Heinrich Bote 1300 und Heinrich von Hockeln bei Ankum 1309 urkunden zwar selbst, aber lassen Andere siegeln, da sie selbst kein Siegel führen<sup>3)</sup>. Menzo von Heiden 1316, Heinemann Rogge in Unna 1317, Liborius von Alen im Osnabrückischen 1318 führten auch eigene Siegel. Dann mehrt sich schnell die selbständige Beurkundung und Besiegelung und wird etwa von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ab die Regel. Das hängt freilich zum guten Theil zusammen mit der allgemeinen Steigerung des Schreibwerkes und dem sich stetig mehrenden Gebrauch von Privatsiegeln in allen Klassen der Bevölkerung, doch kann man daraus auch schliessen, dass sich die Bedeutung der Freigrafen damals hob.

Die Siegel der Freigrafen, welche ja bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts meist den Ministerialen angehörten, tragen ganz den Typus der in diesem Stande gebräuchlichen Siegel, das Wappenbild mit dem Namen, manchmal mit dem Zusatz: »vri-gravius«. Zuthaten, auf die Stellung bezüglich, fehlen ganz. Erst im fünfzehnten Jahrhundert kommt das Schwert als Amtszeichen auf; der erste, bei dem ich es gefunden habe, ist Hermann Loseke von Norderna um 1410. Sein Zeitgenosse Johann Groppe von Volkmarzen führt bereits den geharnischten Ritter mit dem Schwerte, der wohl Karl den Grossen bedeuten soll. Aber nur sehr allmählig wird dieses Abzeichen in den Freigrafensiegeln häufiger angetroffen, die grossen Freigrafen um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts haben sämmtlich ihre eigenen Bilder oder Marken. Erst nachher

<sup>1)</sup> StA. Düsseldorf, Kleve-Mark 346; K. N. 172; Lacomblet III N. 913; Lipp. Reg. 1724 u. s. w.

<sup>2)</sup> MSt. Mscr. I, 97, 267; Gravenhorst 50.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Osnabrück, Gertrudenberg; Sandhoff N. 166.

wird der Ritter mit dem Schwert oder das Schwert allein oder zwei gekreuzte Schwerter als Siegelbild vielfältig von Freigrafen geführt<sup>1)</sup>).

### 81. Abschnitt.

#### Eigengut und Freigut.

Mit den Fragen um Freigut und Freie trete ich in den schwierigsten Theil unserer gesammten Untersuchung ein. Es wäre leicht, ihm einen ungemein grossen Umfang zu geben, wenn ich die Entstehung der Verhältnisse, welche ich darzustellen habe, ebenfalls darlegen und ihren Zusammenhang mit der ganzen Entwicklung der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände verfolgen wollte. Ein solches Unternehmen würde jedoch vielleicht meine Kräfte überschreiten und, wie ich fürchte, keine zuverlässigen Ergebnisse erzielen. Die Vermuthungen, wie sie seit Kindlinger weiter ausgesponnen worden sind, welche von dem Bestand der Oberhöfe ausgehen, erregen manche Zweifel, deren Erörterung zu weit führen würde. Ich muss mich darauf beschränken, diejenigen Thatsachen zusammenzustellen, welche unsere Hauptaufgabe unmittelbar berühren, und besorge, auch in dieser engen Begrenzung noch zu ausführlich zu sein.

Der Kernpunkt ist zunächst, was haben wir unter freiem Gut zu verstehen und wie steht dieses zur Grafschaft und ihrer Gerichtsbarkeit?

Sehr mannigfach sind die Bezeichnungen für eigenen Besitz: »libera hereditas, libera possessio, liberum patrimonium, libera bona, libera bona et exempta ab omni jure vel obligatione, liber et immunis ob omni onere tam advocati quam aliorum quarumlibet exactionum, bona cum integra proprietate pleno jure pertinentia, bona libera et absoluta propria et libera, volge eghen, vry eghen, vrygot« u. s. w. Der Besitzer hat sie inne: »ex libera successione heredum suorum, jure proprietatis, mera proprietate, pro proprio et libero allodio, jure proprietatis libere et absolute, libere et expresse proprietatis quod egen dicitur«, und wie die Ausdrücke sonst lauten. Eine ungemein oft vorkommende Benennung ist »durchschlächtig egen«, zuerst im ältesten Soester Recht: »predium fundale quod vulgo dicitur torfhaht egen«<sup>2)</sup>. Dann 1251 und 1253 im

<sup>1)</sup> Zahlreiche Abbildungen bei Usener am Schluss.

<sup>2)</sup> So liest Seib. I S. 52.

Bisthum Münster: »thurslacht egen«. 1257 bei Dortmund: »durslagsten egene«, 1308 bei Erwitte: »dorslchtig eghen gut«, 1320 in der Mark: »dorschlagt egen gut«, 1326 im Osnabrückischen: »dorschlacht eigen«, 1328 in Lippe: »sundere slachten egen god«<sup>1)</sup> u. s. w.

Oft erläutert der Zusatz den Sinn: »legitimum, purum, merum allodium, mera proprietate attinens, ledig und vry sunder yrleyge pechte, unbetinset, unbeswert und unbekummert von jeynigen renten pechten of schulden«. Es wird übergeben: »justo venditionis et libertatis titulo«, oder: »jure priorum bonorum«; ausführlich erklären einmal die Verkäufer: »quod dicta domus a nullo dependeat jure homagii emphietotico ministeriali vel alio quovis jure et simpliciter propria, que vulg. d. dorslchtig egengut«<sup>2)</sup>. Durch Bürgen wird dem Käufer über diese Eigenschaft des Gutes Sicherheit gegeben. Er und seine Erben können damit machen, was sie wollen, es verkaufen, verpfänden und zertheilen<sup>3)</sup>.

Nicht nur Herrngut, sondern auch Bauerngut wird so bezeichnet, letzteres sehr oft im Bisthum Münster und in der Grafschaft Mark. Nach den zahlreichen Auffassungen namentlich in den Jahren 1330—1380 zu schliessen, war in diesen Gegenden solcher Besitz zahlreich vorhanden. Aber nicht blos Grundbesitz heisst so, sondern auch Renten von Geld und Getreide, Holzanteile, Zehnten und anderes werden als durchschlchtig eigen verkauft. Das Wesentliche ist die unbeschränkte Verfügung über den erworbenen Besitz. Deswegen ist nicht ausgeschlossen, dass sonst Lasten auf ihm ruhen können. So verkauft 1361 Heinrich von Rorup mancherlei Gut vor dem Merfelder Freigrafen: »vor en vrydorschlchtig eghen vor scultvrygut«, ausgenommen vier Malter Getreide, welche an die Pfarrkirche zu entrichten sind, und einer anderen Abgabe<sup>4)</sup>. Diese haften also nach wie vor an dem Gute, der Käufer kann nur im Uebrigen frei schalten mit dem, was er von Heinrich Rorup erworben hat.

Die Durchschlchtigkeit bildet also keine höhere Stufe des Eigenthums und schliesst nicht eine besondere Klasse von Gütern in sich ein, sie ist nur eine Eigenschaft, eine schärfere Bezeichnung. Zwischen durchschlchtigem Eigen, welches Besitz aller Art sein

<sup>1)</sup> W. N. 531, 563; Rübel N. 105; Seib. N. 522; K. N. 126; MSt. Teklenburg N. 24; Lipp. Reg. N. 717.

<sup>2)</sup> Ztschr. V, 257.

<sup>3)</sup> K. N. 152; Niesert II S. 89.

<sup>4)</sup> Niesert II S. 129.



kann, und sonstigem freien Eigen besteht kein durchgreifender Unterschied.

Freies Eigenthum ist an keinen Stand gebunden. Auch Ministerialen besitzen erbliche Eigengüter, über welche sie frei verfügen; ein von dem Kloster Marienfeld freigelassener Lite erwirbt von demselben zugleich eine Hofstätte als »libera possessio«. Dienstmannsgüter und Lehngüter werden von dem Obereigenthümer als freies Eigenthum aus ihrem bisherigen Verbande entlassen, wie das in der Regel geschah, wenn sie in geistlichen Besitz übergingen, aber auch an Laien verkauften die Inhaber solche Güter als frei<sup>1)</sup>. Dadurch entstanden vielfache Verschiebungen in den allgemeinen Besitzverhältnissen, welche auch auf die Standesverhältnisse von Einfluss waren.

Dass die Verfügung über die Eigengüter irgendwie etwa durch die Stuhlherren oder Freigrafen beschränkt war, findet sich nirgends, und ebensowenig erhalten diese für an Stifter verkaufte Güter oder Einkünfte aus denselben einen Ersatz. Daraus folgt, dass sie keine Abgaben irgend welcher Art aus ihnen erhoben. Früher mag das anders gewesen sein, denn wahrscheinlich gehörte zur Veräußerung die Erlaubniss der Grafen und der freien Genossenschaft. Die Auflassung der Güter erfolgt jedoch unendlich oft vor dem Freigericht.

Die Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, dass in den älteren Zeiten die Auflassung von Eigengut vor dem Freistuhl gesetzliches Erforderniss war. So bekundet z. B. 1181 Graf Heinrich I. von Arnsberg eine schon vor Jahren von ihm gemachte Schenkung: »et quoniam id jam dudum factum fuerat nec tamen ita firmatum, quin annihilaretur, volumus ut omni cavillatione sopita ita inenodabiliter firmetur, ut in perpetuum inconvulsum et stabile perseveret. nam civili jure — et judiciali sententia tam liberorum quam ministerialium meorum confirmatum est«<sup>2)</sup>.

In den Urkunden für Marienfeld von 1214 und 1223 heisst es in ähnlichem Wortlaut: »ut rata permaneret oblatio, opus erat amplioris certitudinis argumento. quapropter« (folgt die Freigerichtshandlung). Der Graf Gottfried II. von Arnsberg übergibt 1227 dem Kloster Klarholz ein Gut »juxta patrie judicio sub regali banno confirmando«. Als 1269 ein Ritter dem Kloster Welper wegen eines Güterkaufes Schwierigkeiten machte, erklärte der Soester

<sup>1)</sup> Z. B. Wilm. IV N. 327; III N. 614, 1126.

<sup>2)</sup> Seib. N. 82.

Richter auf die Frage, wo der Kläger zu Recht stehen müsse, da die Güter »bona libera« seien: »sicut juris ordo exigit, quod ante sedem liberam«. Der Beklagte wollte nun seinem Gegner Geleit zum Freistuhl und Freigrafen geben, worauf dieser aber nicht einging<sup>1)</sup>. Zahlreiche andere Stellen liessen sich anführen. Noch im vierzehnten Jahrhundert wird die Uebergabe vor dem Freistuhl als geboten bezeichnet, wie der Magistrat von Lünen 1344 sagt: »prouit de bonis propriis fieri competit et requisierit ordo juris«, oder 1356 und 1359 die Freigrafen von Ravensberg und Münster es aussprechen: »alse vryes gudes recht is« und: »als eins eghens recht is in dem stichte van Munster«. Die Bürger der Städte, welche vom Freigerichte ausgenommen waren, konnten es doch wegen Freigut angehen<sup>2)</sup>. Ueberhaupt gehörten Streitigkeiten über freies Eigenthum vor das Freigericht. So wurde um 1080 der Edele Walderich, welcher eine früher gemachte Tradition abläugnete, vorgeladen und durch den Bischof, die Edelen und Freien gezwungen, sie anzuerkennen, ebenso 1234 ein Zwist vor dem Freigerichte der Herren von Büren beigelegt<sup>3)</sup>. Interessant ist ein Process, welcher 1283 dem Freistuhl zu Sündelbeck und dem Freigrafen Hugo von Kappeln vorlag. Ein Freier Albero Wolf hatte wegen bitterer Armut seinen Besitz dem Hospital zu Osnabrück resignirt. Dagegen erhob ein Neffe als Erbe Einspruch: »qua contradictione tribus terminis ventilata, qui egthe vrigdinc appellantur, ad ultimum sententia dictante, quam Wigmannus de Loveslo interrogatus protulit et ab omnibus tunc presentibus approbata«, wird das Gut dem Hospital zugesprochen, welches den Verkäufer aufnimmt<sup>4)</sup>. Graf Otto III. von Ravensberg bekundet 1302, einem Freien, welcher das Kloster Rulle wegen gewisser Güter anlangte, sei im Freigericht »sententiando« ewiges Stillschweigen auferlegt. Vor dem Ravensberger Freigrafen Hermann von Pathard und dem Freigericht in Halle erschien 1312 Gerhard Vincke »de sua bona voluntate«, um die Nonnen in Oesede wegen eines Gutes anzusprechen. Es wurde aber »coram nobis rite et rationabiliter sententiatum, immo sententialiter diffinitum et ab omnibus fidedignis viris et honestis generaliter approbatum«, dass das

1) W. N. 84, 192; Seib. N. 1082, 345.

2) K. N. 148.

3) Möser VIII N. 314; Wilm. IV N. 231.

4) Stadtarchiv Osnabrück VIII, 1. Auf den Vorgang passt die Stelle der alten Lex Saxonum: Nulli liceat traditionem haereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, — nisi forte famis necessitate coactus, Gaupp 202.

Kloster im Recht sei<sup>1)</sup>. Der Lippische Freigraf Bernt von Hervelde richtete 1338 auf Klage zweier Eickelborner Bauern zwischen ihnen und dem Kloster Benninghausen über einen Weg und Beischlag<sup>2)</sup>.

Aber die bindende Kraft des alten Rechtes hielt nicht allzu lange vor. Daher heisst es in einzelnen Urkunden, die Freigerichtshandlung sei vorgenommen worden, »ad abundantem cautelam (1217), ne quid cautele deesset (1231), ad cautelam habundantiorum habendam (1299), ad evidentiam firmiorem« oder »ad majorem firmitatem (1318), ex habundanti et ut de consuetudine fieri solet (1319), ut abbati perfectius caveatur (1333 und 1339), ad amplio-rem et firmiorem cautelam (1340)« u. s. w., sie galt also nicht als durchaus erforderlich. Daher erfolgten Verzichtleistungen auch an anderen Stätten, — doch fügte man dann der Vorsicht halber gelegentlich hinzu, die da oder dort geschehene Uebertragung sei ebensogut wie vor dem Freistuhl.

Besonders geschah dies in Dortmund, wie schon S. 60 gesagt ist. Ueber ein Jahrhundert lang von 1240 an wurden dort Verkäufe und Uebertragungen vor dem Stadtrichter vorgenommen mit der sich gleich bleibenden Formel: »requisita sententia et lata, quod aequè validum esset, acsi pro tribunali actum fuisset«<sup>3)</sup>, die einmal (1330) ausführlicher dahin abgeändert ist: »coram Thilmanno de Aquis iudice Tremoniensi, qui in presentia proconsulum et scabinorum — renunciationem — rite et legitime factam sufficientem et legitimam rationabiliter proclamavit, que quidem sententia equivalentis vigoris iudicatur, ac si iudex pro tribunali sedens ipsam solemniter protulisset«<sup>4)</sup>. Es handelt sich dabei nicht allein um Gut in der Stadt, sondern auch ausserhalb derselben, was vor das Freigericht gehört hätte. Das Privileg Ludwigs von 1332 gestattet, dass alle Kaufverträge innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern und Resignationen in Gegenwart der Konsuln (in sede sedentium) geschehen können; ins Stadtbuch eingetragen gelten sie »pro iudicato«<sup>5)</sup>. In dem Urtheilsbuche heisst es: »Hedde hir yenich unser borgere deel an eynen vrien gude, dat mach hey verkopen mit vulbort syner erven in borgere hand, weme hey wel«<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Osnabrück, Kopiar Rulle 32 und Oesede.

<sup>2)</sup> Ztschr. XXV, 186.

<sup>3)</sup> Rübel N. 78, 94, 110, 113, 125, 132, 148, 153, 158, 176, 252, 340, 347, 353, 447, 672.

<sup>4)</sup> Nach dem Original in Münster, Auszug bei Rübel N. 450.

<sup>5)</sup> Rübel N. 489.

<sup>6)</sup> Frensdorff S. 129.

Wie die Bischöfe Gerhard und Everhard von Münster vor ihnen vollzogene Ueberlassungen für ebenso gültig erklärten, als wenn sie vor dem Freistuhl geschehen wären, so sagt auch 1258 der Osnabrückische Bischof Bruno, vor ihm habe ein Genannter seine freien Güter seiner Gattin übertragen: »conquisita et data super hoc sententia, quod hujusmodi processus de bonis liberis coram nobis habitus ita stabilis et firmus haberetur, acsi coram iudicio, quod vrichdinc dicitur, actum esset«<sup>1)</sup>.

Auch Graf Otto III. von Ravensberg überträgt persönlich 1268 Eigenthum mit dem Hinzufügen: seine Handlung solle nicht minder gültig sein, »quam si sollempniter facta esset in hujusmodi iudicio, quod vriethinc vulgariter appellatur«<sup>2)</sup>. Die Schöffen von Vreden bekunden 1330 einen vor ihnen geschehenen Verzicht eines Zehnten als »vry eghen«, da die Parteien das für ebenso rechtskräftig erachteten, »acsi in presentia liberi comitis vel iudicis graviatus decima foret resignata«<sup>3)</sup>.

Unzählig oft geschahen Handlungen über Freigut vor den Bischöfen, vor den Landesherrn, vor Stadtmagistraten, geschlossenen Körperschaften wie Kastellanen und Burgmännern, vor Stadt- und Ortsrichtern. In manchen Fällen mögen die Parteien ausserdem das Freigericht aufgesucht haben, ohne es in den Urkunden zu erwähnen. Die Hauptsache war jedenfalls, zur Bekräftigung der Urkunde ein Siegel und ein möglichst ansehnliches zu gewinnen<sup>4)</sup>. Selbst die Geschworenen des Landfriedens nahmen 1256 und 1257 Gutsübergaben entgegen<sup>5)</sup>. Auch die Gogerichte richteten über Eigenthum; 1308 wird vor dem Gogerichte in Erwitte auf ein durchschlächtig eigenes Gut mit ganz denselben Formeln verzichtet, wie sie in den Freigerichtsurkunden üblich sind, ebenso 1383 in Hagen<sup>6)</sup>. Besonders häufig urkundet der Gograf in Unna über Freigut, in der Freigrafschaft Scherfede der Kölnische Amtmann, »officiatus super comicia«, mit dem ihm untergeordneten Freigrafen zusammen<sup>7)</sup>.

1) Friderici-Stüve II, 2.

2) W. N. 809.

3) MSt. Abschriften Vreden.

4) So resignirt 1305 Jemand, der es schon vor dem zuständigen Freistuhle gethan hatte, nochmals zu Soest, um das Stadtsiegel an die Urkunde zu erlangen, Seib. N. 507.

5) Seib. N. 296; Rübel N. 106.

6) Seib. N. 522; v. Vincke Urkunden S. 10.

7) MSt. Fröndenberg; Wigand Archiv III, 3, 101; Spilcker N. 389 f.

Sogar zu Verhandlungen über Freigrafschaften und Freistühle selbst wurde im fünfzehnten Jahrhundert der Gograf herangezogen<sup>1)</sup>. — Im Bisthum Osnabrück und im nördlichen Ravensberg schlossen seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Parteien Verträge über Eigengut oft vor einer von ihnen zum Richter erwählten Persönlichkeit<sup>2)</sup>.

Manchmal wurde bei der Uebertragung des Eigenthums die nachträgliche Resignation vor dem Freigericht versprochen, wenn sie aus irgend welchen Gründen nicht sofort erfolgen konnte<sup>3)</sup>. So nahm der Magistrat von Lünen 1344 eine Freigerichtshandlung vorläufig an, weil der Dortmunder Freigraf der Kriegsläufe halber nicht erscheinen konnte<sup>4)</sup>. Zuweilen gelobte man, nachträglich die Handlung vor einem Freistuhle bestätigen zu lassen, sobald die andere Partei es wünsche<sup>5)</sup>.

Der Verzicht soll geleistet werden vor einem Freistuhle der Grafschaft, in welcher das Gut liegt, und in der That erwähnen viele Urkunden ausdrücklich, dass dem so sei, mit den seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts oft wiederkehrenden Formeln: »sub qua sede — in cujus comitatu bona sita sunt etc.«.

Da indessen die Erben manchmal weit zerstreut waren und nicht an den betreffenden Freistuhl kommen konnten oder wollten, so gaben sie anderweitig, wo sie gerade verweilten, vor einem Gerichte oder sonst passenden Persönlichkeiten ihre Erklärung ab, wie das öfters in der Haupturkunde gewissenhaft erwähnt wird. So resignirt 1279 der Verkäufer selbst vor dem Freigericht Eine, die Erben sollten theils vor den Kastellanen in Stromberg, ein anderer in Vloto, eine Schwester, Nonne in Herzebrook vor der dortigen

<sup>1)</sup> Kindl. UB. I N. 27; Niesert II N. 32. So verzichtete 1385 Dietrich von Limburg auf die Freigrafschaft zuerst in Limburg vor dem Gerichte des Gografen und ging dann erst mit ihm vor den Freistuhl, MSt. Soest-Kölner Urk. 35.

<sup>2)</sup> Mehrere Beispiele bietet Sudendorf Beiträge N. 72 ff.; viele die Urkunden der Klöster Schildesche und Quernheim im MSt.

<sup>3)</sup> W. N. 1600, 1602, wo die Resignation vor dem zuständigen Freistuhl auch erfolgt ist; K. N. 137; Seib. N. 281.

<sup>4)</sup> Rübel N. 148.

<sup>5)</sup> Z. B. Lipp. Reg. 733; Mittheil. Osnabrück II S. 283 zu 1327; die Kastellanen von Quackenbrück bezeugen: »constituti coram nobis — resignaverunt bona libera — et ipsa coram libero comite quum requisiti fuerint — se resignaturos arbitrati fuerunt«. — Johann von der Recke verspricht 1378 dem Kloster Kappenberg, auf ein verkaufes Gut zu verzichten, vor welchem Freistuhl und Freigrafen sie begehren, wenn sie es verlangen, MSt. Mscr. II, 45 S. 189.

Aebtissin entsagen<sup>1)</sup>. Auch schriftlich gab man solche Erklärungen ab und sandte sie dem Stuhlherrn oder Freigrafen zu<sup>2)</sup>.

Hin und wieder ist auch bemerkt, dass aus irgend einem Grunde die Auffassung in einer anderen Freigrafschaft geschah, als in der, in welcher das Gut lag. So 1197, weil der zuständige Freigraf schon drei Jahre im Banne war, 1344, weil er des Krieges wegen nicht zum Stuhl kommen konnte (vgl. oben), öfters auch weil die Freigrafschaft augenblicklich eines Freigrafen entbehrte<sup>3)</sup>.

Manchmal vereinbarten auch die Vertragsschliessenden einen beiden bequem gelegenen Freistuhl. Gut in Asseln wird 1334 übertragen »coram libera sede extunc in Vrendenberghe ex arbitrio ipsorum et nostrorum electa«, und 1335 in Unna »coram libera sede extunc per nos electa«. Gobel von Hilbeck, erklärt 1342: »dat is geschen vor dem vrigenstole buten der Wuneporten to Unna an beyder site en vrigestol aldar ghekorn mit ordeil und mit rechte vore bewart«<sup>4)</sup>. 1351 bitten Käufer und Verkäufer den Ravensbergischen Freigrafen, ihnen Zeit und Ort zu einem Freiding anzusagen<sup>5)</sup>. Selbst das kam vor, dass eine Oertlichkeit, wo gar kein Freistuhl stand, auf Wunsch der Parteien, denen es so erwünscht war, als solcher erklärt wurde. Ganz deutlich lautet die Erklärung des Limburger Freigrafen Gobel van Tospel 1357: der Verzicht sei geschehen »op der konynchesstrate tho Dydinhoven, dat dar gecoren wart van beider partye dat ordel ende gerichte asse vry eghens recht es, dat geliche stede es, of dat vor dem vryen stole geschein wer«<sup>6)</sup>. Wenn so oft die Königsstrasse als Ort des Freigerichts dient, so sieht man, dass sie für den Nothfall den Freistuhl ersetzen konnte. Bei der Besprechung der einzelnen Freistühle habe ich wiederholt auf dieses Verhältniss hingewiesen, so dass ich darauf nicht weiter einzugehen brauche. Karl IV. gestattete 1353 dem Grafen Konrad von Rietberg, dass er und seine Freigrafen auf des Reiches Strasse, die in der Freigrafschaft liegt,

1) W. N. 1073, der N. 1671 aus einem solchen einfachen Acte viel zu weit gehende Schlüsse zieht. Andere Beispiele sind zahlreich.

2) Seib. N. 509; K. N. 123; Kindl. Volm. II N. 99.

3) Kindl. II N. 107; Rübcl. N. 148; K. N. 165 und mehrfach in ungedruckten Urkunden.

4) K. N. 136; MSt. Fröndenberg; vgl. oben S. 83.

5) MSt. Ravensberg 76.

6) MSt. Klarenberg 90.

ihren freien Stuhl setzen mögen<sup>1)</sup>). Doch standen auch wirkliche Freistühle oft an der Königsstrasse.

Unter solchen Umständen fällt es nicht auf, wenn hin und wieder vor den Freigerichten über Besitz verhandelt wird, welcher nicht in der Grafschaft liegt, so dass es nicht nöthig ist, dafür Belege zu geben.

Wie es allmählig in Abnahme kam, bei den Acten über Gut und Eigen den Königsbann anzurufen und zu nennen (oben S. 336), so tritt ein weiterer Wandel dadurch ein, dass es nicht mehr erforderlich war, sieben Schöffen heranzuziehen, sondern die Gegenwart zweier Schöffen und des Fronen genügte. Doch davon später.

Der Verfall der alten Einrichtung tritt somit deutlich hervor. Was ursprünglich Recht war, sinkt zum herkömmlichen Gebrauch herab, bis auch dieser versiegt. Mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts hören die Uebertragungen von Eigengut vor dem Freigericht fast ganz auf. Die wenigen Fälle, in denen sie im fünfzehnten Jahrhundert noch geschahen, kommen gegen die Vergangenheit kaum noch in Betracht. Man benutzte eben das Freigericht gelegentlich wie andere Gerichte, um eine gerichtliche Urkunde zu erlangen, und die abgehandelten Dinge gehören oft ihrer Natur nach gar nicht vor das Freigericht. Die Aufzeichnungen über die Gerichtsbarkeit des offenbaren Dinges, wie sie am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und im sechzehnten entstanden, erwähnen daher die Gutsübertragungen meist gar nicht mehr.

Erzbischof Hermann V. von Köln verbot 1521 aufs strengste, die Freigerichte wegen Gut und Eigen anzugehen, welches nicht dem Stuhle unterthänig sei<sup>2)</sup>).

Denn nur eine bestimmte Art von Freigütern unterstand noch der Freistuhlsgerichtsbarkeit, die sogenannten Freistuhlgüter. Wir müssen, um zu ihrer Erkenntniss zu gelangen, einen weiten Umweg machen.

Urkunden der Ottonischen und Salischen Zeit erwähnen einen »census regius«<sup>4)</sup>. Otto III. verbot den Grafen, von den Unterthanen des Klosters Möllenbeck den »census regalis vel imperialis«

1) Ztschr. XV, 276.

2) Vgl. Abschnitt 83.

3) Des Erzstifts Cöln Reformation F VI b.

4) Vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, 386.

zu erheben, »qui nostro juri solebat hactenus persolvi«, und ebenso von den Untergebenen des Klosters Helmarshausen »aliquam functionem vel pensionem publicam, nostrum servitium regale vel servitii redemptionem exigere«<sup>1)</sup>. Der Name hat sich in Westfalen und Engern bis in spätere Zeiten erhalten. Im Bisthum Minden gab es noch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert einen »census regius, qui koningestyns nuncupatur«, ebenso in Hoya, wo sogar noch im siebzehnten Jahrhundert eine »Königsschatz« genannte Abgabe entrichtet wurde, in Oldenburg, in Bremen<sup>2)</sup>. Die alterthümliche Form »Königstope« (stuofa) lebte noch 1308 in der Essener Gegend und die Freien in der Freigrafschaft Rinkerode erlegten damals und noch später »Königdenst«<sup>3)</sup>. Auch einer »pensio regia«<sup>4)</sup> (1206), eines »servitium ad iter regis« (1250), oder der »redditus regii juris« wird gedacht. In Vreden liess der Erzbischof von Köln noch im fünfzehnten Jahrhundert alle zehn Jahre eine »coninxschult« von jedem Mansus erheben. Dieser Königszins ist auch zu verstehen unter den Abgaben an den »fiscus regius«<sup>5)</sup>. Dagegen ist wohl nicht an eine laufende Abgabe zu denken, wenn das älteste Soester Recht bestimmt, dass alle in der Stadt befindlichen »sive liberi sive ministeriales« gleiche Lasten tragen sollen »ad serviendum domino nostro archiepiscopo vel imperatori nostro«<sup>6)</sup>.

Der Königszins wird erhoben durch die Grafen oder deren Stellvertreter<sup>7)</sup>. In den Grafschaften Stemwede und Border ging er durch den Verkauf derselben in den Besitz des Bischofs über, doch war er verlehnt<sup>8)</sup>. Er fliesst nicht dem Könige zu, sondern den Grafen selbst, denn es steht in deren Gewalt, auf ihn zu verzichten<sup>9)</sup>.

1) Wilmans-Philippi KU. S. 398, 311, 373.

2) Würdtwein Subsidia XI, 27, 89; Nova Subsidia XI, 305; v. Hodenberg Loccum N. 490; Hoya N. 374; Wilmans Kaiserurkunden I, 413; Bremer Urkundenbuch I, 337.

3) Kindl. Volmarstein S. 233, 294.

4) Spilcker N. 28; Wilmans IV N. 417; Wigand Archiv II, I, 81; Seib. I S. 639.

5) Seib. N. 74, 1070, 118, 177; Rübél N. 59.

6) Seib. N. 42.

7) Seib. N. 74, 1070; Spilcker N. 28; Wigand Archiv II, 81.

8) Würdtwein Subsidia XI, 27, 29.

9) Seib. a. a. O.; Würdtwein a. a. O.; von Hodenberg Loccum N. 490; Wilmans Kaiserurkunden I, 413; Wigand a. a. O.



Entrichtet wird er von Freien<sup>1)</sup>; das Allod der Edelherren ist ihm nicht unterworfen<sup>2)</sup>. Er bestand in baarem Gelde und Naturalleistungen; wir erfahren, dass ein Gut in Meiringsen bei Soest 1177 jährlich einen Denar, einen Malter Hafer, eine Henne und drei Eier für den königlichen Fiscus erlegte. Die Urkunde ist auch sonst sehr lehrreich. Als ein Freier diese Äcker der Patrocluskirche in Soest verkaufte, übertrug Heinrich Munzun, der die Freigrafschaft verwaltete, »quicquid juris in agris habuit, quod ad fiscum regium pertinebat«, dem Erzbischofe, so dass dieser nunmehr die Aecker, »quia nostri juris erant«, der Kirche frei überweisen konnte. Dazu gab »Brunestus, exactor sive confiscator predictorum vectigalium« seine Zustimmung. Dieser ist jedoch nicht ein Unterbeamter des Heinrich Munzun, sondern des Kölner Kirchenfürsten. Denn Brunestus oder Brunstenus Schonekint in Soest, erzbischöflicher Ministerial, wird in den Soest betreffenden Urkunden von 1166 bis 1203 sehr oft, ja fast regelmässig genannt<sup>3)</sup>. Er hätte also im Namen des Erzbischofes, wenn dieser sein eben gewonnenes Recht auf den Königszins hätte ausüben wollen, diesen erhoben, und deswegen wird er in der Uebertragungsurkunde genannt<sup>4)</sup>. In ähnlicher Weise wird 1203 verfahren, nur dass hier der Graf selbst die letzte Uebertragung vornimmt<sup>5)</sup>.

Wegen jener Güter in Meiringsen gerieth 1238 der Freigraf Johann Kastellan in Padberg mit der Soester Kirche in Streit, indem er behauptete, dass sie zum königlichen Fiscus gehörten (pertinere ad regium fiscum). Der Dechant Heinrich legte aber dem Freigrafen und seinen Schöffen die Urkunde von 1177 vor<sup>6)</sup>, worauf dieser »consilio meorum scabinorum et per sententiam eorum« anerkannte, »agros exemptos esse a comicia mea«. Das Schriftstück lehrt zweierlei, einmal, dass wenn freies Gut in geistlichen Besitz überging, nicht ohne weiteres die Verpflichtung zum Königszins aufhörte,

<sup>1)</sup> Einige Stellen bei Waitz a. a. O.; Spilcker N. 28; Wigand Archiv II, 81.

<sup>2)</sup> Seib. N. 177. Der Edele von Bilstein lässt »ad habundantem cautelam« ein Allod im Freigericht auf, »licet ex prima sui institutione fisco regio in nullo teneatur obnoxium«.

<sup>3)</sup> Seib. N. 56—116.

<sup>4)</sup> Erh. C. N. 386, auch bei Kindl. Volmestein II S. 31 und Seib. N. 74. Die Uebertragungsurkunde des Erzbischofs an das Kloster bei Seib. N. 1070, wo statt Vrilinghusen: Merinchusen zu lesen ist, vgl. oben S. 112.

<sup>5)</sup> Seib. N. 118.

<sup>6)</sup> Aus welcher Johann auch den alterthümlichen Ausdruck: »potitus comicia super liberos et liberorum agros« übernahm, MSt. Mscr. I, 214 fol. 33.

sondern die Entbindung ausdrücklich erwirkt sein musste<sup>1)</sup>. Dann beweist sie deutlich, dass der alte Königszins gleichbedeutend ist mit den Abgaben, welche die Grafen auf Grund ihrer Grafschaftsrechte erheben. Das ergibt sich auch aus anderen Nachrichten. In der Urkunde des Grafen von Everstein von 1290 heisst es geradezu: »redditus regii juris, qui vulgo dic. somhavere vel avena comitie« und weiterhin: »ut comitia in nullo penitus demembrata in regii juris servitute permaneat«<sup>2)</sup>.

Wie es in den älteren Zeiten mit diesem Königszins stand, wer ihn entrichtete, ist nicht recht klar. Soviel sieht man im Allgemeinen, dass er von Freien entrichtet wurde; ob ihn alle Freien oder nur gewisse Klassen derselben erlegten, ist ungewiss. In den Zeiten, welchen unsere Untersuchung namentlich gilt, wird er nicht von allen Freien und nicht von allem Eigengut gezahlt. Denn sonst würde in den zahllosen Urkunden, welche uns über den Verkauf von Eigengut erhalten sind, mehr von ihm die Rede sein. Für die Entfremdung der Güter aus der Grafschaft wird dem Grafen in der Regel kein Ersatz gewährt. Aber es giebt einzelne Ausnahmen und es liegt eine ausdrückliche Erklärung vor, dass dieses geschehen müsse. Um 1290 schreibt der Edelherr Johann I. von Bilstein an den Grafen Otto von Polle-Everstein: »Vestra noverit discrecio, quod nulli secularium vel religiosorum virorum bona libere conditionis estimata ad eorum utilitatem vel profectum ex causa emptionis vel venditionis eis possint approbari, nisi illa liberorum bonorum transactio fiat cum concambio bonorum aliorum, que eciam libera possint approbari. et hoc precipue fieri debet de voluntate liberi comitis, sub quo illa bona fuerint constituta, et hoc etiam de voluntate heredum bonorum predictorum. Insuper predicta transactio in presencia liberi comitis seu coram libera sede debet confirmari. Sciturus, quod omnia ista peracta per probos viros et ydoneos possem approbare«<sup>3)</sup>.

Es muss also der Besitz der Freien verschiedener Art gewesen sein, theils ein zinspflichtiger, theils ein freier. Das war in der That der Fall. Es gab freie Güter, welche zur Freigrafschaft gehörten und in mancherlei Weise abhängig, auch zu Abgaben verpflichtet waren, und solche, welche innerhalb der Freigrafschaft liegend deren Gerichtsbarkeit in gewissen Beziehungen unterlagen, aber keine Abgaben an sie zahlten und in freier Verfügung der Eigenthümer standen.

<sup>1)</sup> Das zeigen auch einige Stellen bei Waitz a. a. O. Vgl. auch unten.

<sup>2)</sup> Wigand Archiv II, 82.

<sup>3)</sup> Seib. N. 1100.

Der Ausdruck »libera bona«, wie »liberi homines«, wird freilich häufig gebraucht für Güter und Personen beiderlei Eigenschaft und dadurch ist die Untersuchung erheblich erschwert.

Die Wichtigkeit der Sache erfordert ihre Erläuterung an einer Reihe von Beispielen aus verschiedenen Grafschaften.

Ich beginne mit der Eversteinschen Grafschaft am Donnersberge. Diese war lehnsabhängig von dem Erzbischof von Mainz, welcher 1205 dem Kloster Arolsen erlaubte, jederhand Güter zu erwerben und sie »comitis consensu accedente libere« zu besitzen<sup>1)</sup>. Der Graf muss also erst seine Genehmigung zum freien Besitz geben, welchen der Erzbischof selbst von vornherein gewährt. Im folgenden Jahre kaufte Kloster Hardehausen 23 Mansen von Freien in der Eversteinschen Grafschaft, »in hoc cauti quod in omnibus his in nullo diminueretur jus regie pensionis«. Damit die Oberlehnsherrin, die Mainzer Kirche dadurch nicht beeinträchtigt werde, gab ihr Graf Albert eine reichliche Entschädigung »de proprio meo«<sup>2)</sup>. Die »regia pensio« ruhte also auf diesen Gütern und der Graf erhielt für die Aufgabe derselben irgend einen Ersatz. Da er aber durch die Uebergabe der Güter an das Kloster das Mainzer Stift verkürzte, sorgte er aus eigenem Besitz für Schadloshaltung. Seine jüngeren Söhne Otto und Heinrich fochten nach des Vaters Tode die Ueberkunft mit dem Kloster an, weshalb der ältere Bruder Otto 1225 in ausführlicher Urkunde den Mönchen ihren Besitz bestätigte, indem er die Mansen einzeln auführte, »distinguentes, que a scabinis conquisita sunt, et ab aliis qui liberi dicuntur«; von ersteren rühren 14<sup>1/2</sup> Mansen her. Er gestattet zugleich dem Kloster noch zwei übrig gebliebene Mansen in Scherfede zu erwerben, »ita tamen ut venditores — nostrum favorem et permissionem obtineant«. Siebzig Jahre später, 1290, stiegen, wie Graf Otto urkundlich darlegt, den Mönchen über diese Güter Bedenken auf, »super redditibus regii juris, qui vulgo dicuntur somhavere vel avena comicie, solvendis«; sie fürchteten, die Grafschaft geschädigt zu haben und boten zum reichlichen Ersatz ein Gut an. Der Graf liess daher durch seinen Freigrafen im Freiding feierlich erklären, dass jene Freigüter »a potestate regia, nostra comicia et libero jure exempta« seien, und übergab das angebotene Gut seiner Freigrafenschaft »et subjecimus libero juri in perpetuum servitura«<sup>3)</sup>.

1) Varnhagen N. 10.

2) Spilcker N. 28.

3) Spilcker N. 41; Wigand Archiv II, 81.

Man sieht hier recht schön, dass Königszins und Grafengeld dasselbe ist. Wird dies nun von allen diesen verkauften Freigütern entrichtet? Die Urkunden von 1206 und 1290 geben darüber keine Auskunft. Aber wozu machte Graf Otto 1225 einen Unterschied zwischen Schöffengut und Freigut, wenn ihnen nicht verschiedene Eigenschaften zukamen?

Mit kurzen Worten erkennen 1298 die Gebrüder von Holzminden als Verwandte diesen Vertrag »super exemptione seu liberatione bonorum libere comicie in Scherve pertinencium et super recompensatione« an, »cum idem contractus ordine liberi juris in omnibus observata non posset nec debeat ab aliquo impediri«<sup>1)</sup>. Der Ausdruck: »bona libere comicie pertinencia« ist dabei zu beachten.

Willkommene Ergänzung bietet eine andere Urkunde der Eversteinschen Gebrüder von 1233. Ihr Vater habe früher »libera bona — quorundam hominum libere conditionis — et hoc predictorum hominum per omnia consensu accedente« dem Kloster Willibadessen unter Königsbann zum freien Besitz übergeben. Jetzt habe das Kloster einen Mansus erworben, welchen Herrmann »homo libere conditionis, quod in vulgari scepenbere vocatur« und dessen Erben »jure libertatis de manu nostra tenuerunt«. Da die Mönche »plenam warandiam« über diesen Mansus (d. h. über die volle Freiheit desselben) zu erlangen wünschten, so übertragen sie ihn dem Kloster »perpetuo possidendum et — VII marcas — ab ecclesia recepimus, cum libertatem hominum ei dimisimus«.

Die Schöffen werden hier bezeichnet »homines libere conditionis«, nicht einfach »liberi«. Sie haben ihr Gut als Lehen von den Grafen, welche es mit Einwilligung der verkaufenden Schöffen dem Kloster übergeben, indem sie zugleich diesem »libertatem hominum« überlassen und dafür von ihm eine Geldzahlung erhalten. »Libertas« ist das Recht, welches die Grafen an ihren Freien haben; ich komme darauf noch zurück. Damit ist eine weitere Urkunde in Zusammenhang zu bringen. Die Brüder Konrad und Otto von Everstein bekunden um 1219, dass Ulrich Pardan eine »area cujus jus ob cometiam nos contingebat«, welche dieser von seinem Vater geerbt hatte, in ihre Hände deponirt habe. Sie aber leihen sie dessen Gattin und Kindern, weil einst Ulrich seinem Vater 12 Mark gab,

<sup>1)</sup> Spilcker N. 35.

<sup>2)</sup> Spilcker N. 49; Wilmans IV N. 221.

damit er ihm die »area« überliess, und es daher nicht billig sei, dass sie den Erben entfremdet werde<sup>1)</sup>.

Das Lehnverhältniss beruht hier auf dem Grafchaftsrechte und wir haben damit eine neue Wendung für Schöffengut. Der Besitzer hatte es durch Erbrecht erworben, — dass er den Vater vorzeitig ausgekauft hatte, ist eine Nebensache — er verzichtet gegen die Grafen, welche es weiter verlehnen. Das Gut »ob comeciam« entspricht dem oben hervorgehobenen Ausdruck: »bona libere comicie pertinentia«.

Die Freigrafschaft Scherfede ging später an Köln über. Dort wurde 1366 (1370) der »wrighe hof« zu Gross-Norde verkauft »mit wulbord und mit guden willen« des Kölner Amtmannes und des Freigrafen an einen Marburger Bürger. 1430 und 1443 belehnte der Erzbischof Dietrich Genannte mit freien Gütern, welche zu dem freien Stuhl gehören, und empfing Huldigung, dass sie von dem Gute leisten wollten, was gebührt<sup>2)</sup>.

In der Herrschaft Itter bekunden 1250 die Herren, dass die Kirche zu Haina kaufte »bona quedam — que dic. libera et fuerunt hominum liberorum, quorum comites liberi competebamus«, indem alle Theilhaber resignirten. »Quia — homines liberi — bona sine nostra vendere non valebant voluntate«, ertheilen sie die Genehmigung<sup>3)</sup>. In anderen Urkunden über Verkäufe in dieser Grafschaft kommt keine entsprechende Andeutung vor, so dass hier ein besonderer Fall anzunehmen ist.

Der Edelherr Berthold von Büren schlichtete 1261 den Streit zwischen Kloster Bredelar und zwei Knappengebrüdern, welche ihre »bona sua libera cometicie nostre pertinentia« zum Pfande setzen. Brechen sie den Schiedsspruch, so fallen die Güter an den Edelherrn<sup>4)</sup>.

Das Kloster Walburg in Soest besass ein Haus in Recklinghausen, welches dem Banne der Rudenberger Freigrafschaft unterstand (banno vrigrascaph subjacebat). Wahrscheinlich war es durch Kauf in dessen Besitz gekommen. Die Stuhlherren entliessen es — »accepto servicio« — vor dem Freiding unter Zustimmung der Freien »ab omni exactione ac serviciorum onere liberam et absolutam«, ebenso gaben sie ihre Ansprüche an den Kolonen auf<sup>5)</sup>. Ein anderes

<sup>1)</sup> Spilcker N. 35.

<sup>2)</sup> Spilcker N. 389, 390; MSt. OA.

<sup>3)</sup> Kopp Itter N. 109.

<sup>4)</sup> Seib. N. 319.

<sup>5)</sup> Seib. N. 276, 321, 361 (1253—1273).

Grundstück in demselben Dorfe, welches ebenso unter dem freigräflichen Banne stand, hatte das Kloster von dem Stuhlherrn gegen einen Jahreszins gepachtet. Da ihm das Besitzverhältniss zu unsicher dünkte, erwirkte es von Gottfried von Rudenberg die Freilassung, dieser aber stellte zum Ersatz dafür ein eigenes Haus in die Freigrafschaft ein<sup>1)</sup>. Die Handlung erfolgte auch vor dem Freiding.

Abweichend ist eine andere Urkunde Gottfrieds von 1318, laut welcher er vom Kloster Welver »pro impetitione duarum casarum — que vulg. vrightut vocabantur«, eine andere Kase erhielt und zugleich auf Einkünfte von anderem »vriegut« verzichtete, ohne einer freigerichtlichen Handlung zu gedenken<sup>2)</sup>.

Es handelt sich hier nur um Ordnung bereits abgemachter Fragen, über die nachträglich Streit entstanden war.

Graf Johann von Bilstein, derselbe, welcher die oben angeführte Rechtsbelehrung über Güter »libere conditionis« ertheilte, hat auch ihr entsprechend gehandelt. Leute »libere conditionis« aus seiner Freigrafschaft tauschten 1282 mit dem Kloster Grafschaft Grundstücke aus. Johann entband vor dem Freigericht den an das Kloster gegebenen Mansus von seiner bisherigen Verpflichtung, um fortan von dem neuerworbenen »jus nostrum, quod graschult dic., necnon servitia ex eo nobis debita« zu erheben. Einen gleichen Tausch gestattete er 1298 von Gütern, welche die bisherigen Besitzer »jure libertino« innehatten und »Graschult« entrichteten, wofür sie das vom Kloster ihnen gegebene Grundstück, welches bis dahin dem Kloster »jure proprietario« gehörte, auch »jure libertino« besitzen und die Abgaben zahlen sollten<sup>3)</sup>.

Im Amte Fredeburg galt im siebzehnten Jahrhundert als Recht, wenn ein Freier aus dem Lande unter einen fremden Herren ziehen wolle, so solle sein Erbgut fallen an den nächsten im Lande sitzenden Erben<sup>4)</sup>.

Graf Wilhelm von Arnsberg bestätigte 1306 dem Kloster Benninghausen: »traditionem bonorum sive feodaliū sive ministerialium, seu eorum que vrightut vulg. voc., ad dominium comitatus nostre de Arnsberg antiquitus pertinentium«<sup>5)</sup>.

1) Seib. N. 612.

2) Seib. N. 573.

3) Seib. N. 461, 484.

4) Seib. N. 1046.

5) Seib. N. 513.

Nicht allein für Güter, sondern auch für austretende Freie wird Ersatz gegeben. Graf Adolf II. von der Mark übergab 1337 einige »nostros homines liberos« mit deren Willen, da sie Wachszinsige der Kapelle zu Arnsberg werden wollten, dem dortigen Grafen, und erhielt dafür andere Leute, »qui nobis libero jure et nostris heredibus attinebunt«<sup>1)</sup>.

Wurden in den bereits besprochenen Fällen die Freigüter an Klöster als freier Besitz gegeben, so konnte dies auch gegenüber von Laien geschehen. Graf Engelbert I. von der Mark entliess 1267 als Lehnsherr der Grafschaft von Rinkerode ein Haus, »ab omni jurisdictione et obnoxietate, qua — libero comitatu fuit astricta« und übertrug die »vera ac directa proprietas« derselben dem Käufer, einem Münsterschen Bürger, wogegen dieser vor dem Freigericht ein ihm eigenes Haus »in locum et jus predictae domus subrogavit«<sup>2)</sup>. — In derselben Grafschaft entliess 1379 der Stuhlherr Dietrich von Volmarstein einen Hof »frei quitt ledig und los aus seiner Hand, — frei zu besitzen mit allem Nutzen von allem Dienst, Beeden und Dienstrecht, die man von allen freien Erben und Höfen zu geben pflegt«; er leistete für dessen Vollfreiheit die übliche Garantie und empfing dafür einen anderen Hof<sup>3)</sup>.

Eine 1338 in Dortmund gemachte Aufzeichnung erwähnt: »bona nostra propria et libera«, also die beiden Arten der Freigüter auseinanderhaltend<sup>4)</sup>.

Wir haben damit bereits den Boden der Münsterischen Diözese betreten, aus welcher für unsere Frage einige treffende Beispiele vorliegen.

Goswin von Gemen verkaufte 1297 dem Kloster Burlo Grundstücke »pro libero predio«, welche eine Wittve nebst ihren Kindern, »liberi quondam homines comitatus nostre«, in seine Hände resignirt und dafür 24 Mark erhalten hatte<sup>5)</sup>. Für den Verzicht entlässt er sie »omni jure, quo nobis adjacebant«, gestattet ihnen, sich anderweitig eine Herrschaft zu suchen (eligendi alias dominium) und über ihren übrigen Besitz frei zu verfügen. Die Entlassenen werden darauf mit allen ihren Gütern Wachszinsige des Klosters.

1) Seib. N. 657.

2) W. N. 793.

3) Kindl. Volmestein II N. 103.

4) Rüb. N. 534.

5) W. N. 1792 sieht irrig in dieser Summe den vom Kloster an Goswin gezahlten Kaufpreis.

Die Urkunde ist bisher nicht ganz richtig aufgefasst worden. Die Grundstücke, welche dem Herrn von Gemen aufgelassen wurden, standen in dem Rechtsverhältniss, welches wir bereits von den Eversteinern her kennen. Die Besitzer besaßen sie als Lehen der Freigrafschaft aber doch auch als Eigenthum. Der Stuhlherr war weder verpflichtet, die Resignation anzunehmen noch den Verkauf der Güter an Andere zu gestatten, und konnte sich für die ihm geschuldeten Leistungen an ihre Person und ihren sonstigen Besitz halten. Er nahm aber den Verzicht an, indem er selbst die Güter für 24 Mark an sich kaufte, und erklärte sich für befriedigt, so dass er ausdrücklich den Leuten die freie Verfügung über sich und ihren Besitz zusprach. Die Güter, deren Verwendung er ihnen überliess, waren offenbar wirklich eigene, nur dass Goswin erklärte, keinerlei Ansprüche wegen des Verzichtes an diesen geltend machen zu wollen.

Am schärfsten ist das Verhältniss ausgedrückt in den Urkunden des Bischofs Florenz vom Jahre 1367. Florenz hatte die Freigrafschaft auf dem Drein zu Sendenhorst angekauft mit allem Zubehör »una cum bonis liberis mansis et eorum juribus ac cum ligiis, qui vulgariter vryen dicuntur ad ipsum vrygraviatum pertinentibus«. »Ligiis, qui vulg. vryen dicuntur«! Um die Kosten zu decken, verkaufte der Bischof mehrere Güter der Freigrafschaft.

In der ersten darauf bezüglichen Urkunde wird ein Mansus als durchschlächtiges Eigen verkauft mit dem Zusatz, dass den Käufern freistehe, »jus ligiorum predicti mansi, qui vryen dic., quod in manso habent, cum ipsorum voluntate acquirere«. Aehnlichen Inhalts ist die zweite, nur dass sie die verkauften Grundstücke näher bezeichnet: »qui quidem mansus fuerunt mansus liberi predicti vrygraviatus«. Zu ihr gehört eine Ergänzungsurkunde über einen der verkauften Mansen. Diese bemerkt zunächst, der Verkauf sei geschehen »hominibus ligiis q. volg. vr. d., exclusis et exceptis« und fährt dann fort: »Joh. Koseman, qui se locationem et conductionem certorum annorum in dicto manso habere« und seine Gattin nebst Kinder, »qui se homines ligios vulgariter dictos vryen nostri vrygraviatus — et de predicto mansi oriundi asserebant«, hätten ihr Recht an dem Grundstück »hereditarie et perpetue« den Erwerbern verkauft.

Am ausführlichsten ist die dritte Urkunde von 1369, welche auch ihrer Ausstellung nach die letzte ist; sie fasst zusammen, was in den früheren Urkunden nur theilweise gesagt war. Auch in ihr werden ehnige Mansen, »qui fuerunt mansus liberi vrygraviatus«, als



durchschlächtig Eigen verkauft, »hominibus ligiis qui vulg. vryen dic. solummodo exceptis et exclusis, quorum tamen jus omne, quod in ipsis mansibus ipsis hominibus liberis competit«, der Käufer »pro parte emit« und seine Nachfolger weiter erwerben können<sup>1)</sup>.

Als Sachverhalt ergibt sich folgendes. Das Obereigenthum der zur Freigrafschaft gehörigen Güter gehört dem Stuhlherrn, welcher es verkaufen kann, und damit auch die Einkünfte, welche ihm aus diesem zuflossen. Die Inhaber der Güter sind Freie, welche die Güter in erblicher »locatio« und »conductio« haben und sie nur mit ihrem Willen aufzugeben brauchen. Sie verlieren durch den vom Stuhlherrn vollzogenen Verkauf ihrer Güter nicht ihre Freiheit, da sie persönlich nicht mit verkauft werden können. Aber sie zahlen von ihren Gütern nicht mehr an den Stuhlherrn, sondern an den Käufer. Gelingt es diesem, die Freien auszukaufen, so hat er den vollen Niessbrauch und entrichtet auch nichts dem Stuhlherrn. Der Unterschied zwischen dem zur Freigrafschaft gehörigen Freigut und dem nur in ihrem Bezirk liegenden freien Gut ist also ein sehr scharfer.

Dem Münsterischen Sprengel gehören auch die ältesten Urkunden an, in welchen Freigrafen Freie mit solchen Gütern belehnen. Von ihnen ist später ein Wort zu sagen.

Aus dem Bisthum Osnabrück stammt die wichtige Urkunde des Kaisers Friedrich II., die nachher zu besprechen ist. Auch hier hören wir von Zahlungen der Freien und von Freigut, ohne dass in den meisten Fällen sich das Verhältniss recht bestimmt fassen liesse. Doch fehlt es nicht an Hinweisen, dass hier ähnliche Verhältnisse, wie in den beiden anderen Diöcesen bestanden. Der Freigraf Hermann von Kappeln lässt 1299 einen Anspruch fallen, welchen er und seine Freien auf gewisse Wiesen erhoben, weil das Kloster Getrudenberg nachwies, dass sie nicht »erga liberos nostros« gekauft seien<sup>2)</sup>. Der Ravensberger Dinggraf Gerhard bekundet 1340, dass ein »liber homo« seinen freien Mansus dem Grafen Bernhard resignirte, welcher »conditionem liberi mansi« mit Genehmigung seiner Freien in durchschlächtiges Eigen verwandelte<sup>3)</sup>. Freies Erbe in der Glandorfer Gegend wird 1396 ausdrücklich bezeichnet als freies Gut der Herrschaft Ravensberg und bei dem

<sup>1)</sup> Niesert I, 86 ff.

<sup>2)</sup> Wigand Archiv III, 131.

<sup>3)</sup> Wigand Archiv III, 131 zusammen mit Friderici-Stüve II, 9.

Verkaufe »is utgesproken uses heren recht van Ravensberg an dussen erve«<sup>1)</sup>.

Aus der Grafschaft Hoya liegt ein interessanter Fall aus den Jahren 1255—1285 vor. Ein Canonicus wollte seine freien Güter bei Schinna dem dortigen Kloster verkaufen. Der Graf Heinrich II. von Hoya berief auf seine Bitten ein Freiding, in welchem Arnold, »ut juris est«, die Güter erst dem Grafen »tamquam ipsorum bonorum patrono«, dann seinen Verwandten (consanguineis libertinis) zum Kauf anbot, aber vergebens. Alsdann wurde durch Urtheil festgestellt, dass er über sie frei verfügen könne, worauf er sie mit Genehmigung des Grafen und seiner Erben dem Kloster Schinna übergab. Für die Schenkung holte er ausserdem die Genehmigung des sächsischen Herzogs ein<sup>2)</sup>, wie das in den von diesem zu Lehen gehenden Grafschaften öfter geschah. Es mag allerdings zweifelhaft sein, ob jene freien Güter auch Freistuhlgüter waren; dass sie ein Canonicus besass, spricht nicht dagegen, da er sie geerbt haben kann<sup>3)</sup>.

Sonst findet sich nirgends, dass die freien Güter erst den Verwandten, dann dem Grafen zum Kauf angeboten werden mussten. Merkwürdig genug, dass dieses Verfahren freilich nur in einem ganz bestimmten Falle in der »Lex Saxonum« vorgeschrieben wird. Dort heisst es: »Liber homo qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui jam in exsilium missus est, si haereditatem suam — necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primum proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei, qui tunc a rege super ipsa re constitutus est. Si nec ille voluerit, vendat eam cuicumque voluerit«<sup>4)</sup>.

In der Schaumburger Grafschaft kaufte 1320 das Kloster Fischbeck einen Mansus, welcher nach der Erklärung des Grafen Adolf VII. »ad bona libertinorum nostrorum quondam pertinebat«, von einem Freien. Der Freigraf übertrug nach der Verzichtleistung denselben in das Eigenthum des Klosters »jure suo prius penitus cassato«. Der Graf überlässt darauf gegen eine Geldzahlung »omne jus quod habuimus vel consequenter habere poteramus in eodem manso, facientes eum, quamvis prius fuerat liber, proprium«<sup>5)</sup>.

1) K. N. 188.

2) Hodenberg Schinna N. 12, 41.

3) Auch in der Freigrafschaft Heppen gehörten Freigüter einem Priester und einer Kapelle, Seib. N. 751.

4) Gaupp 214.

5) Mittheil. Osnabrück V, 150.

Noch Einiges aus den Lippischen Grafschaften. Simon I. zur Lippe hatte 1287 dem Kloster Marienfeld einen Mansus verkauft. Später tauschte er ihn gegen einen anderen ein, »qui comicie nostre, que vulg. vrigrascap app., olim pertinuerat« und an den Freistuhl von Altersher eine »pensio — hamerscult« gezahlt hatte. Diese ist nun von dem zurückerworbenen Grundstück zu entrichten<sup>1)</sup>. Ein Ritter schloss 1239 einen Vertrag mit dem Kloster Marienfeld ab, in welchem er ihm Güter verpfändete, welche er in »bona mea« und »libera bona« scheidet. Wenn das Kloster »propriatatem eorundem bonorum a dominis, ad quos jus patronatus spectat«, erwerben kann, soll das Pfandverhältniss zum Verkauf werden<sup>2)</sup>. Der Lippische Freigraf Heinrich von Oldenberge nahm 1349 die Entsagung einiger Lemgoer Bürger entgegen auf ein Gut, welches sie von dem Freistuhl besaßen, und übertrug es dem dortigen Kloster, nachdem Herr Otto von der Lippe es befreit hatte<sup>3)</sup>. Bernhard VII. zur Lippe belehnt 1467 Bernd Stolte mit einem Hofe als königsfreiem Lehen<sup>3)</sup>.

Ich denke, die Angaben genügen zur Erkenntniss der Sachlage.

Diese Güter entrichteten Abgaben, deren Art noch zu besprechen ist. Dass sie mit dem alten Königszins zusammenhängen, ist gewiss.

Graf Moritz I. von Oldenburg (1167—1209) befreite die Güter des Klosters Malegarten: »ut imperiali placito liberorum et exactioni nostre non sint obnoxia«<sup>4)</sup>. Als Graf Gottfried von Arnsberg 1203 dem Kloster Oelinghausen Güter verkaufte, gab »Henricus Rumes-cotele, cujus erat jus comescie«, sein Recht an denselben auf »eximentes ab onere fiscali, quod dicitur grascult«<sup>5)</sup>. Graf Adolf I. von Altena befreit 1213 in seiner »cometia« gelegenes Gut »ab omni onere pensionis sive alterius cujuslibet servitii, quod ei ratione cometie prestare consueverat«. In Wildeshausen gab 1279 Herzog Albrecht von Braunschweig gewisse »redditus de censu comitis« auf<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> W. N. 1332, 1333. Ueber hamerscult unten S. 388.

<sup>2)</sup> W. N. 965. Ueber patronus vgl. die vorige Seite.

<sup>3)</sup> Lipp. Reg. N. 916, 2342.

<sup>4)</sup> von Hodenberg Heiligenrode N. 11.

<sup>5)</sup> Seib. N. 118.

<sup>6)</sup> W. N. 79; Wilmans Kaiserurkunden I, 413. Ein »grevenschat« in der Grafschaft Stotel im Bremer UB. III N. 445.

Einige Urkunden lassen den Zins an den Freistuhl entrichten: 1285 »census, quem mansus ab antiquo solvere consueverat sedi, que in vulgo dicitur vriestol« oder: »quod mansus — persolvere teneatur sedi comicie nostre pensionem quandam«<sup>1)</sup>.

Anderweitig wird die Abgabe als solche der Freien bezeichnet: 1240 »redditus liberi, qui lethege orbere vulg. app.« im Teklenburgischen und Ravensbergischen, 1362 »vrygengeld« im Lippischen, 1348 und 1366 in der Mark: »als uns dar unse vryenlude tho beide gift vrye bedde, dey in die vryge grafschaft gehort«, 1379 in der krummen Grafschaft der Volmarsteiner: »dinste, beden und deynstesrechte, dey men van vryen erven und hoven to gevene plegt«<sup>2)</sup>. Auch im Osnabrückischen spielt die »pensio liberorum« eine Rolle<sup>3)</sup>. Bischof Everhard von Münster verpfändete 1291 seine »vrigelude« in der Gegend von Bocholt, deren »emergentia, redditus et obventiones qualescumque« und die »precarie annuales, prout ex antiquo ab hominibus qui vrien dicuntur fieri consueverunt«<sup>4)</sup>.

Der Stuhlherr konnte, wenn ihm die Freigrafschaft eigenthümlich gehörte, solche Abgaben erlassen. Indessen wird, wenn auch nicht immer, dabei öfters die Mitwirkung der Freien erwähnt, weil diese als Genossenschaft ein gewisses Anrecht am Freigut hatten und gewisse Leistungen einzelner Höfe, wie wir sie freilich erst in später Zeit kennen lernen, wie Bewirthung der Freigrafen u. s. w. kamen auch für die Allgemeinheit in Betracht. Hin und wieder liessen sich die Stuhlherrn auch Geld für die Entlassung eines Gutes aus der Zinspflicht zahlen oder sie forderten, wie das Weisthum des Bilsteiner und oben angeführte Fälle zeigen, Ersatz durch Einweisung anderer Güter in die Freigrafschaft. Waren die Stuhlherrn nur Lehnsinhaber der Freigrafschaft, so durften sie natürlich nicht willkürlich deren Bestand mindern; der Erzbischof Friedrich III. von Köln verböt dem Gerard von Plettenbracht, als er ihn 1398 mit der Freigrafschaft Balve belehnte, ausdrücklich die Veräusserung der Güter<sup>5)</sup>.

Diese Zinserträge bilden den hauptsächlichsten Bestandtheil des »jus comeciae« oder »jus ob cometiam«. Das Recht an

1) W. N. 1302, 1333.

2) Jung Cod. N. 22; Lipp. Reg. 1086; K. N. 149; Steinen II, 1141; Kindl. Volmestein II N. 103.

3) Sandhoff N. 84; Möser VIII, 374 ff.

4) W. N. 1432.

5) MSt. Mscr. VII, 204 f., 38.

der Freigrafschaft, wie die Stellung der dazu gehörigen Freien wird manchmal kurzweg als »libertas«<sup>1)</sup> oder »liberum jus« bezeichnet. Ein gewisser Amulung und sein Bruder beanspruchten 1229 das »jus libertatis« auf vom Kloster Gerden gekaufte Güter, verzichteten aber für Geld: »siquid juris viderentur habere in cometia bonorum«<sup>2)</sup>. Die Grafen von Everstein übertragen 1233 dem Kloster Willibadessen von Schöffenbaren erworbene Güter und fügen hinzu: »libertatem dictorum hominum ei dimisimus«<sup>3)</sup>. Sie meinen damit ihr freigräfliches Recht an den Leuten, welche sie aus der Grafschaft entlassen. In denselben Urkunden heisst es, dass die betreffenden das Gut »jure libertatis de manu nostra« innehatten. In demselben Sinne sagt 1230 Graf Konrad von Everstein: »contulimus libertatem«. Bischof Everhard von Münster kaufte 1282 von einem Ritter »liberos homines« und verkaufte diesen wieder »omne jus, quod in ipsis habuimus« und leistete ihnen Bürgschaft gegen Alle, welche sie in »predicta libertate« stören wollten. In der schon so oft angezogenen Urkunde des Grafen Otto von Everstein von 1298 werden die einen Güter »a potestate regia, nostra comicia et libero jure« ausgenommen und die anderen dem »liberum jus« untergestellt<sup>4)</sup>. Freigüter und Freileute werden besessen »libertino« oder »libero jure«, oder deutsch: »to vrien rechte«<sup>5)</sup>. Der Edele Johann von Bilstein nennt daher den Freistuhl: »sedes nostre libertatis«, wie auch einmal ein Freigraf »comes libertatis« heisst<sup>6)</sup>. Gottfried von Rudenberg sagt ähnlich von einem Manne, er habe in »nostre libertatis dominio« gesessen. Die Herren von Büren verziehen 1268 ihrer Stadt, was geschehen sei »in nostre libertatis prejudicium ac gravamen«<sup>7)</sup>.

Diese Freien sind also zinspflichtige, »censuales«. So findet eine Urkunde des Kaisers Friedrich II. ihre rechte Erklärung. Der Bischof Konrad I. von Osnabrück erbat 1232 auf dem Reichstage in Ravenna mehrere Rechtsurtheile der Fürsten. »Item petiit, si libero censuali bona censualia sibi collata in hominem conditionis

1) Natürlich bedeutet libertas ausserdem auch einfach Freiheit oder Befreiung.

2) Wilm. IV N. 169.

3) Vgl. oben S. 377. Wilm. IV N. 221 hat das Verhältniss nicht richtig erkannt. Vgl. auch Lipp. Reg. 220.

4) Wilm. IV N. 189; W. N. 1189; Wigand Archiv II, 81.

5) Seib. N. 460, 657; K. N. 171.

6) Seib. N. 397; MSt. Mscr. II, 19, 137.

7) Ztschr. XXIV, 36; Wigand Archiv III, 3, 40.

alterius liceat absque comitis vel conferentis voluntate transferre. Super quo sententiatum est, non licere<sup>1)</sup>. Es sind also mit Freigütern belehnte Freie zu verstehen.

Oben ergab sich bereits, dass der Königszins aus baarem Gelde und Naturalabgaben bestand, und so ist es auch geblieben. Es ist vielleicht nicht ohne Werth, einige Nachrichten über die Abgaben der Freien zusammenzustellen, soweit ihrer nicht bereits gedacht ist. Sie werden öfters geschieden in »exactio« oder »pensio« und »servitium«, deutsch Bede und Dienst. Der »somhavere vel avena comitie« in der Eversteinschen Grafschaft ist bereits erwähnt<sup>2)</sup>. Die alte Bezeichnung »grascult« findet sich namentlich in der Grafschaft Arnberg und in Bilstein. Das Verzeichniss über den Bestand der Grafschaft Arnberg von 1348 zählt Grascult und Grevenkorn und die baaren »pensiones« auf, welche die Freien und Freigüter leisteten<sup>3)</sup>. Ueber die Zahlungen der Freigüter in der Freigrafschaft Heppen verglich sich 1359 Graf Gottfried IV. mit der Stadt Soest. Dort wurde noch im fünfzehnten Jahrhundert »grevengelt« entrichtet<sup>4)</sup>. In der Soester Freigrafschaft hiessen die Abgaben der Freigüter einfach »Rente« oder »Pacht« und fielen dem Freigrafen zu, der dafür die Freifronen kleiden musste. Auch hier wurden Geld, Getreide, Hühner und Eier gesteuert neben anderen Leistungen ortsthümlicher Art<sup>5)</sup>.

Baare Abgaben zahlten die Freien in der Grafschaft Bigge<sup>6)</sup>, in Rüthen, in der Grafschaft Unna, in der Grafschaft Vechta u. s. w. In der Grafschaft Hundem wurden Geld und Hühner geliefert<sup>7)</sup>. Sehr stark belastet mit Leistungen aller Art waren die Freien im Amte Fredeburg<sup>8)</sup>.

Von grosser Wichtigkeit ist das Register über die Einnahme der Herren von Rinkerode aus dem Anfang des vierzehnten

1) Möser VIII N. 156.

2) Oben S. 376; bei Seib. N. 614 steht der »somhavere« vielleicht auch in Beziehung zur Freigrafschaft.

3) Vgl. oben S. 109 f. Seib. N. 795, 460, 397; I S. 601, II 536 ff.

4) Seib. N. 754; vgl. oben S. 111.

5) Tross N. 60.

6) 8 Mark daraus wurden 1275 von Graf Ludwig verpfändet, Habelsche Sammlung in München.

7) Seib. I S. 613; über Bocholt siehe oben S. 385; Steinen II, 1141; Kindl. Hörigkeit N. 71 a.; Ztschr. XXIX, 89 ff.

8) Seib. N. 1034.

Jahrhunderts. Da steht zunächst der »konyngdenst, et datur in palmis de liberis«, welcher 6 bis 10 Denare beträgt; dazu kommen »pulli et ova liberorum pro ghamerschult, pulli 150«<sup>1)</sup>. Der Ausdruck »hamerschult« als Abgabe von Freigüt kommt 1287 auch in der Rhedaer Gegend vor; ich denke, gegenüber früheren Erklärungen, dass das lateinische Wort »gallina, gallinagium« darin steckt<sup>2)</sup>. Denn Hühner und Eier kommen auch sonst als Abgaben an die Stuhlherren vor, in den Grafschaften der Rechede, Heiden, Hundem u. s. w. Auch sogenannte »Schuldschweine« mussten in einzelnen Gegenden gestellt werden<sup>3)</sup>. Die Freien bei Beelen zahlten an den Bischof von Münster jährlich 18 Mark »pro annone redemptione« und nicht unbedeutende Baarsummen. In Osnabrück entrichteten die Freigüter »malscult« und ausserdem eine »libera pensio«, Getreide, Hafer, Widder u. dgl.<sup>4)</sup>.

Wie hoch die Steuer im Verhältniss zum Besitz war, lässt sich nicht ermitteln, doch scheint sie durchschnittlich nicht drückend gewesen zu sein. Dafür waren die Güter frei von Herwedde und Gerade, jedenfalls eine grosse Erleichterung. Allerdings traten in manchen Gegenden noch hinzu Fronden, wie Spanndienste<sup>5)</sup>, auch die Erhaltung der Königsstrasse lag wahrscheinlich den Freien ob. Jedenfalls waren alle diese Verhältnisse je nach den Gegenden recht mannigfach. Sehr leicht möglich, dass auch nicht alle Freien, welche solche Abgaben entrichteten, zum Stuhl gehörten.

Ob der »Heerschilling«, der auch vorkommt, eine besondere Abgabe der Freien war oder auf Anderen lastete, lässt sich nicht deutlich erkennen; es scheint das Letztere der Fall gewesen zu sein<sup>6)</sup>.

Wenn man diese Verhältnisse erwägt, versteht man erst die Urkunden über die Verkäufe von Freigrafschaften. Es handelt sich dabei nicht allein um die Gerichtsbarkeit und deren Erträgnisse, sondern um wirklichen Besitz an Grund und Leuten. Daher konnte gesagt werden, dass die Freigrafschaft verkauft werde mit

1) Kindl. Volmestein N. 73.

2) W. N. 1333; Wigand S. 99; oben S. 384.

3) Köster II, 171; K. N. 208.

4) W. N. 841; Möser VIII N. 184 S. 381 ff.

5) Seib. N. 1034, 1046.

6) Wilm. IV N. 60; Seib. N. 1060; Möser VIII S. 395 ff.; Kindl. Volmestein II S. 295 sind die einzigen mir bekannten Stellen.

allem Zubehör, in Holz, in Feld, in Torf und Zweig, in Wasser und in Weide, wie sonst bei Gutsverkäufen<sup>1)</sup>, da noch ausser den Freigütern manchmal solche Nutzungen damit verbunden waren. So gehörte z. B. zur Freigrafschaft Heppen die Fischerei.

Auch Frauen konnten solche Güter besitzen, wie das am Ende des vierzehnten Jahrhunderts in der Grafschaft Hundem mehrfach der Fall war<sup>2)</sup>. Johann von Gemen liess am 5. Juni 1353 an die Pröpstin von Vreden ledig »unse vrige wif« Daye Bennynch auf Gut Boynych im Kirchspiel Rehde, »dar uns tho eynen vryen wife weder worden is van der provestinnen unde den capitele Daye Johans dochter«. Sie mag sich wenden und kehren nach ihrer Willkür und Pröpstin und Kapitel mit ihr thun und lassen nach ihrem Willen. Am 18. August legt darauf Adelheid Bennynch ihre Freiheit nieder in die Hand des Scholasticus zu Verden als eines Procurators der Pröpstin, indem sie zum Zeichen ein Holzstück in dessen Hand legte, worauf er mit seiner Hand ihren Nacken berührte<sup>3)</sup>. — Der Freigraf Werner van dem Sunderhues nahm 1487 Mette, die Frau des Johann zum Lohhaus im Kirchspiel Gescher als ein »vrij dienstwif« an und gab ihr die Rechte von allen Bankfreien<sup>4)</sup>.

Der Inhaber der Grafschaft konnte selbst Freigüter an sich kaufen und in seinen eigenen Besitz bringen. Bischof Simon von Paderborn versprach in dem Vertrage, welchen er 1271 mit dem Erzbischof von Mainz über die von ihm angekaufte Grafschaft des Ludolf von Dassel schloss: »si vero de bonis comicie plura nos contingeret emere«, diese mit Mainz zu theilen, wenn er den halben Preis zurückerhalte<sup>5)</sup>. Recht lehrreich ist darüber eine Urkunde aus der Bürenschen Grafschaft bei Ascheberg von 1487<sup>6)</sup>.

Die Bezeichnung »Freistuhlgut« kommt erst spät vor. In der Grafschaft auf dem Goy sind 1255 fünf freie Häuser als »malgut« aufgeführt<sup>7)</sup>, welche unzweifelhaft zu jener Gattung gehören; sonst

1) Z. B. K. N. 168.

2) Ztschr. XXIX, 91 f.

3) Abschr. in MSt. Vreden.

4) Niesert II, 101.

5) MSt. Fürst. Paderborn N. 246, vgl. oben S. 159.

6) K. N. 208.

7) Sloet N. 775. Vgl. auch Waitz Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Anhang. Ueber Kindlingers irrige Auffassung der Urkunde Bischof Ludwigs II. für Borken oben S. 15.



ist mir dieser Ausdruck nicht vorgekommen. »Freistuhlgut« finde ich zum ersten Male in der oben angezogenen Urkunde von 1487.

Solche Ertheilung der Freigüter ist zu verstehen, wenn Goswin von Rudenberg 1250 den Gebrüdern von Oel »suis in agris quintam partem proprietatis suae et juris infeudandi in libero comitatu Hundem« verpfändet<sup>1)</sup>.

In späterer Zeit vollzog der Freigraf die Belehnung. Die älteste Urkunde solcher Art ist von 1419 aus dem Bisthum Münster. Werner Stock erklärt, er habe belehnt und belehne Hugo van Bellinchusen und seinen Erben den freien Hof zu Dünninghausen im Kirchspiel Beckum »to vrigen rechte alze des rikes recht utwiset und Hugo hevet gehuldet und gesworen to hodene und to warene alze des rikes recht is«<sup>2)</sup>. Die Formulare aus späteren Jahren sind erweitert, entsprechend dem allgemeinen Zuge der Zeit<sup>3)</sup>.

Karl IV. verlieh 1348 einen Stuhl zu Grevenstein »und ouch was he eygins ackirs gekauffin mag zu Hedewigschin eynen frihen stuhl uf zu setzinde«<sup>4)</sup>. Der Stuhl sollte stehen auf freiem Boden, den der Landgraf erst erwerben musste, um ihn in Freistuhlgut umzuwandeln.

Noch eigenthümlicher und auf der sich immer mehr steigernden Verwirrung der alten Begriffe beruhend ist das Diplom für den Grafen von Rietberg von 1353<sup>5)</sup>. Dieser lässt dem Kaiser gewisse Grundstücke auf und erhält sie als Reichslehen zurück, um dort eine freie Grafschaft zu errichten. Abgesehen von der Verknüpfung mit dem Reiche liegt hier derselbe Gedanke zu Grunde, wie bei der vorigen Urkunde für Hessen, die Schaffung von Freistuhlgut.

Es ist auffallend, dass die Freistuhlgüter manchmal recht klein zu sein scheinen. Neben Höfen kommen oft Mansen vor, die ursprünglich nur Bestandtheile der »curtes« bildeten, aber auch einfache Kotten finden sich darunter.

Erzbischof Hermann V. von Köln tadelte 1521 (oben S. 372), dass erbliche und liegende Güter, welche ihm und dem Gogerichte unterständen, zu Freistuhlgütern gemacht würden, und erliess dagegen eine scharfe Verordnung.

1) K. N. 258.

2) MSt. Fürst. Münster 1298.

3) Niesert II N. 36, 37.

4) Kopp S. 369.

5) Ztschr. XV, 276.

## 82. Abschnitt.

## Die Freien und die Schöffen.

Den Ausgangspunkt der Erörterung über Freie und Schöffen bildet die vorangegangene Untersuchung über das Freigut. Sie lässt bereits erkennen, dass die Eintheilung der Freiheit, wie sie der Sachsenspiegel giebt, in die drei Klassen der schöffenbaren Leute, der Pflughaften und der Landsassen, für die Länder links der Weser nicht zutreffend ist. Wir besitzen zum Glück in dem Stadtrecht von Herford<sup>1)</sup> eine Aufzeichnung, welche uns belehrt, wie man dort die Sachlage anschaute. Es ist verfasst unter dem vollen Einfluss des Sachsenspiegels, dem es sich nach Möglichkeit anschliesst, und wie dieser lehrt: »Vriheit de is aver drierhande«, so handelt auch dort der betreffende Abschnitt »Van dryer hande vryheit« und beginnt: »Nu mach men merken dryerleye vryen«. Aber die Eintheilung und Bezeichnung weicht wesentlich vom Sachsenspiegel ab, obgleich der Verfasser sich abquält, seine Aufstellungen wenigstens durch einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Sätze seiner unfehlbaren Quelle zu erhärten und zu erläutern.

Auch er beginnt mit den Schöffenbaren: »De ersten heten schepenebare vryen. darvan leret dat Sassenrecht in dem derden boke cap. 54«<sup>2)</sup>, das ist § 1 des 54. Artikels des dritten Buches.

»De anderen hetet vrye lantsaten, darvan leret dat Sassenrecht in dem ersten boke cap. 16«<sup>3)</sup>. Die Belagstellen sind Sp. I Art. 16 § 1, III Art. 73 § 1 und III Art. 80 § 2.

»De derden vryen syn, de horen in ene vrye graveschap. darvan leret dat Sassenrecht in deme sulven capitel (III Art. 81 § 1.): Toghat aver de schepene binnen eyner graveschap, de koning mot wal des rikes denstman vry laten mit ordelen unde to schepenen

<sup>1)</sup> Wigand Archiv II, 16 ff.; vgl. oben S. 175.

<sup>2)</sup> Die weitere Ausführung lautet: »Len an gherichte mot neman hebben he nesy schepenbar vry. unde dat he dem koninge hulde do na vryes mannes rechte [und] bi den hulden sik vorpleghe, wan men tughes an eme tut«.

<sup>3)</sup> Neman nemach ander recht erwerven, dan em angeboren is. Sunder den eghenen man den men vry let de beholt vryer lantsaten recht. — Nympt en vrye schepenebare wif enen ereghelden (Sp. biergelden) eder enen lantsaten unde wint se kindere by eme, de enzint er nich evenbordich an bote unde an wereghelde, wente se hebbet eres vader recht unde nicht erer moder. darumme nemet se der moder erve nicht, noch nenes mannes, de ere mach sy van moder halven. — Let de koningh oder en ander here sinen denstman eder sinen eghenen man vry, de beholt vryer lantsaten recht.

dar maken, dor dat men rechtes become unde koninghes ban dar holden moge«.

So bringt der Verfasser eine eigenthümliche und willkürliche Mischung des entlehnten Fremdartigen mit den ihm geläufigen That- sachen zu Stande. Aus dem Sachsenspiegel entnahm er die Ein- theilung der Freien in drei Gruppen, aber die dort gebrauchten Bezeichnungen »scepnbare, plechhaften, lantseten« mit den ihnen zugeschriebenen Eigenschaften konnte er nur theilweise mit den Ver- hältnissen, in denen er lebte, vereinigen. Nach diesen gestaltet er selbständig seine Eintheilung in »Schöffenbarfreie, freie Landsassen und Freie, welche in eine Freigrafschaft gehören«. Indessen der Sachsenspiegel durfte dabei nicht unberücksichtigt bleiben und so greift er aus ihm einige Stellen heraus, in welchen von Freischöffen- baren, freien Landsassen und Grafschaft die Rede ist, unbekümmert, ob sie auch passten. So sind die Sätze, welche er über die Land- sassen zusammenschreibt, für ein städtisches Rechtsbuch mehr als gleichgiltig.

Was die im Sachsenspiegel erwähnten »Birgelden« seien, wusste der Schreiber kaum, da der Name in Westfalen nur am Ende des elften Jahrhunderts im Osnabrückischen in vereinzeltten Urkunden vorkommt, (oben S. 169).

Das Wesentliche für uns ist das, was der Verfasser des Rechts- buches aus selbständiger Kenntniss giebt, die drei Stände. Die Schöffen- barfreien zwar, welche er einmal in seinem Leibbuch vorfand und die diesem so geläufig sind, mögen ihm wohl etwas Kopfzerbrechen gemacht haben. Denn der Name kommt in Westfalen nur selten vor. Von einem »homo libere conditionis, quod in vulgari scepnbare vocatur«, erwarb 1233 das Kloster Willibadessen einen Mansus, welchen jener und seine Erben »jure libertatis de manu nostra (der Grafen von Everstein) tenuerunt«<sup>1)</sup>. Die »sex viri ydonei et fide digni, qui vulgariter sentbere appellantur,« welche 1291 in einem Schreiben des Bischofs Otto von Paderborn und des Grafen Ludwig von Arnsberg an den Erzbischof Siegfried von Köln erwähnt werden, sind wohl als Schöffenbarfreie zu betrachten<sup>2)</sup>. Der bischöflich- münstersche Freigraf bezeugt 1340 einen Verkauf, welcher vor seinem Freistuhl in Gegenwart des Fronen und dreier genannten »dicti vriscepnbare lude seu vrien« vollzogen worden ist. Vor dem

<sup>1)</sup> Wilmans IV N. 221; vgl. oben S. 377.

<sup>2)</sup> Seib. N. 438; vgl. Stobbe in Zeitschrift für deutsches Recht XV, 105.

Merfelder Freistuhl werden 1385 neun »scheppenbare lude« darunter ein Freigraf »tho tuchluden gekoren«<sup>1)</sup>. In der Nähe sind auch 1399 drei »gude schepenborn lude« Zeugen einer Handlung des Sendener Freigrafen Werner Stock, welcher die durch Hermann von Merfeld vollzogene Stiftung einer Memorie in der Kirche zu Dülmen bezeugt<sup>2)</sup>. Auch in der benachbarten Heiden-schen Freigrafenschaft waren 1404 bei der Verpfändung des Freistuhls zu Hesseking gegenwärtig zwei »gekaren vryscepenbar gerichtes-lude, dar dyt gekaren dynck geseten was«<sup>3)</sup>. Kurt von Langen behauptet 1433, Urtheil dürfe vor einem Freistuhl nur weisen einer, der dort dingpflichtig und ein schöffienbar Freier oder Königs-freier des Stuhles sei<sup>4)</sup>.

Im Lippischen werden 1438 auch die Dingpflichtigen des Gogerichtes »schepgeboren koningsfrygge« genannt<sup>5)</sup>. Auch am Gogericht zu Harstehausen nahmen 1451 drei »fryschepenbair mans« Theil, während in demselben Jahr neunzehn »schiltburdighe mans und vele meer vryschepenbair mans« dem Freigerichte zu Wettringen beiwohnten<sup>6)</sup>. Endlich erfragt 1459 der Merfelder Freigraf ein Urtheil, wie man einen »vryscepenbar man« aus seinem Freischöffienrechte setzen könne<sup>7)</sup>.

Der Ausdruck bedeutet also nichts anderes, als einen gewöhnlichen Freien oder Stuhlfreien oder Freischöffien. Die Auszeichnung, welche der Sachsenspiegel den Schöffienbarfreien beilegt, als einem besonderen Stande, war in Westfalen unbekannt. Der Verfasser des Herforder Stadtrechtes kann höchstens an Fürsten, Grafen und freie Herren, welche Gerichtsbarkeit vom Könige hatten, gedacht haben.

Am meisten interessirten ihn offenbar die freien Landsassen, denn zu ihnen gehören auch die Stadtbürger (S. 13 § 6). Auch die Freigelassenen, die für die Städte Bedeutung hatten, vergisst er nicht zu erwähnen.

Solche freie Landsassen sind offenbar die grosse Masse derer, mit denen als Besitzern von Eigengut wir schon zu thun hatten. Es sind die »Freien, liberi«, welche als Schöffien und Zeugen der

1) K. N. 145; Niesert II N. 73.

2) Habelsche Sammlung in München, Abschrift im MSt.

3) K. N. 195.

4) Abschnitt 58.

5) Lipp. Reg. 1974.

6) Tadama Beil. 8 S. 199.

7) Ztschr. III, 73.

Freigerichtshandlungen auftreten, »qui vulgariter vriggen dicuntur«. Sie können über ihren Besitz frei verfügen, wenn auch die Auflassung vor dem Freigericht die alte Regel ist, und bedürfen zu dessen Veräußerung keiner Erlaubniss des Grafen oder seines Stellvertreters. Sie entrichten von ihrem Gute dem Grafen keine Abgabe.

Möglich, dass unter ihnen sich manche ehemalige Schöffenbarfreie befanden. Darauf deutet vielleicht die Bestimmung der Münsterschen Synode von 1230, dass der persönliche Reinigungseid des Freien genüge, während Ministerialen sich mit der dritten Hand reinigen müssen<sup>1)</sup>. Aber sonst ist der alte Begriff erloschen, und man kann demnach nicht sagen, wie das in der Regel geschieht, die Freigerichte hätten deswegen in Westfalen ihre eigene Stellung behauptet, weil sich hier die alte Freiheit und mit ihr das alte Kaisergericht länger erhalten hätte<sup>2)</sup>.

Im Mittelalter hat man diese Vorstellung nicht gehabt. Die Geschichtsschreiber, wie Heinrich von Herford und Dietrich von Niem berichten, wie Karl der Grosse einen bedeutenden Theil der Sachsen vertrieb, welche weiter im Osten sich neue Wohnsitze suchten, und an ihre Stelle neue Ansiedler aus Franken und anderen Theilen des Reiches setzte. Dem sächsischen Lande gab er neue Herren: »regionis totius proprietatem clero dedit, ut videlicet patriam illam in fide Christi et fidelitate regis manutenerent«. »Unde de dar bleven, de gaf he meest den anderen, de her darin satte, tho eghen. Unde also sind noch mer egener lude in Westphalen dan in yenigem dele Dudesches landes«<sup>3)</sup>. Noch schärfer spricht diese Meinung Johannes de Essendia aus: »Extunc Saxones ultra Wyseram versus orientem manentes Ostphali, versus occidentem vero Westphali nuncupantur. Hii autem qui vel inercia vel amore patrie in terra remanserunt, scilicet in Westphalia, in servitutum redacti sunt per regem. Et hec est causa tot servorum in illa nacione, qui de Saxonibus originem traxerunt«<sup>4)</sup>.

Die Freien des Freigerichts setzten sich aus verschiedenen Bestandtheilen zusammen. Schon in der ländlichen Bevölkerung gab es mancherlei Gattungen. Man rechnete später zu ihnen, wie der nächste Abschnitt zeigt, Alle, welche einen eigenen Rauch, d. h.

<sup>1)</sup> K. N. 133.

<sup>2)</sup> So Wächter 13 und fast alle älteren und neueren Forscher.

<sup>3)</sup> Henr. de Hervordia ed. Potthast 30; Dietrich von Niem Privilegia bei Schard De jurisdictione 802; Berck 468.

<sup>4)</sup> Scheidt Bibl. Goett. I, 63.

ein eigenes Haus, hatten. Erzbischof Philipp I. gab 1186 den Litonen der Oberhöfe bei Soest mancherlei Rechte, »ut et ipsi in loco suo multiplicentur et qui liberi sunt, ad eorum consorcium transire non abhorreant«, und darunter auch: »ut coram comite, qui vrigreve dicitur, sive advocato loco liberorum sententias proferant, advocati esse possunt et patroni causarum«<sup>1)</sup>. Oft wurde auch Dienstmanns- oder höriges Gut zum Eigengut umgewandelt (oben S. 366).

Zu den Freien traten auch die zahlreichen Freigelassenen, und damit mag theilweise zusammenhängen, dass Freilassungen oft vor dem Freigerichte erfolgten. Herzog Magnus von Braunschweig giebt 1340 eine Erläuterung der Rechte, welche ein Freigelassener erwirbt, sie dürfen: »emere vendere donare contrahere, in iudicio stare, ordines recipere et testamentum facere, acsi ab ingenuis parentibus essent nati«<sup>2)</sup>. Das wird auch für Westfalen stimmen. Die persönliche Freiheit war an Besitz nicht gebunden.

Auch die Ministerialen sind den Freien vollkommen gleichgestellt; verwalteten sie doch bereits im zwölften Jahrhundert Freigrafschaften. Endlich zählen die Bürger der Stadt schon früh zu den Freien.

Der Begriff der Freiheit ist also ungemein weit ausgedehnt. Daher war es später, als aus allen Theilen Deutschlands Leute nach Westfalen zogen, um Freischöffen zu werden, sehr leicht, diese Würde zu erreichen.

Statt »liber« wird manchmal »libertinus« gesagt, auch in Zusammensetzungen, wie »jus libertinum, comes libertinus«. Abgesehen davon, dass schon 1182 Simon von Teklenburg »cum collaudatione libertinorum et ministerialium suorum« eine Schenkung macht, beschränkt sich der Gebrauch des Wortes auf die Grafschaften Hoya und Schaumburg und die Länder südlich der Lippe. Namentlich in den Freigrafschaften Büren und Erwitte und deren Nachbarschaft heissen die Freien bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fast regelmässig »libertini«, vereinzelt auch in den Grafschaften Mark, Arnsberg, Bilstein. Gegen 1350 verschwindet diese Nebenform, welche nur örtlich in Uebung war und keine besondere Bedeutung enthielt.

Die dritten Freien, so sagt das Herforder Stadtrecht, sind die, welche in eine Freigrafschaft gehören. Auf anderem Wege haben wir ihren Bestand bereits im vorigen Abschnitt nachgewiesen. Sie

<sup>1)</sup> Seib. N. 90.

<sup>2)</sup> Sudendorf II N. 182.

haben einen vom Stuhlherrn abhängigen Besitz als erbliches Lehen, über welchen sie nur mit dessen Erlaubniss verfügen dürfen, wie sie ihr persönliches Verhältniss nur mit jenes Einwilligung lösen können. Ihr Gut ist bestimmten Abgaben unterworfen, es gehört zum *Dominium*<sup>1)</sup> und zur Freigrafschaft (*pertinentia* oder *spectantia ad com.*). Was über diese verfügt wird, trifft sie mit, sie werden mit eingeschlossen in den Verkauf, und wenn, wie so oft, die Freigrafschaften veräussert werden zusammen mit den freien Gütern und den Freien, so sind diese Stuhlfreien gemeint<sup>2)</sup>. Es kommt sogar vor, dass sie allein verkauft werden, während der Stuhlherr sich die Gerichtsbarkeit der Freigrafschaft vorbehält<sup>3)</sup>. Sie heissen daher auch nach ihrem Herren Freie des Grafen von Teklenburg, des Bischofs von Münster, auch »*homines ligii*«<sup>4)</sup>.

Die Stuhlfreien haben dem neuen Herrn Huldigung zu leisten und sind ihm Gehorsam schuldig. Als die Gebrüder von Heiden 1404 einen Freistuhl versetzten, mussten Freigraf, Freifrone, Bote und die Freien, welche in die Herrschaft von Heiden gehörten, dem nunmehrigen Stuhlherrn huldigen nach Freischöffenrecht, ihnen zu richten und rechte Verbotung zu thun<sup>5)</sup>. Graf Adolf von Ravensberg versprach sogar seinem Vater, dem Herzog von Berg, wenn dieser der freien Leute bedürfe, sie ihm in sein Land zu schicken<sup>6)</sup>. Ihre vornehmlichste Pflicht ist eben, das Gericht zu besitzen, grade wie auch die Freigrafen für den neuen Herrn verpflichtet werden<sup>7)</sup>; die Stuhlfreien bilden den festen Bestand des Gerichtes.

Eine merkwürdige Art von Freiheit ist in diesen zur Freigrafschaft gehörigen Leuten vertreten. Kein Wunder, wenn frühere Forscher sich mit ihr nicht abfinden konnten<sup>8)</sup>.

Wie gross die Zahl der Freistuhlgüter und Freien gewesen sein mag, lässt sich nicht erkennen; die wenigen Nachrichten, welche vorliegen, zeigen indessen, dass grosse Unterschiede zwischen

<sup>1)</sup> *Bonorum sive feodaliū sive ministerialium sive eorum, que vrigguth vulg. vocantur, ad dominium cometie nostre de Arnesberg antiquitus pertinentium*, Seib. N. 513.

<sup>2)</sup> K. N. 161: *homines liberi dictorum mansornm u. s. w.*

<sup>3)</sup> Lacomblet III N. 132.

<sup>4)</sup> W. N. 1597; vgl. vorigen Abschnitt.

<sup>5)</sup> K. N. 195; vgl. Lacomblet III N. 913; Köster II, 171.

<sup>6)</sup> Lacomblet III N. 1053.

<sup>7)</sup> Vgl. oben S. 362 und ausser den in Anm. 1 angegebenen Stellen noch Köster III, 39; Lipp. Reg. 2342.

<sup>8)</sup> So noch Wilm. IV, 147.

den einzelnen Freigrafschaften obwalteten. Aufschluss geben namentlich einige Verkaufsbriefe, da sie die Freigüter besonders erwähnen. Die Freigrafschaft der Melderich zählte um 1340 25 Freie, zu der von Wiheringhusen gehörten 1483 8 Hufen Landes<sup>1)</sup>. Die Freigrafschaft Heppen hatte 1359 neun Freigüter, zur Soester Freigrafschaft zinsten 1505 etwa 15 Grundstücke<sup>2)</sup>. In der Herrschaft Büren gab es 1566 gar keine Freigüter mehr<sup>3)</sup>. In Bilstein und Fredeburg müssen viele Freigüter bestanden haben, ebenso in der Gegend von Altena. In dem vierten Theile der Freigrafschaft Hundem, welcher 1395 verpfändet wurde, waren gegen 20 Freie<sup>4)</sup>. Zahlreiche Freigüter in einem Theile der Volmarsteiner Grafschaft nennt der Verkaufsbrief von 1392<sup>5)</sup>. In der Rinkerodeschen Grafschaft waren um 1400 über dreissig Freie, dem Stuhle zu Wilshorst dienten 1476 elf Stuhlfreie<sup>6)</sup>. Die Freigrafschaft Wesenfort enthielt am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts 17 Freigüter, von denen die meisten in den Händen von Adeligen waren, der abgezweigte Stuhl zu Nortkirchen hatte nur einen Freien. Die Bürensche Freigrafschaft zu Ascheberg begriff neun freie Güter. Zum Stuhl am Vockengraven gehörten vier Höfe, zu denen der Stadt Münster nur zwei. Die Raesfelder hatten vier Freihöfe und Güter, die Freibank zu Erler sechs Freie<sup>7)</sup>. In den Freigrafschaften von Heiden und Gemen sassen, wie es scheint, sehr viele Freie. Die erstere umfasste, wenn eine Nachricht so recht gedeutet ist, gegen 70 Höfe<sup>8)</sup>. Die oben S. 11 besprochenen Klevischen Freien auf dem Braem stehen vielleicht auch im Zusammenhang. Dagegen hatte die Ringenbergsche Freigrafschaft in Dingede und Brunen nur drei Freigüter, die Dülmener am Ende des sechzehnten Jahrhunderts auch nur zwei und die von Laer schon im dreizehnten Jahrhundert drei Freie und ein freies Gut<sup>9)</sup>. Zu der Freigrafschaft auf dem Goy gehörten 1255 fünf freie Häuser<sup>10)</sup>. Im Kirchspiel Beelen wohnten

1) UB. Waldeck 39 ff.; Ztschr. XXI, 302.

2) Seib. N. 751; Tross N. 26.

3) Ztschr. XLIII, 2, 12.

4) Ztschr. XXIX, 89 ff.; Sommer Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse (Hamm 1830) S. 146 ff.; Westphäl. Magazin 1799.

5) Lacomblet III N. 132.

6) Kindl. Volmestein II S. 294; K. N. 215.

7) K. N. 171, 172, 175, 182, 192 A, B.

8) Vgl. oben S. 13.

9) Niesert II N. 34; Ledebur Archiv X, 163; W. N. 1063, 1069.

10) Sloet N. 775.



1269 vierzehn Freie, von denen einer Glöckner war und ein Mansus wüst lag; im sechzehnten Jahrhundert waren hier allein in dem ganzen Amte Sassenberg noch Freistuhlgüter und Stuhlfreie vorhanden<sup>1)</sup>. Die Korffsche Freigrafschaft in Vadrup war mit 13 freien Höfen ausgestattet<sup>2)</sup>. Der Teklenburgischen Freigrafschaft in den Kirchspielen Bramsche, Osterkappeln und Essen unterstanden 1352 neun Häuser<sup>3)</sup>.

Diese Uebersicht genügt, um den Sachverhalt einigermaßen erkennen zu lassen. So lückenhaft und unvollständig die Angaben sein mögen, sie zeigen, dass diese Klasse von Freien nirgends erheblich ins Gewicht fallen konnte.

Der Ursprung der Stuhlfreien reicht in frühe Zeiten hinauf. Wie man die Freigerichte an Karl den Grossen anknüpfte, so glaubte man auch, er habe Freie mit Gütern und Höfen ausgestattet, um dem Stuhle zu dienen<sup>4)</sup>. Es scheint, dass ihr Ursprung auf zwei Wurzeln zurückführt. In der Eversteinschen Grafschaft, wenn auch in dieser allein, werden sie Schöffenbare genannt, überall aber liegt ihnen die besondere Verpflichtung ob, beim Gericht mitzuwirken. Wahrscheinlich verknüpfte sich die Pflicht zum Schöffenamt für das gebotene Ding schon in alter Zeit mit bestimmten Gütern und daraus entwickelte sich eine dauernde Verbindung dieser mit dem Grafen. Vielleicht genügte es, wenn der Besitzer der »curtis« nur einen Freien stellte und dazu einen zum Haupthofe gehörigen Mansus bestimmte. Die Sonderstellung, welche die Freigrafschaft allmählig erhielt, hat dieses Verhältniss dann verschärft. Aber ausserdem waren die Grafschaften ausgestattet mit ihnen überwiesenen Gut, dem Grafengut, wie es der Sachsenspiegel nennt. Die dazu bestimmten Grundstücke bewahrten, schon um dem Gerichtszwecke dienen zu können, die Freiheit oder wurden mit Freien wieder besetzt. Jedenfalls konnte es der Graf ursprünglich nicht veräussern, erst später gewann er die Möglichkeit dazu. Ihm lag die Besetzung der Güter, der Genuss der Einkünfte ob und so entwickelte sich die eigene Art von Lehnsverhältniss späterer Zeit. Als dann die Freigrafschaften ausgeschieden, verleht und veräussert wurden, musste der alte Bestand vielfachen Aenderungen unterliegen und

---

1) W. N. 841; Ledebur Archiv X, 269.

2) MSt. Mscr. II, 25 S. 17.

3) MSt. Teklenburg N. 53.

4) Hahn 608.

daher mag zum Theil die grosse Ungleichheit in der Anzahl von Freigütern herrühren.

Als Mitwirkende und Zeugen des Gerichtes erscheinen ständig die »Liberi«, zu denen in der ältesten Zeit auch die »Nobiles« gerechnet werden; erst allmählig seit dem zwölften Jahrhundert beschränkt sich die Bezeichnung auf die gewöhnlichen Freien der verschiedenen Gattungen.

Neben und unter ihnen treten die Schöffen auf. Eine Urkunde des Abtes Lambert von Werden von 1148, aus der rheinischen Nachbarschaft, zählt auf: »necnon et septem de illis, quos liberos scabinos vocamus, ad hunc comitatum pertinentes«<sup>1)</sup>. Dann folgt 1170 eine Helmarshausener Urkunde: »cum multis nobilibus et liberis qui appellantur skipenen«<sup>2)</sup>. Ob die »scabiones«, welche 1150 der Graf Heinrich von Teklenburg sowie »multos tam ex clero quam ex populo presente, nobiles ac liberos, iudices et scabiones, ministeriales ac cives« zu einem Placitum versammelte, Schöffen des Freigerichtes oder Schöffen der Stadt Osnabrück waren<sup>3)</sup>, mag dahin gestellt sein, doch möchte ich mich für erstere Annahme entscheiden. Die Stiftungsurkunde für Kloster Marienfeld von 1185 gedenkt der Zustimmung der Schöffen: »sententia et consilio scabinorum annuente«, und spätere aus demselben Kloster hervorgegangene Schriftstücke brauchen noch ein Jahrhundert lang gern die Wendungen »juxta« oder »secundum legem (consuetudinem) scabinorum« oder »scabinorum astipulante assensu«<sup>4)</sup>, die dann im vierzehnten Jahrhundert ersetzt werden durch die Redensart: »scabinis astantibus (et factum approbantibus)«<sup>5)</sup>.

Einmal werden die Schöffen als »legitimi« bezeichnet<sup>6)</sup>, häufiger ist der Zusatz »liberi«, wie er schon 1148 vorkam, aber auf echt westfälischem Boden erst 1257 in Dortmund begegnet. Doch ist das Zufall, da der Ausdruck »liber scabinus« sicher ebenso alt ist, wie »liber comes« u. dgl. Dasselbe gilt von der deutschen Form: »vrieschepene«, der gerade hundert Jahre später, 1357 zum ersten Male urkundlich auftritt<sup>7)</sup>. Am gewöhnlichsten ist aber bis zum Ende

1) Lacomblet I N. 364.

2) Wigand 223.

3) Wie Mittheilungen Osnabrück V, 3 angenommen ist.

4) Erh. C. N. 451 f.; K. N. 38; W. N. 192, 1332, 84, 1705.

5) W. N. 1646; K. N. 106, 110, 114 u. s. w.

6) In der mehrfach angeführten Marienfelder Urkunde von 1197, K. N. 107.

7) Rübel N. 105; K. N. 156.

des vierzehnten Jahrhunderts das einfache »Schöffe«; erst im fünfzehnten Jahrhundert heisst es meist »Freischöffe«.

Dass Schöffen und Beiständer des Gerichtes im dreizehnten Jahrhundert oft »Vemenoten« genannt wurden, wissen wir bereits.

Wenn bald nur »liberi«, bald nur »scabini« als Gerichtshelfer erscheinen, werden auch beide nebeneinander genannt. Eine Urkunde für Kloster Welper von 1250 nennt als Gegenwärtige, nachdem sie bereits mehrere Personen, darunter einzelne Freie namentlich angeführt hat: »et alii quam plures liberi, scabini, clerici, milites, quorum testimonium inducimus«<sup>1)</sup>. Eine durch Bischof Otto II. von Münster 1253 ausgestellte Urkunde erklärt, dass der Verkauf vom Freigrafen Albero bestätigt worden sei »ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant et eorum qui dicuntur libere conditionis«<sup>2)</sup>. Ebenso in anderen Schriftstücken dieser Jahre: »scabini et liberi, scabini et libertini eidem comitie pertinentes, liberi et scabini nostri«. Graf Otto von Everstein scheidet 1298 scharf: »mediantibus — nostris scabinis liberis videlicet (fünf), insuper liberis nostris hominibus« (zehn)<sup>3)</sup>.

Anderweitig wird wieder »scabinus« als identisch mit »liber« erklärt. Vor Konrad von Rudenberg wird 1254 ein Kauf vollzogen »presentibus scabinis et liberis«; unter den testes steht Konrad zuerst, dann folgen als »scabini qui dicuntur vrygen«<sup>4)</sup> zuerst der Vogt des Klosters Welper, dann der Arnsberger Dinggraf Ambrosius de Embere, darauf zehn Angehörige der Rudenberger Grafschaft. Graf Gottfried III. von Arnsberg vollzieht 1262 eine Freigerichtshandlung »coram eis, qui dicuntur liberi nostri«; in der Zeugenreihe aber steht zuerst der Freigraf, zwei »scabini« und darauf mehrere »liberi«<sup>5)</sup>. Bei einer Freigerichtshandlung in der Grafschaft Limburg 1343 sind zugegen mehrere Ritterbürtige, der Freifrone, dann »dicti scepenen und vryen (zwei) et alii quamplures scabini et fidedigni«<sup>6)</sup>.

Für gewöhnlich sind also die Bezeichnungen Schöffen und Freie gleichbedeutend und nur in einzelnen Fällen wird absichtlich ein Unterschied gemacht.

1) Seib. N. 265.

2) W. N. 563.

3) Wigand Archiv II, 82.

4) MSt. Oelinghausen.

5) Seib. N. 324.

6) K. N. 147.

Die verschiedenen Klassen der Freien herauszufinden, ist in der Regel unmöglich. Erst spät, als die Zahl derer, welche sich zu Freischöffen machen liessen, sich mehrte, machte man schärfere Unterschiede und fing an, die Zeugen in besondere Gruppen zu gliedern. Das ist z. B. der Fall in einer Limburger Urkunde von 1385. Vor dem Freistuhle waren zugegen dreizehn »korgenoten gerichtz lude ind vryen ersam lude«, meist Ritterbürtige, »ind vart dey vryen«, sieben Stuhlfreie der Grafschaft mit dem Freifronen, »ind ander vryen genoch«<sup>1)</sup>. Auch bei den Vemeprocessen treten die Freigrafschaftsleute als eine eigene Klasse auf, als Stuhlfreie, Bankfreie oder gewöhnlich als Dingpflichtige bezeichnet. Besonders im Limburgischen, aber auch sonst heissen sie »Königsfreie«. Die Gerichtsurkunden gliedern die Theilnehmer meist in Ritterbürtige oder Schildbürtige, Ritterschaft, Dingpflichtige und Freie oder Freischöffen. Die Dingpflichtigen waren natürlich alle Wissende und auch an Mitglieder dieser Gruppe wird manchmal die Findung des Urtheils gestellt. Als die grosse Zeit der Vemeegerichte vorüber war, hielten sie sich noch Jahrhunderte lang, wenn auch mit immer mehr sinkender Bedeutung.

Dass schon vor dem vierzehnten Jahrhundert die Aufnahme als Freischöffe mit gewissen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten verbunden war, darf als sicher gelten, aber wir wissen darüber nichts.

Eine einzige Nachricht belehrt uns, dass es auch bereits ausserhalb Westfalens Freischöffen gab. In der Stadt Wesel brach nämlich Streit aus, ob die »imperiales scabini, quos vemeschepen vulgariter appellant«, in den Rath gewählt werden dürften. Graf Dietrich VIII. von Kleve fällte demgemäss die Entscheidung:

»De scabinis autem imperialibus sive vemenoten ipsos oppidanos predictos remittimus ad capud suum videlicet civitatem Tremoniensem in hunc modum, ita si in dicta civitate Tremoniensi scabini imperiales propter officium eorum, quia vemeschepen sunt et appellantur, ad consulatum non eligantur, volumus etiam quod idem scabini imperiales in oppido nostro Wezelensi equo modo a consulatu refutentur«; anderen Falls sollen sie zum Konsulat zugelassen werden<sup>2)</sup>.

Es könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob hier Schöffen der westfälischen Freigerichte gemeint sind oder ob nicht,

<sup>1)</sup> MSt. Soest-Kölner Urk. 35.

<sup>2)</sup> Lacomblet II, 104; die betreffende Stelle besser bei Frensdorff 260.

da es Vemeegerichte und Vemenoten auch anderweitig gab, ebenso in Wesel eine entsprechende Einrichtung für sich bestand. In Rücksicht auf die Nachbarschaft Westfalens, vor allem deswegen, weil auf die Dortmunder Verhältnisse Bezug genommen ist, wird man das kaum vermuthen dürfen.

### 83. Abschnitt.

#### Gerichtsbarkeit und Gericht.

Trotz der fast zahllosen Menge von Freigerichtsurkunden, welche erhalten sind, ist es doch äusserst schwierig, manche wichtige Fragen mit einiger Sicherheit zu beantworten. Besonders nach Einer Seite hin zeigt unsere Kenntniss eine klaffende Lücke: wie stand es mit der kriminalistischen Gerichtsbarkeit der Freigerichte, konnten sie auch über Verbrechen urtheilen und Todesstrafe verhängen? Auch nicht eine einzige jener Urkunden berichtet von solchen Dingen, und wir sind genöthigt, aus spärlichen Andeutungen einige Schlüsse zu ziehen.

Dass die ehemaligen Grafengerichte den Blutbann übten, beweist noch nicht dessen Uebergang auf die Freigerichte, da die alte Grafenschaft so manche Veränderung erfuhr. Wenn es auch denkbar wäre, dass in einzelnen Gegenden die Freigerichte jede kriminalistische Thätigkeit einbüssten, so kann das nicht allgemein gelten, weil sich sonst in keiner Weise erklären liesse, wie sie solche in späterer Zeit auszuüben vermochten, wie sie eine so gewaltige Wirksamkeit gerade in dieser Beziehung erlangen konnten, wenn keine geschichtliche Grundlage vorhanden war. Selbst wenn alle Spuren fehlten, würde das wenig beweisen, da wir über die Rechtspflege jener Zeit überaus schlecht unterrichtet sind. Auch über die Gogerichte wissen wir nicht viel mehr.

Aber Andeutungen wenigstens sind vorhanden. Da sind die Exemptionsprivilegien der Städte, welche sich unmöglich bloss auf das Gericht über Eigen beziehen können, um so mehr, da dieses mehreren Bürgerschaften zugänglich blieb. Die Dortmunder Statuten stellen das Gesinde, welches gewiss nicht über Eigen verfügte, ausserhalb der freigräflichen Strafgewalt. Jener Mönch wäre nicht darauf verfallen, Vemenoten mit »salizatores« zu übersetzen (S. 304), wenn diese nicht auch den Strang in Wirksamkeit gesetzt hätten. Warum hätten Weseler Bürger ein Freischöffenthum erworben, das nur für Sachen Bedeutung hatte, welche sie nichts angingen? Wenig später

verbietet Bremen, dass Vemenoten in der Stadt wohnen sollen, gewiss nicht wegen Streitfällen um Gut und Eigen.

Ich beschränke mich mit Absicht auf die Zeiten vor Ludwig dem Baiern, da dessen Urkunde für Minden schon auf eine besondere Art krimineller Gerichtsbarkeit hinweist. Andererseits scheint es, dass nicht überall Blutgerichtsbarkeit mit den Freigerichten verbunden war, so bei den Borkener Freibänken, welche Bischof Ludwig zu heimlichen Gerichten umgestalten wollte.

Die Frage ist nur, welcher Art diese kriminalistische Thätigkeit war. Man nahm bisher an, das Freigericht hätte über die Freien gerichtet, wie auch die Bezeichnung »comitia super liberos« (S. 328) zu verbürgen scheint. Aber welche Freien sollen das sein? Wir sahen, dass die breite Masse der Freien, welche am Freiding Theil hatten, nicht die alten Freien, sondern nur freie Landsassen waren, und für diese ist das Gogericht, das ohnehin in Westfalen schon bei seinem Erscheinen Blutgerichtsbarkeit ausübt, zuständig. So blieben nur die Stuhlfreien übrig. Ihre Zahl war jedoch gering, ihre Stellung eine unbedeutende. Wir erfahren zudem, dass auch sie dem Gogerichte unterstanden. Berthold von Büren genehmigte 1281 den Verkauf der Freigrafschaft in Syrexen und Snevelde an das Kloster Hardehausen und entliess die Kolonen der Güter und die »homines libere conditionis« und behielt sich nichts vor, »preter jus gogravie«. Bischof Florenz von Münster versprach, als er 1369 Freigüter in der Freigrafschaft Sendenhorst verkaufte, dass seine Gografen gegen diese kein neues Recht geltend machen würden, was sie nicht vorher gehabt hätten<sup>1)</sup>. Wo Freigrafschaft und Gografschaft demselben Herrn gehörten und von demselben Beamten verwaltet wurden, war die Uebertragung der hohen Gerichtsbarkeit an letztere noch leichter möglich; das Gogericht heisst ja auch, »das hoe gericht, iudicium altum«.

Es ist unthunlich, gegenüber der so verschiedenartigen Entwicklung in den einzelnen Gebieten, wie sie allenthalben entgegentritt, ein allgemein gültiges Urtheil zu fällen, aber durchschnittlich können schon damals die Freigerichte nicht die regelmässige Blutgerichtsbarkeit über irgend welche Klassen der Bevölkerung ausgeübt haben, sondern nur eine ausserordentliche, aushelfende, deren Wesen bereits für unsere Zeitepoche zu bestimmen unmöglich ist. Es fehlen alle Nachrichten, um in dieser Beziehung den Wandel von

<sup>1)</sup> K. N. 89; Niesert II S. 91.

den alten Grafengerichten zu den Freigerichten zeitlich feststellen und verfolgen zu können. Die Umgestaltung hing jedenfalls zusammen mit der Ausscheidung der Freigrafschaft aus der Grafschaft. Wo besondere Zustände obwalteten, wie in der Dortmunder Grafschaft, kann sehr wohl das alte Verhältniss sich länger erhalten und der Freigraf eine regelmässige Blutgerichtsbarkeit auf dem Lande ausgeübt haben, aber auch dort ist das in späteren Zeiten nicht mehr der Fall. Nirgends haben die ausgebildeten Vemegerichte solche Rechte ausgeübt. Die Freigerichte haben aufgehört, ein Gericht über Freie zu sein, sie wurden vielmehr zu einem Gericht von Freien, d. h. zu einem von sogenannten Freien gehegten Gericht.

Desto besser sind wir über die anderen Rechte der Freigerichtsbarkeit unterrichtet. Die Verhandlungen über Eigen- und Freigut kennen wir; sie erstreckten sich zugleich auf Besitz mancherlei Art, wie Renten, Villication, Einsetzungen von Leibzucht, Seelgeräthe und dergl.<sup>1)</sup>

Auch über Freiheit und Unfreiheit von Personen wird vor dem Freigericht gehandelt. Freie, welche ihre Freiheit aufgeben, um Hörige oder Ministerialen zu werden, thun das unter königlichem Banne<sup>2)</sup>. Umgekehrt werden dort Abhängige in Freiheit gesetzt (*»eos uti posse et debere jure hominum liberorum et conditione«,* oder *»ut jure et libertate hominum libere conditionis de cetero perpetuo frui debeat«*<sup>3)</sup>. Versenkung und Tausch Eigengehöriger erfolgen ebenfalls dort<sup>4)</sup>.

Willkommenen Aufschluss über die dem Stuhlherrn zustehenden Rechte giebt ein Vertrag, welchen Gottfried von Rudenberg 1306 mit dem Kloster Paradies abschloss. Sein Freifrone soll innerhalb der Umzäunungen sein Amt nicht ausüben. Von den Leuten, welche dort sterben, seien es Einheimische oder Fremde, ausgenommen wenn es seine Eigengehörige sind, will er niemals Erbschaft fordern, er verzichtet auf Diebsgut und dort gefundenes Gut, sowie auf verlaufenes Vieh. Das Kloster darf seine um die Umzäunung liegenden Aecker beliebig einfriedigen; wenn die Nachbarschaft Beschwerde einlegt, welche dem öffentlichen Rechte entspricht, will er erst die

<sup>1)</sup> Meist ungedruckte Urkunden; vgl. auch Kindl. Hörigkeit N. 84 b; Münst. Beitr. III S. 292.

<sup>2)</sup> 1118 bei Wilm. Add. N. 30; 1170 Wigand S. 223.

<sup>3)</sup> 1329 bei Wigand Archiv IV, 272; 1340 in Paderborn, ungedruckt.

<sup>4)</sup> 1181 bei Seib. N. 82; 1282 bei Wilm. N. 1198; 1304 in Ztschr. XXIV, 33; 1344 in Paderborn, ungedruckt.

Klosterbrüder mahnen und nur im Weigerungsfalle sein Recht ausüben. Endlich gestattet er die Verlegung eines Weges<sup>1)</sup>.

Andere Urkunden bestätigen, dass diese Gerechtsame auch anderweitig bestanden. Dem Besitzer der Freigrafschaft steht wie dem alten Grafen ein Recht an herrenlosem Gute zu, es mag herrühren von unbeerbtem Todesfall oder verlaufenes Vieh, gefundenes oder Diebs-Gut sein<sup>2)</sup>. Die Synode in Münster beschloss 1296, dass der Freigraf keinen Anspruch auf gestohlenen Gut habe, welches unter dem Beichtgeheimniss in der Kirche niedergelegt werde<sup>3)</sup>. Auch die Wegepolizei stand ihm in gewissem Umfange zu, zu Lande wie am Wasser. Er gestattet die Anlage neuer Wege<sup>4)</sup>, das Ziehen von umschliessenden Gräben und Benutzung der Wasserläufe zur Leitung, Anlegung von Schlachten, das Errichten von Schlagbäumen<sup>5)</sup>. Ueberhaupt gehört die Königsstrasse, welche auch sonst eine so grosse Rolle bei den Freigerichten spielt, dem Recht und der Aufsicht der Stuhlherren und Freigrafen zu, auch der Mist auf ihr gebührt ihnen<sup>6)</sup>.

Von den Gerichtsversammlungen ist nicht viel bekannt, da sich die Auffassungsurkunden selten darüber aussprechen, ob sie aus echten oder gebotenen Dingen herrühren. Jedenfalls bestanden beide noch wie in alten Zeiten. Erst im fünfzehnten Jahrhundert erhalten wir über die echten Dinge ausführliche Nachrichten, die man jedoch nicht ohne weiteres auch auf die früheren Zeiten anwenden kann.

An echte Dinge wird man bei mehreren Urkunden denken müssen. So heisst es 1144: »ad diem ergo constitutum — comiti — occurrimus, qui omnes liberos comitatus sui utpote ad diem legitimum liberi concilii adunaverat«. Der »communis conventus populi« 1153, das »plenum placitum« 1154, der »conventus popularis« 1182, in denen unter königlichem Bann gehandelt wird, sind jedenfalls auch echte Dinge<sup>7)</sup>. Graf Adalbert von Everstein hielt 1187 ein »liberum placitum comitie sue«, der Graf Ludolf von Bruchhausen 1211 ein »placitum legitimum, quod dicitur frigethinc,

1) Seib. N. 514.

2) Vgl. Frensdorff 189 ff. und die dort angeführten Stellen; Lipp. Reg. 1498; Seib. N. 751.

3) W. N. 1540.

4) W. N. 1149; Seib. N. 573, 675; Ztschr. XXVIII, 186.

5) Ztschr. XXIV, 32; Seib. N. 573; Ztschr. XXV, 187; Rüb. N. 662, 664; ungedruckte Urkunden für Kappenberg.

6) Vgl. über die Königsstrasse Wigand 558.

7) Erh. C. N. 249, 290, 298, 429.



tempore et loco congruo«, welchem »omnes liberi« aus den Dörfern Gestlo und Arsten und andere Freie beiwohnten<sup>1)</sup>. Eine Urkunde aus der Herrschaft Itter um 1250 berichtet von einem »in loco judiciali — et in presencia populi terre« vollzogenen Acte<sup>2)</sup>. Der Freigraf Hugo von Kappeln lässt 1283 eine Streitfrage »tribus terminis qui egthe vrigdinc appellantur«, erörtern und dann entscheiden (oben S. 367); man sieht, dass damals und dort das echte Ding noch drei Tage dauerte<sup>3)</sup>. Echte Dinge waren gewiss auch die Versammlungen, von denen gesagt wird, dass alle Freien zugegen waren, wie das in einigen eben angeführten Stücken der Fall ist. Auch in einer Korveyer Urkunde (1116—1119) sind »in quodam placito« der Grafen Reinhold »omnes sui comitatus homines auditores et testes«. Burggraf Konrad von Stromberg führt 1247 das Zeugniß der »universi liberi« an. Ebenso lassen Urkunden der Herren von Büren, deren eine 1234 von mehr als 200 anwesenden Männern spricht, die andere von 1329 sich auf die »copiosa multitudo liberorum hominum« beruft, auf echte Dinge schliessen<sup>4)</sup>.

Gewiss wird so manche andere Auffassung vor dem Freistuhl, welche uns überliefert ist, in dem echten Dinge geschehen sein, aber eine Feststellung darüber ist nicht möglich. Ein Versuch, aus einer Zusammenstellung und Vergleichung des Datums ein Ergebniss zu erzielen, scheidet daran, dass nur in wenigen Fällen feststeht, ob das Datum der Urkunde mit der Zeit der Handlung vor dem Freistuhl zusammenfällt, wogegen sehr oft die nachträgliche Ausfertigung der Urkunde unzweifelhaft ist. Ein Umstand, der auch sonst Schwierigkeiten hervorruft, da oft nicht klar ist, ob die genannten Zeugen der Handlung vor dem Freistuhl oder der späteren Niederschrift der Urkunde beiwohnten. Manchmal freilich werden diese beiden Zeugenreihen ausdrücklich von einander gehalten.

Schon in der Karolingerzeit waren auch die freien Hintersassen dingpflichtig<sup>5)</sup>, und wir werden später sehen, dass am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts alle, welche in der Freigrafschaft einen eigenen Rauch hatten und darin wohnten, zum Erscheinen verbunden waren. Demnach wird auch in der in Betracht kommenden Zeit

1) Spilcker N. 19; von Hodenberg Bassum N. 11.

2) Kopp Itter 33.

3) Vgl. Sohm Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 362 ff. Damit stimmen auch andere Urkunden überein, z. B. Spilcker N. 19; Wigand 224.

4) Erh. C. N. 185; Seib. N. 254; Wilm. IV N. 231; MSt. Dalheim 67.

5) Sohm 332 ff.

die Verbindlichkeit für das echte Ding weite Kreise umfasst haben. Konrad von Rechede erklärt 1338: »dat dat godshus to Capenberg ind al des godshus lude, de in mir vryengraschap geseten sin, de syn, we de syn, quid ind vry sin und wesen solen, also dat se nyn vryedinck mins gerichtes halden endurven«<sup>1)</sup>. Hier ist zunächst an die freien Hintersassen des Klosters zu denken. Denn wenn nicht ausdrücklich die freigräflichen Rechte bei dem Verkaufe eines Eigen- oder Freistuhlgutes aufgegeben wurden, blieben sie bestehen.

Die meisten Verträge, namentlich im vierzehnten Jahrhundert sind jedoch offenbar nicht im echten Ding vollzogen, sondern im gebotenen Ding. Da zu diesem nicht dieselbe Verpflichtung bestand, so traten Schöffen ein und das waren zunächst die Stuhlfreien, oder die Parteien mussten für geeignete Leute sorgen. Oft wurde ja der Freistuhl nach Wunsch der Beteiligten gewählt oder es diente ein anderer Ort zum Ersatz. Nicht selten wird ausdrücklich bemerkt, dass das Freigericht für die beabsichtigte Handlung eigens zusammenberufen oder gebildet wurde, so 1318: »ad majorem firmitatem firmari fecimus iudicium — vridinck«<sup>2)</sup>, 1318: »in iudicio ad hoc constituto« oder 1343 und 1350: »ad hoc firmato«<sup>3)</sup>; coram vrigravio in figura iudicii propter hoc residente«; 1340: »coram libertinis ad hoc per nos specialiter convocatis, in meynem vryendinghe, dat darto utgheleghet was, dat ich dartho ghesethen hebbe unde mit ordeyle unde mit rechte thogebraucht hebbe, alse recht is«<sup>4)</sup> u. s. w. Ein Schreiben, in welchem der Freigraf ersucht wird, Zeit und Ort für ein Freiding anzusetzen, wurde oben S. 371 erwähnt.

Die Untersuchung hat bereits ergeben, dass die Uebertragung von Eigengut vor dem Freistuhl allmähig nicht mehr als unumgängliches Erforderniss galt, und es musste zugleich für die zum Besuch des gebotenen Dinges verpflichteten Freien eine grosse Last sein, wenn solche allzu oft angesetzt wurden. Daher findet sich schon früh, dass auffällig wenig Schöffen oder Freie, nur zwei oder drei, namentlich angeführt werden, und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts muss, wie sehr zahlreiche, meist ungedruckte

1) K. N. 140, 141; bei einem weiteren gleichen Verträge von 1339 ist hinter »godshus lude« noch eingeschoben: »unde al degene, de man van des gothhus wegene to rechte vordegedinghen pleget«, MSt. Mscr. II, 45, 154.

2) Ztschr. IX, 84.

3) K. N. 122; MSt. Paderborn 669, 724.

4) MSt. Marienfeld 632, Abdinghof 136. Noch 1408: »dar dyt gekaren dynck geseten was«, K. N. 195.

Urkunden zeigen, geradezu geltende Regel gewesen sein, dass nur zwei stuhlpflichtige Freie zugegen zu sein brauchten; selbst die blosse Gegenwart des Fronen scheint schon genügt zu haben. Es sind namentlich Urkunden der Märkischen und Limburgischen Stühle, welche den Sachverhalt deutlich zeigen<sup>1)</sup>. Da dieselben Namen der beiden Freien sehr oft wiederkehren, so ergibt sich, dass diese von Amtswegen erschienen, sie waren also jedenfalls Freistuhlsleute. Als solche werden sie auch geradezu bezeichnet: »gesworene vryen, vryelude des gerichtes, geeschede vryen« u. dgl. Die übliche Zahl von sieben, die allerdings bei der namentlichen Aufzählung der Anwesenden oft genug nicht beachtet ist, wurde ergänzt durch andere Personen, welche zu Zeugen von beiden Parteien gebeten wurden, »von beiden syten gekoren«, wie es oft heisst; es sind das die »tuchlude, gerichtslude, kornoten, gekorene stantnoten, rechtes deghedinghes lude« und wie sie sonst bezeichnet werden. Darunter sind sehr verschiedene Stände vertreten, oft Bürger, zuweilen auch Geistliche, wohl immer Leute, welche als frei galten, wenn sie auch nicht Wissende zu sein brauchten. — Uebrigens werden solche Sitzungen vor dem Freistuhl meist nicht mehr als Freiding bezeichnet, sondern in der Regel nur als »gehegetes gericht«.

Ich übergehe die verschiedenen Formen und Formeln, welche bei Verzicht und Uebertragung üblich waren<sup>2)</sup>. Wenn die Urkunden auch im Allgemeinen übereinstimmen, so ergibt ein Vergleich namentlich für die älteren Zeiten, dass ihre Abfassung nicht von dem Freigrafen, sondern von den Parteien ausging; die an verschiedenen Freistühlen gegebenen haben oft denselben Wortlaut, wenn sie das nämliche Kloster betreffen. Der Ausdruck nimmt mit der Zeit an Fülle und Prunk zu und die Redewendungen werden immer schwülstiger. Auch tritt klar hervor, wie mit dem vierzehnten Jahrhundert das Schreibwerk sich mehrt. Die so zahlreichen Urkunden der Märkischen Freigrafen, eines Gobel von Hilbeck u. s. w. wurden bereits von Schreibern der Freigrafen selbst verfasst und geschrieben. In der Regel gehörten zu Einer Handlung drei Urkunden: die des Verkäufers, die des Freigrafen und die der Bürgen.

<sup>1)</sup> Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg erklärt unter Anderem 1365 für Recht, eine Erklärung über Schuld oder Erbgut sei auch in anderen Gerichten giltig, wenn darüber ein von dem Vogt und von zwei dabei gegenwärtig gewesenen Dingleuten abgegebenes Zeugnis vorliege, Sudendorf III N. 271.

<sup>2)</sup> Ueber die für das Gericht zu leistenden Abgaben vgl. Abschnitt 105.

Echtes und gebotenes Ding waren, wenn sie Eigen, Königsstrasse u. dgl. betrafen, jedenfalls offene Dinge, doch fand ich den Ausdruck »openbar vryding« erst 1357<sup>1)</sup>). Dem offenbaren Freiding steht das heimliche entgegen, und dass dieses schon im dreizehnten Jahrhundert bestand, bezeugen die Ausdrücke: »judicium secretum« oder »occultum«. Aber weiter wissen wir von ihm nichts, ebenso wenig wie über die Handhabung der Kriminalgerichtsbarkeit durch die Freidinge. Daher mag die Besprechung dieser Fragen späteren Abschnitten vorbehalten bleiben.

---

<sup>1)</sup> Abschnitt 96.

